Der Begriff des wesentlichen Bestandteils im geltenden Recht.

Ein Beitrag zur Bestandteilslehre.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät

der Königlichen Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Walter Widmann,

Referendar.

Stuttgart 1909

J. B. Metzlersche Buchhandlung.

Referent: Professor Dr. Heck.

Meinen Eltern

in herzlicher Dankbarkeit.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung.

§ 1. 1

II. Der gegenwärtige Stand der Frage.

§ 2. In der Literatur 3
§ 3. In der Rechtsprechung 7

III. Kritik und Begründung der eigenen Auffassung.

§ 4. Die grundsätzliche Bedeutung des wesentlichen Bestandteilsbegriffs . . 11
§ 5. Die Begriffe „Zerstörung und Wesensänderung des einen oder andern Teils“ 19
§ 6. Die Anwendung des wesentlichen Bestandteilsbegriffs auf das Verhältnis von Maschinen zum Fabrikgebäude 31
§ 7. Die wesentlichen Grundstücksbestandteile nach § 94 Abs. 1 37
§ 8. Der Begriff der „zur Herstellung eines Gebäudes eingefügten Sachen“ nach § 94 Abs. 2 43

IV. Bestandteile und unwesentliche Bestandteile.

§ 9. 49

V. Die sogen. Scheinbestandteile des § 95.

§ 10. Die grundsätzliche Bedeutung des § 95 57
§ 11. Das Anwendungsgebiet des § 95 63
§ 12. Die rechtliche Behandlung der Scheinbestandteile 68

VI. Schluß.

§ 13. Rückblick 71

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552714_0035

Literaturverzeichnis.

Biermann, Superficies solo cedit. In Iherings Jahrbüchern Bd. 34 S. 169 ff.
Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. 1900.
Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. 1900.
Dernburg, Sachenrecht. 3. Aufl. 1904.
Eck, Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch. 2. Aufl. 1903.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1900.
Enneccerus-Jaeger, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Marburg 1908.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (E.).
Fürst, Bestandteil oder Zubehör. In der Juristischen Wochenschrift (JurW.) 1906 S. 154 ff.
Gareis, Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1900.
Göppert, über einheitliche, zusammengesetzte und Gesamtsachen. 1871.
Hölder, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1900.
Honig, Superficies solo cedit. Diss. Freiburg 1904.
Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1904.
Krückmann, Institutionen. 1898.
Krückmann, Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt. Leipzig 1906.
Lenel, Gutachten für den 29. Deutschen Juristentag. Bd. 3 S. 1 ff.
Lenel, Das Wesen des Wesens und der Eigentumsvorbehalt an Maschinen. In der Deutschen Juristenzeitung 1907 S. 509 ff.
Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1900.
Meisner, Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1898.
Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches.
Niedner, Gutachten für den 29. Deutschen Juristentag. Bd. 3 S. 92 ff.
Oertmann, Der Eigentumsvorbehalt an den in ein Gebäude eingefügten Maschinen. Im Recht 1906 S. 1114 ff.
Pach, Bestandteil und Zubehör. Diss. Berlin 1900.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 1. 3. Aufl.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (OLG.) in Zivilsachen, herausgegeben von Mugdan und Falkmann.
Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen. 1899.
Scherer, Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1897.
Sokolowski, Die Philosophie im Privatrecht (Sachbegriff und Körper). 1902.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1. 3./4. Aufl. 1907/08.
Tobias, Eigentumserwerb durch Verbindung. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 94 S. 371 ff.
Turnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen. 3. Aufl. 1906.
Unrath, Der Begriff des wesentlichen Bestandteils und die Frage seiner Anwendung auf Fabrik und Maschinen. Diss. Tübingen 1908.
Weyl, Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch für Praktiker. 1898.

I. Einleitung.

§ 1.

Je schwieriger ein Rechtsproblem ist und je weittragender seine praktische Bedeutung, desto mehr muß man sich von vornherein über die grundsätzlichen Fragen nach Weg und Ziel der Problemlösung im klaren sein. Die Erkenntnis der Bedeutung der Methodologie auch für die Rechtswissenschaft hat sich in den letzten Jahren mehr und mehr Bahn gebrochen, und gleichzeitig mit dieser Erkenntnis ist eine lebhafte Strömung gegen die herrschende Methode der Rechtsanwendung und Rechtsauslegung in Gang gekommen.

Hie Begriffsjurisprudenz, hie Interessenjurisprudenz, so lauten die scheinbar schroff einander gegenüberstehenden Schlagworte.

Die herrschende Methode geht, bewußt oder unbewußt, aus von der Theorie der Lückenlosigkeit des Rechts: das bestehende Recht kann und muß uns Auskunft geben über alle auftauchenden Rechtsfragen; wo das Gesetz dem Richter unmittelbar keine Entscheidung an die Hand gibt, da ist der Wille des Gesetzgebers durch Bildung allgemeiner Oberbegriffe, durch logische Deduktion, durch das Argument aus der Analogie und aus dem Gegenteil, durch philologische Auslegung und durch Eingehen auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu erforschen (vgl. Sohm, Inst. 12. Aufl. § 8).

Anders die Vertreter der neuen Richtung.

Sie verneinen grundsätzlich die Theorie von der Lückenlosigkeit des Rechts und verlangen in allen den Fällen, wo das Gesetz selbst keine klare Auskunft gibt, eine Entscheidung nach den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit und Billigkeit unter Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen vom Standpunkt der allgemeinen Wohlfahrt aus. Ja manche von ihnen wollen dem Richter sogar die Befugnis einräumen, den klar ausgesprochenen Befehl des Gesetzes außer acht zu lassen, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert, oder wenn das Gesetz für den konkreten Fall sich durchaus nicht eignet (vgl. Stampe, DJZ. 1905 S. 1018).

Wie so oft bei scharf pointierten Gegensätzen, liegt auch hier die Wahrheit in der Mitte. Beide Methoden enthalten einen guten Kern, den wir unschwer herausschälen und für die Praxis verwerten können.

Als Ausgangspunkt ist unbedingt daran festzuhalten, daß der Richter stets an den Befehl des Gesetzes gebunden ist, wollen wir nicht subjektiver Richterwillkür Tür und Tor öffnen.

Und zur Ermittlung des Gesetzeswillens vermögen in zahlreichen Fällen die Mittel der herrschenden Methode zu führen. Aber diese Mittel reichen nicht aus, sobald man einmal klar erkannt hat, daß „Rechtssätze nicht hervorgehen aus der Vorstellung der Rechtsgemeinschaft über die Struktur von Rechtsgebilden, sondern aus der Entscheidung angeschauter Interessenkonflikte, entschieden nach dem Werte, welchen die Rechtsgemeinschaft den beteiligten Interessen beilegt“ (Heck, DJZ. 1905 S. 1041).

Wer einen offenen Blick hat für die ganze Kompliziertheit des modernen Wirtschaftslebens, der wird ohne weiteres zugeben, daß hier tagtäglich zahlreiche Interessenkonflikte vorkommen, an die der Gesetzgeber schlechterdings nicht gedacht hat. Darum ist auch die Theorie von der Lückenlosigkeit des Rechts ein Phantom. In solchen Fällen gelangen wir mit rein logischen Deduktionen und Subsumtionen niemals zum Ziel. Hier kann dann das Prinzip der billigen und gerechten Interessenabwägung einsetzen und uns zu praktisch brauchbaren, dem Gemeinwohl förderlichen Ergebnissen führen.

Aber nicht bloß da, wo wirkliche Lücken in der Rechtsordnung sich finden, muß der Gedanke der Interessenabwägung für durchschlagend erachtet werden, sondern auch da, wo unklare, mehrdeutige Bestimmungen im Gesetz vorhanden sind.

Darum werden wir gerade bei dem Problem, das uns hier beschäftigen soll, bei der Erörterung des wesentlichen Bestandteilsbegriffs, öfters Erwägungen solcher Art anzustellen haben. Denn die Regelung, welche das Bürgerliche Gesetzbuch der Lehre von den Sachen und ihren Bestandteilen hat angedeihen lassen, weist nicht nur mannigfache Lücken, sondern auch mannigfache Unklarheiten auf, die auf rein logischem Weg, unter Ausschaltung der Interessenabwägung und der legislativen Zweckvorstellungen, niemals befriedigend gelöst werden könnten.

II. Der gegenwärtige Stand der Frage.

§ 2.

In der Literatur.

I. Bevor wir versuchen, unseren eigenen Standpunkt ausführlich darzulegen und zu begründen, wollen wir zunächst einen kurzen Überblick geben über den Stand des Problems in der Literatur. Wir werden uns aber dabei zunächst der kritischen Würdigung der vorgetragenen Anschauungen enthalten, behalten uns diese vielmehr für später vor.

II. Nicht ganz klein ist die Zahl der Lehrbücher und Kommentare des bürgerlichen Rechts, welche sich damit begnügen, den Begriff des wesentlichen Bestandteils mit den Worten des Gesetzes in § 93 zu umschreiben und ihn durch Beispiele zu illustrieren, wobei freilich die Verschiedenheit der Entscheidung derselben Beispiele nichts zu wünschen übrig läßt. Zu dieser Gruppe gehört Cosack (Lehrb. d. bürgerl. R. Bd. 1 § 41 I Ziff. 1), der nur feststellt, das Gesetz unterscheide zwei Arten von Bestandteilen einer Sache: a) die wesentlichen (Definition wie in § 93), b) die unwesentlichen; darunter seien alle übrigen Bestandteile zu verstehen. Ebenso Dernburg, Sachenrecht Bd. 3 § 5; Scherer, Der allgem. Teil des BGB. Bem. zu § 93; Rehbein, Das BGB. mit Erläuterungen, Bem. zu §§ 90—103 Ziff. 3c und endlich Weyl, Vorträge über das BGB. § 37.

III. Eine Reihe angesehener Autoren gehen einen kleinen Schritt weiter und geben, wenn auch keine Erläuterung des wesentlichen Bestandteilsbegriffs, so doch allgemeine Richtlinien, nach denen die Scheidung der wesentlichen Bestandteile einer Sache von ihren unwesentlichen zu erfolgen habe. Regelmäßig behauptet man, daß für diese Scheidung wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein sollen. So sagt Staudinger I zu § 93, 1: „Man muß sich fragen, welchen Einfluß eine Trennung verschiedener Bestandteile einer Sache von einander auf den Bestand oder das Wesen derselben und damit auf ihre selbständige ökonomische Verwertbarkeit ausüben würde. Hätte die Trennung zur notwendigen Folge, daß das eine oder andere dieser Teilstücke zerstört oder in seinem Wesen verändert würde, so wäre die Wesentlichkeit dieses Teilstücks dargetan".

Ähnlich auch Turnau-Förster I zu § 93 Ziff. 2. Auch Planck I zu § 93, 2 hebt hervor, daß die Unterscheidung von

wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen nicht auf Rechtsgründen beruhe, sondern auf wirtschaftlichen Rücksichten.

IV. Am häufigsten vielleicht finden wir in der vorhandenen Literatur den Versuch, den wesentlichen Bestandteilsbegriff durch eine an den Wortlaut des Gesetzes eng sich anlehnende Interpretation dem Verständnis näher zu bringen.

So sagt Gareis in seinem Komm. z. allgem. Teil d. BGB. § 93 Bem. 1:

„Wesentliche Bestandteile sind solche Stoffstücke, die nur als Teile existieren oder ohne die das Ganze nicht bestehen kann".

Ganz ähnlich formuliert Enneccerus-Jaeger, Lehrb. d. bürgerl. R. § 118 I:

„Wesentliche Bestandteile sind alle die Bestandteile, die für das Recht nur als Teil in Betracht kommen, die rechtlich keine gesonderte Existenz haben".

Eine reine Wortinterpretation gibt auch Krückmann, Institutionen § 56:

„Wesentliche Bestandteile sind alle die Bestandteile, durch deren Trennung von der Hauptsache sie oder die Hauptsache infolge Wesensänderung ganz oder doch bedeutend entwertet werden".

Nach Hölder, Komm. z. allgem. Teil § 93 Ziff. 3 ist für die Wesentlichkeit eines Bestandteils entscheidend, ob es einem bestimmten Bestandteil wesentlich ist, mit einem bestimmten andern Bestandteil verbunden zu werden. Dann ist sowohl dieser wie jener wesentlicher Bestandteil, andernfalls aber nicht.

Auch Crome, System d. bürgerl. R. § 59 glaubt sich kurz fassen zu können. Er definiert die wesentlichen Bestandteile ganz einfach als rechtlich unselbständige Teile und begnügt sich im übrigen mit der Wiedergabe des Gesetzes und Anführung von Beispielen.

Ganz ähnlich Meisner, BGB. allgem. Teil § 93 Ziff. 1: „Wesentliche Bestandteile einer Sache sind die Teile, die ihrem Wesen zufolge keine Selbständigkeit haben, sondern nur als Bestandteile in Betracht kommen, so daß sie das rechtliche Schicksal des Ganzen unbedingt teilen".

Endlich mag in diesem Zusammenhang noch die Definition von Bonschab, Bl. f. Rechtsanw. Bd. 66 S. 185 Erwähnung finden:

„Wesentliche Bestandteile sind die Teile einer Sache, welche vereint dieselbe zu Einer machen derart, daß durch die Zerstörung oder wesentliche Veränderung eines derselben die Sache als solche nicht mehr existiert".

V. Besondere Wege gehen Endemann, Kohler, Tobias und Umrath. Alle diese Autoren stimmen darin überein, daß sie nicht bloß dem wesentlichen Bestandteilsbegriff, sondern auch dem Bestandteilsbegriff als solchem größere Beachtung schenken. Im übrigen finden sich mannigfache Verschiedenheiten in der Auffassung:

a) Endemann, Lehrb. d. bürgerl. R. § 52 leugnet das Vorliegen nicht wesentlicher Bestandteile schlechtweg. Für ihn besteht in der rechtlichen Behandlung zwischen den sogen. wesentlichen Bestandteilen und andern Bestandteilen überhaupt kein Unterschied. Was Bestandteil ist, kann auch nicht Gegenstand besonderer dinglicher Rechte sein. „Bestandteile" aber sind nach ihm alle diejenigen Sachen, die ohne die andere (die Hauptsache) nicht bestehen können oder durch deren Zusammensetzung eine neue Sache entsteht. Der Grund für den Ausschluß dinglicher Sonderrechte an Bestandteilen beruht, wie Endemann meint, bezüglich der sogen. wesentlichen Bestandteile auf positiver Rechtsvorschrift, bezüglich der andern auf einem tatsächlich anerkannten Zustand. Der sachlichen Einheit entspreche in jeder Richtung die Einheit des Rechts. Sonderrechte an Bestandteilen, und zwar an wesentlichen wie unwesentlichen, seien erst nach ihrer Trennung zulässig.

b) Kohler, Lehrb. d. bürgerl. R. § 210 S. 468 hält „Bestandteile" dann für gegeben, wenn mehrere Sachen zu einer Zweckbestimmung auf die Dauer fest aneinander gefügt sind. Sei hiebei die eine der verbundenen Sachen auf Auswechselbarkeit angelegt, dann liege nur ein unwesentlicher Bestandteil vor; es komme also darauf an, ob der eine Bestandteil einem andern Platz machen könne, ohne daß hiedurch die Einheitssache einen Verlust erleide.

Werde aber durch die Trennung eine dauernde Verminderung des Gesamtwerts herbeigeführt, so liege ein wesentlicher Bestandteil vor.

c) Etwas seitab von den gewöhnlichen Pfaden bewegen sich die Ausführungen von Tobias im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 94 S. 371 ff.

Hier soll zunächst nur das Endergebnis seiner Untersuchungen mitgeteilt werden.

Er sagt: „Wesentlicher Bestandteil ist einmal ein solcher Bestandteil, der durch die Trennung physisch zerstört wird.

Weiterhin aber sind wesentliche Bestandteile alle die Teile, die der Benutzer und Verbraucher der Sache nicht anders als zusammen mit der Hauptsache zu bekommen pflegt" (a. a. O. § 2 S. 378). Tobias führt dies dann an Beispielen aus und meint,

in den meisten Fällen werde man darauf abstellen können, ob der Konsument, wenn der Bestandteil verloren gehe, den Ersatz durch Handwerker oder gewerbsmäßige Hersteller der Sache vornehmen zu lassen pflege, oder ob er ihn üblicherweise selbst vornehme. Im letzteren Falle liegen unwesentliche Bestandteile vor.

d) Eingehender haben wir uns endlich noch mit den Ausführungen Umraths zu befassen: „Der Begriff des wesentlichen Bestandteils", Tübinger Diss. 1908.

Der Kern seiner Anschauung besteht darin, daß er weit schärfer, als dies in der Literatur bislang üblich war, den Begriff der Einzelsache und den aus ihm gefolgerten Begriff des Bestandteils als solchen betont.

Die ganze Arbeit ist beherrscht von dem Grundgedanken, daß eine Klärung des wesentlichen Bestandteilsbegriffs bis jetzt deshalb nicht erfolgt sei, weil man den zugehörigen Oberbegriff, den Bestandteilsbegriff, viel zu sehr vernachlässigt habe. Es sei ein Gebot der Logik, vor Feststellung des wesentlichen Bestandteilsbegriffs immer die Vorfrage zu entscheiden: Ist die Sache, um die es sich handelt, überhaupt Bestandteil, d. h. „Teil einer Einzelsache"? Erst wenn diese Frage bejaht worden sei, könne logischerweise die sekundäre Frage untersucht werden: Liegt ein wesentlicher Bestandteil im Sinne des Gesetzes vor?

Die Bestandteilseigenschaft setzt auch bei Umrath, ähnlich wie bei Kohler, eine körperliche Verbindung der Teile zum Zweck der Zusammengehörigkeit als einheitliche Sache voraus (a. a. O. §§ 12 u. 13). Ob durch die Verbindung eine neue einheitliche Sache entstehe, das entscheide sich besonders auch nach der Verkehrsanschauung (a. a. O. S. 48).

Die Einzelsache im Sinne des Verkehrs könne nun wesentliche oder unwesentliche Bestandteile haben. Wesentlich seien die Bestandteile, durch deren Trennung der eine oder andere Teil der Sache völlig oder erheblich wirtschaftlich entwertet werde. Dagegen komme es auf die Folgen der Trennung überhaupt nicht an, wenn die Verbindung keine „Einzelsache" im Sinne des Verkehrs ergebe.

Wir wollen damit die Literaturübersicht abschließen und nunmehr sehen, wie sich die Praxis der Gerichte, insbesondere des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte, mit dem wesentlichen Bestandteilsbegriff abgefunden hat.

§ 3.

In der Rechtsprechung.

I. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und die der Oberlandesgerichte hat sich mit dem Begriff des wesentlichen Bestandteils hauptsächlich nach zwei Richtungen hin befaßt: einmal, inwieweit Maschinen als wesentliche Bestandteile des Fabrikgebäudes anzusehen sind, und ferner, inwieweit Sachen im Sinne des § 94 Abs. 2 BGB. als „zur Herstellung des Gebäudes eingefügt" zu gelten haben. In beiden Fällen handelt es sich also um die Verbindung von Mobilien mit Immobilien. Dagegen haben sich die Gerichte aus naheliegenden Gründen sehr viel weniger mit der Frage zu beschäftigen, welche Teile einer beweglichen Sache als wesentliche Bestandteile im Sinne des § 93 aufzufassen sind, einfach deshalb, weil eine Begründung dinglicher Sonderrechte an Teilen von Mobilien nur selten sich findet, die Frage also höchst selten praktisch wird.

II. Die Frage nach der wesentlichen Bestandteilseigenschaft von Maschinen gehört zu den Problemen, welche bis in die jüngste Zeit mit im Vordergrund des rechtlichen und wirtschaftlichen Interesses standen. Das Reichsgericht hat bekanntlich verschiedene Jahre hindurch Maschinen für wesentliche Bestandteile des Fabrikgrundstücks erklärt, vorausgesetzt, daß dieses für den bestimmten maschinellen Betrieb besonders eingerichtet ist, und daß zwischen Maschinen und Grundstück eine, wenn auch noch so lose, körperliche Verbindung besteht. Die Folge davon war, daß gemäß § 93 der Eigentumsvorbehalt der Maschinenlieferanten an den Maschinen regelmäßig für unwirksam erklärt und dem Verkäufer das Aussonderungsrecht im Konkurs des Käufers abgesprochen wurde. Auf die volkswirtschaftlich und sozial unheilvolle Wirkung dieser Rechtsprechung gehen wir nicht näher ein. Denn nach den überaus zahlreichen, zum Teil hervorragenden Untersuchungen auf diesem Gebiet können in dieser Hinsicht neue Gesichtspunkte kaum mehr gefunden werden (vgl. besonders Krückmann, Eigentumsvorbehalt und wesentlicher Bestandteil, Leipzig 1906, und vor allem die beiden Referate von Lenel und Riedner auf dem 29. Deutschen Juristentag Bd. 3 S. 1ff., 92ff.; ebenso die Publikationen des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten). Nach ihren Ausführungen kann es heute als ausgemacht gelten, daß die Rechtswirksamkeit des Eigentumsvorbehalts beim Kauf von Maschinen einem dringenden und berechtigten wirtschaftlichen Bedürfnis entspricht, nicht sowohl im Interesse der Maschinen

liefernden, sondern auch der Maschinen kaufenden Industrie, und daß ihm das entgegenstehende Interesse der Realgläubiger sich unterordnen muß und auch ohne ernstliche Gefahren für den Realkredit ihm sich unterordnen kann. Müßten wir also den bestehenden gesetzlichen Normen mit Notwendigkeit die Unwirksamkeit des Eigentumsvorbehalts bei Maschinen entnehmen, so wäre der Gedanke einer Gesetzesänderung ernstlich zu erwägen. In der Tat wird eine solche auch von vielen Seiten verlangt. Das Verlangen ist aber deshalb unbegründet, weil das Gesetz einen Eigentumsvorbehalt bei Maschinen keineswegs ausschließt. Dies wird später zu zeigen sein.

Das Reichsgericht selbst steht ja heute auf einem anderen Standpunkt. Seit der rasch berühmt gewordenen Entscheidung v. 2. 11. 1907 (Entsch. Bd. 67 S. 30ff.), die wir jedenfalls in ihrem Endergebnis als sehr erfreulich begrüßen können, sind Maschinen grundsätzlich als Zubehör anzusehen, also selbständige Sachen, und deshalb einer besonderen dinglichen Rechtslage fähig. Bevor wir aber auf diese Entscheidung näher eingehen, müssen wir in Kürze die Gründe darlegen, welche das Reichsgericht bis dahin bestimmt haben, die wesentliche Bestandteilseigenschaft der Maschinen zu bejahen. Dies ist deshalb notwendig, weil das Reichsgericht in der Entscheidung v. 2. 11. 1907 — u. E. allerdings sehr mit Unrecht — erklärt, diese Entscheidung bedeute keine Änderung der bisherigen Rechtsprechung, vielmehr habe das Reichsgericht immer die gleichen Grundsätze für die Bestimmung der Bestandteilseigenschaft von Maschinen im Verhältnis zu den Fabriken aufgestellt.

Grundlegend für die frühere Rechtsauffassung des Reichsgerichts sind besonders die Entsch. Bd. 50 S. 241, Bd. 62 S. 406, 410, Bd. 63 S. 171, 416. Der Gedankengang des Reichsgerichts, den wir in allen diesen Urteilen übereinstimmend finden, ist folgender: Als körperliche Sache, deren wesentliche Bestandteile zu ermitteln seien, komme die „Fabrik" in Frage, und zwar in ihrer konkreten, auf Benutzung bestimmter Maschinen beruhenden Gestalt. Durch die Wegnahme der Maschinen würde die konkrete Fabrik in ihrem Wesen verändert. Zwar könnten die Maschinen selbst regelmäßig noch anderweitig wirtschaftlich verwertet werden. Insoweit könne von einer Wesensänderung nicht gesprochen werden. Dagegen werde das Gebäude von der Bestimmung des Ganzen so erfaßt und beeinflußt, daß es mit Fortnahme der Maschinen nicht mehr das bleibe, was es seiner Bestimmung nach sein sollte; es werde sonach der verbleibende Teil in seinem Wesen verändert. Ganz ähnlich spricht sich außer den schon genannten

Entscheidungen auch noch das Urteil v. 2. 5. 1905 aus (JurW. Bd. 34 S. 386).

Der Wendepunkt ist dann, wie schon oben erwähnt, mit der Entscheidung v. 2. 11. 1907 eingetreten. Ihre grundsätzliche Bedeutung und praktische Tragweite erfordert, daß wir näher auf sie eingehen. Dem Urteil lag folgender Tatbestand zugrunde: Durch Entscheidung des OLG. Stuttgart waren acht Schnellpressen und zwei Setzmaschinen, die mit Fundamentschrauben am Boden befestigt und durch Röhren und Schläuche an die im Gebäude angebrachten Gas- und Wasserleitungen angeschlossen waren, zu wesentlichen Bestandteilen der Druckerei erklärt und der Eigentumsvorbehalt an ihnen für unwirksam erklärt worden. Das Reichsgericht hat aufgehoben in der Hauptsache mit folgender Begründung: „Die Erwägungen des Berufungsrichters, die ihn zu der Annahme führen, daß die Maschinen wesentliche Bestandteile seien, unterliegen rechtlichen Bedenken. Um eine Entscheidung im Einzelfall darüber zu treffen, ob der im Streit befindliche Gegenstand nach § 93 oder nach dem hauptsächlich in Betracht kommenden § 94 Abs. 2 wesentlicher Bestandteil einer Sache ist, muß man sich in erster Linie von der Vorstellung leiten lassen, daß der Gegenstand ein Bestandteil, ein Teil des Bestandes sein, und daß dieser Teil mit anderen Teilen zusammen eine Sache bilden muß. Zu den Sachen ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch eine Fabrik zu zählen. Dies ergibt sich aus § 98. Aus diesem § 98 folgt auch, daß unter Fabrik nur eine solche Sache zu verstehen ist, die sich als ein für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtetes Gebäude darstellt. Demnach ist eine Maschine nur dann als Bestandteil einer Fabrik anzusehen, wenn sie dergestalt in den körperlichen Gegenstand dieses gewerblichen Gebäudes aufgegangen ist, daß nur noch ein Körper, nämlich das Gebäude, besteht. Jedoch ist zu bemerken, daß bei der Bestimmung, was Teil eines Gebäudes ist, im einzelnen Fall die Zweckbestimmung des betreffenden Gebäudes als maßgebend in Betracht zu ziehen ist. Es kommt dabei wesentlich auf die Verkehrsauffassung an. Danach ist für die Bestandteilseigenschaft einer Maschine zu einer Fabrik zu erfordern, daß nach der Verkehrsauffassung nur eine Sache, und zwar in Gestalt des für den betreffenden gewerblichen Betrieb dauernd eingerichteten Gebäudes vorliegt. Nur dann darf den Maschinen Bestandteilseigenschaft beigelegt werden, wenn sie nach der Verkehrsauffassung zufolge der Vereinigung mit dem gewerblichen Gebäude nicht mehr selbständige Einzelkörper sind, sondern, solange die Verbindung dauert, nur noch als Sachteile des gewerblichen Gebäudes gelten. Dazu wird freilich nicht immer notwendig sein, daß die Maschinen in den Körper des Gebäudes

völlig aufgenommen worden sind. Vielmehr kann unter Umständen eine lose Verbindung genügen. Dies jedoch nur dann, wenn der Verkehr trotz der losen Verbindung alles zusammen nur als eine Sache auffaßt. Wenn aber Maschinen, ohne mit dem gewerblichen Gebäude zu einer Sache zusammengesetzt zu sein, nur dem Betrieb der Fabrik zu dienen bestimmt sind, so sind sie gemäß § 98 BGB. lediglich Zubehör".

III. Endlich mögen noch die Anschauungen des Reichsgerichts bezüglich der Auslegung des § 94 Abs. 2 kurz erörtert werden. Entscheidend für die Frage, welche Sachen als „zur Herstellung des Gebäudes eingefügt" zu gelten haben, sollen nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts folgende zwei Gesichtspunkte sein: einmal die Verkehrsanschauung und ferner die konkrete wirtschaftliche Zweckbestimmung des Gebäudes. So kommt es, daß das Reichsgericht die wesentliche Bestandteilseigenschaft der Maschinen nicht nur aus § 93, sondern auch aus § 94 Abs. 2 ableiten zu können glaubt.

Charakteristisch ist in dieser Hinsicht insbesondere die Entscheidung v. 23. 4. 1906 (Seufferts Arch. Bd. 62 S. 129), in welcher ausgeführt wird, bei der Einfügung im Sinne des § 94 Abs. 2 komme es nicht auf die Art der Verbindung, sondern auf den Zweck der Einfügung an. Ob der Zweck der Einfügung, nämlich die Herstellung des Gebäudes, vorliege, beurteile sich wieder im wesentlichen nach der Art des Gebäudes und dessen Zweckbestimmung. Zur Herstellung eines herrschaftlichen Gebäudes gehören andere Sachen als zur Herstellung einer Kate oder Scheune und wieder andere als zur Herstellung eines Fabrikgebäudes. Zum Fabrikgebäude könne ein nacktes Gebäude erst werden, wenn es Einrichtungen erhalte, die den Fabrikbetrieb ermöglichen. Dazu gehören neben Beleuchtungsanlagen die Maschinen, durch deren Einfügung das Gebäude ein bestimmtes Gepräge, das Gepräge eines bestimmten Fabrikbetriebs erhalte. Ganz ähnliche Ausführungen finden sich in einer großen Zahl anderer Urteile des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte. So werden z. B. Badewannen, Badeöfen, Ampeln, Spültische als wesentliche Bestandteile herrschaftlicher Häuser bezeichnet, weil alle diese Gegenstände nach der Anschauung des Verkehrs für ein Herrschaftshaus erforderlich seien (vgl. JurW. Bd. 30 S. 363, 844; OLG. Bd. 2 S. 340, Bd. 6 S. 215, Bd. 8 S. 413).

Wir wollen damit die Erörterung über die Stellungnahme der Praxis zum wesentlichen Bestandteilsbegriff abschließen. Auf weitere Einzelheiten werden wir im Verlauf der Arbeit noch da und dort zurückkommen. Unsere nächste Aufgabe wird nun sein, selbst zu dem ganzen Problem kritisch Stellung zu nehmen und

die eigene Auffassung von dem Begriff des wesentlichen Bestandteils darzulegen.

III. Kritik und Begründung der eigenen Auffassung.

§ 4.

Die Bedeutung des wesentlichen Bestandteilsbegriffs.

I. So verschiedenartig im einzelnen die Auffassung des wesentlichen Bestandteilsbegriffs in der Theorie und Praxis ist, so finden wir doch für fast alle diese Anschauungen einen gemeinsamen Ausgangspunkt, nämlich den Satz: Eine Sache hat entweder wesentliche oder unwesentliche Bestandteile. Darüber freilich, wann eine Sache im Gegensatz zu einer Mehrheit von Sachen vorliegt, ist man gewöhnlich völlig im unklaren. Die meisten Autoren sprechen sich über diesen Punkt überhaupt nicht aus. Andere, so Dernburg (Bd. 3 § 5 II, 1) und Hölder (Vorbem. zu § 90), begnügen sich mit dem kurzen Hinweis, daß die Verkehrsanschauung maßgebend sei, und daß vorzugsweise der körperliche Zusammenhang entscheide.

Bei diesem Stand der Frage in der Literatur lag es sehr nahe, einmal den Begriff der Sache, d. h. der Einzelsache, etwas schärfer ins Auge zu fassen, und es ist deshalb mehr als ein bloßer Zufall, wenn das Reichsgericht in seiner grundlegenden Novemberentscheidung und fast gleichzeitig mit ihm Umrath in seiner Abhandlung über den wesentlichen Bestandteilsbegriff den Begriff der Einzelsache und den aus ihm gefolgerten Begriff des Bestandteils als solchen in den Vordergrund der Betrachtung gerückt haben. Freilich auch das Reichsgericht begnügt sich bei allem Nachdruck, den es auf den Einzelsachbegriff legt, damit, uns bezüglich der Abgrenzung der Sacheinheit von der Sachmehrheit auf die Verkehrsanschauung zu verweisen. Umrath dagegen sucht in längeren Ausführungen die einzelnen Begriffsmerkmale der Einzelsache aufzufinden und verlangt zum Vorliegen einer Einzelsache eine „körperliche Verbindung zum Zweck der Zusammengehörigkeit als einheitliche Sache“ (§§ 12 u. 13 a. a. O.). Auch nach Umrath spielt die Verkehrsanschauung bei der Feststellung des Begriffs eine wichtige Rolle (§ 13).

Dieses ganze Fundament nun, auf dem die herrschende Meinung die Lehre von den wesentlichen Bestandteilen aufbauen will, halten wir für verfehlt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Verkehrsanschauung einen scharfumgrenzten Einzelsachbegriff so wenig kennt und kennen kann wie einen scharfumgrenzten Bestandteilsbegriff. Fehlt aber diese Grundlage, so läßt sich auf ihr natürlich auch der wesentliche Bestandteilsbegriff niemals aufbauen.

Gewiß! Es wäre töricht, wollten wir die Bedeutung der Verkehrsanschauung für das Rechtsleben verkennen; sie ist durchaus kein leeres Phantom. Sie existiert und kann uns in vielen Fällen wertvolle Dienste leisten, z. B. für die Auslegung an sich mehrdeutiger Willenserklärungen, für die Bestimmung der Zubehöreigenschaft, für die Ermittlung einer Verkehrssitte oder eines Handelsbrauchs. Immer aber handelt es sich dabei um solche Erscheinungen des Rechtslebens, die sich wiederholen und die nun im Verkehr auf Grund der Anschauungen der beteiligten Interessenkreise gewissermaßen eine „typische" Gestalt annehmen, die man dann als „Verkehrsanschauung" zu bezeichnen pflegt.

Anders aber verhält es sich mit der Bestimmung des Begriffs der „Einzelsache". Im wesentlichen sind es drei Gründe, die hier die Bildung einer Verkehrsanschauung unmöglich bezw. unnötig machen:

Einmal die unbegrenzte Zahl möglicher Verbindungen körperlicher Gegenstände zu räumlich abgegrenzten Ganzen. Eben darum fehlt es an einer Voraussetzung, ohne die sich eine Verkehrsanschauung nicht wohl bilden kann: es fehlt an einer gewissen Gleichmäßigkeit der Erscheinungen und damit an der Möglichkeit, den Sachbegriff typisch zu fassen.

Fürs zweite aber fehlt es an einem Träger der Verkehrsanschauung. In Wirklichkeit erfolgt die Abgrenzung des einzelnen Sachobjekts von andern Objekten stets nach rein subjektiven Erwägungen, vom Standpunkt des Beschauers aus, der je nach dem verfolgten Zweck sehr verschiedenartig sein kann. Man kann diese Relativität der Vorstellungsbildung bei der Abgrenzung der Einzelsachobjekte hübsch illustrieren durch folgendes Beispiel:

Der erratische Felsblock, der auf einem Felde liegt, erscheint sicherlich vom Standpunkt des Landmanns aus, dem dieses Feld gehört, nicht als Bestandteil des Grundstücks einfach deshalb, weil er ihm die Bebauung seines Feldes zum Teil unmöglich macht; ebensowenig natürlich wird der Geologe den Block als Bestandteil des Grundstücks auffassen. Für seine Betrachtungsweise ist der Stein etwas wesentlich anderes als die Ackerkrume. Dagegen wird der Landschaftsmaler oder der Naturfreund den Felsblock als Bestandteil des Grund und Bodens bezeichnen. Denn für beide

bekommt die ganze Landschaft ihr bestimmtes eigenartiges Gepräge eben erst durch diesen Block. Der Gläubiger einer auf einem Fabrikgrundstück hypothekarisch sichergestellten Forderung wird natürlich die durch die Verbindung von Gebäude und Maschinen entstandene Fabrik als eine Sacheinheit auffassen wollen, während der Maschinenlieferant, der die Maschinen mit Eigentumsvorbehalt verkauft hat, die sachliche Selbständigkeit der Teile behaupten wird. Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren.

Überall also subjektive Erwägungen und nirgends eine Instanz, die in der Lage wäre, objektiv zu entscheiden, wann die verbundenen Teile der Materie ihre Selbständigkeit verlieren, gewissermaßen in der neu entstandenen Sache aufgehen und wann trotz äußerlicher Verbindung die Teile als selbständige Einzelsachen fortbestehen!

Anders liegt die Sache nur bei den sogen. Naturganzen, den res unitae des römischen Rechts, d. h. den räumlich abgegrenzten körperlichen Gegenständen, deren Teile überhaupt niemals ein Sonderdasein geführt haben (z. B. ein Tier, ein Baumstamm, ein Marmorblock usf.). Hier wird wohl der Verkehr übereinstimmend den Begriff der Einzelsache anwenden. Doch spielt speziell in diesen Fällen der wesentliche Bestandteilsbegriff eine ganz untergeordnete Rolle. Denn ein praktisches Bedürfnis zur Begründung dinglicher Sonderrechte an Teilen von Naturganzen fehlt regelmäßig. Das gleiche gilt auch für die Begründung eines Eigentumsvorbehalts an solchen Teilstücken. Dieser spielt eine Rolle fast immer nur bezüglich der sogen. res compositae des römischen Rechts. Aber gerade für diese Fälle der „zusammengesetzten Sachen" fehlt es, wie gesagt, an einer Instanz für die Abgrenzung des Begriffs der „Einzelsache" von dem der „Sachsumme".

Fürs dritte endlich fehlt es auch an einem hinreichenden Bedürfnis für die Bildung einer besonderen Verkehrsauffassung bezüglich des Begriffs der Einzelsache. Im gesamten Güterumsatzverkehr spielt dieser Begriff überhaupt keine Rolle. Wer einen aus früher selbständigen Teilen zusammengesetzten Gegenstand kauft oder für sich herstellen läßt, wird sich niemals die Frage vorlegen: Ist nun das, was ich bekomme, eine Einzelsache, in der die einzelnen Stücke ihre sachliche Selbständigkeit aufgegeben haben und zu Bestandteilen einer neuen Sache geworden sind, oder sind etwa die Teile noch selbständige Einzelsachen? Zu solchen spekulativen Erwägungen fehlt in der Regel jeder Anlaß.

Das Ergebnis unserer Untersuchungen lautet also rein negativ dahin: Es ist schlechterdings unmöglich, den Begriff der „Einzelsache" und den des „Bestandteils" als „Teil einer Einzelsache" in abstracto durch Berufung auf eine angebliche Verkehrsauffassung

zu bestimmen, und ebenso unmöglich ist es deshalb, den Begriff des wesentlichen Bestandteils auf dem Einzelsachbegriff aufzubauen.

II. Wie können wir nun aber dem wesentlichen Bestandteilsbegriff näher kommen, wenn wir den scheinbar ganz logischen Aufbau des Begriffs auf dem Einzelsach- und Bestandteilsbegriff für verfehlt erachten? Diese Frage soll uns im folgenden beschäftigen.

Wir haben schon oben angedeutet, daß der Begriff „Sache" dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens entstammt, und wir haben ferner gesehen, daß die Abgrenzung der einzelnen Sachobjekte von andern Sachobjekten im allgemeinen nach rein subjektiven Erwägungen erfolgt, und daß allgemeine Prinzipien für die Abgrenzung im Verkehrsleben fehlen.

Für den Gesetzgeber entstand nun die Frage, wie er sich zu diesem durchaus nicht bestimmt abgegrenzten Begriffe der Einzelsache stellen sollte. An sich wäre es recht wohl denkbar gewesen, daß der Gesetzgeber die Abgrenzung der Sachobjekte vollständig der Parteiwillkür überlassen hätte, wie dies z. B. hinsichtlich des Besitzschutzes geschehen ist. Das Gesetz hat dies aus Gründen, die wir sofort zu besprechen haben werden, nicht getan. Es hat vielmehr, geleitet von bestimmten Zweckvorstellungen, aus der unbegrenzten Zahl von Abgrenzungsmöglichkeiten eine einzige herausgegriffen, indem es in § 93 erklärt, daß überall da, wo eine bestimmt geartete Verbindung von Sachkörpern vorliegt, im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches „Eine Sache" gegeben ist, eine Einheitssache, deren Teile mit Rechtsnotwendigkeit ein und derselben dinglichen Rechtslage unterworfen sind.

Diese bestimmt geartete Verbindung können wir im Sinne des § 93 als „wesentliche Verbindung" bezeichnen. Sie liegt dann vor, wenn Sachkörper dergestalt miteinander verbunden sind, daß eine Trennung den einen oder anderen Teil zerstören oder in seinem Wesen verändern würde. Handelt es sich also um die Frage, ob ein dingliches Sonderrecht an einem mit anderen Teilen körperlich verbundenen Sachteil wirksam begründet werden kann oder nicht, so hat der Richter keineswegs zunächst zu untersuchen, ob im Sinn der Verkehrsanschauung eine Einzelsache vorliegt, ob also der Sachteil, dessen Loslösung vom Ganzen verlangt wird, überhaupt Bestandteil im technischen Sinne, d. h. Teil einer Einzelsache im Sinne des Verkehrs ist. Vielmehr hat er sein Augenmerk einzig und allein auf die Art der Verbindung zu richten und sich zu fragen, welche Wirkung eine eventuelle Trennung auf das Trennstück oder das Reststück ausüben würde.

Der Begriff der Einheitssache wird also in § 93 autoritativ festgestellt und ist durchaus unabhängig von dem schwankenden, auf einer angeblichen Verkehrsanschauung basierten Einzelsachbegriff und ebenso von dem aus ihm gefolgerten Bestandteilsbegriff.

Wo Sachkörper miteinander wesentlich verbunden sind, da bilden die Teile „Bestandteile ‚Einer' Sache" (§ 93) oder „Bestandteile einer einheitlichen Sache" (§ 947). Um nun die bestimmte Intensität der Verbindung, wie sie der § 93 voraussetzt, kurz und prägnant zu bezeichnen, hat das Gesetz den Kunstausdruck: wesentlicher Bestandteil geprägt. Man muß sich aber beim Gebrauch dieser Bezeichnung darüber vollständig im klaren sein, daß es sich um einen Kunstausdruck handelt, der nur eine bestimmte Art körperlicher Verbindung charakterisiert und der weder den Begriff der Einzelsache im Sinne der Verkehrsanschauung als Oberbegriff zur logischen Voraussetzung hat noch auch, wie schon hier bemerkt werden mag, den Begriff des „unwesentlichen Bestandteils" zur logischen Folge.

„Bestandteile ‚Einer' Sache" und „wesentliche Bestandteile" sind also u. E. vollständig identische Begriffe. Eine Einheitssache im Sinne des § 93 hat also nur wesentliche Bestandteile. Beide Begriffe decken sich völlig, und wollte man den einen durch den andern erklären, so würde man nur idem per idem ersetzen.

III. Es bleibt uns nun noch die interessante Frage zu untersuchen, von welchen Zweckvorstellungen der Gesetzgeber bei der Aufstellung des Begriffs der Einheitssache sich hat leiten lassen. Die Antwort ist nicht schwer zu geben. Wie schon die Motive (Bd. 3 S. 41) hervorheben und wie auch, im Prinzip wenigstens, ganz allgemein anerkannt wird, entspringt die Aufstellung des wesentlichen Bestandteilsbegriffs nicht einem zwingenden Gebot der Logik, sondern wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitserwägungen. Der unnützen Zerstörung wirtschaftlicher Werte soll vorgebeugt werden. So auch E. Bd. 58 S. 338, 341. Es soll, wie Sokolowski (S. 112) einmal sagt, verhindert werden, daß Erzeugnisse des schaffenden Fleißes vernichtet werden, der vorhandene Kulturstatus herabgesetzt wird. Darum bestimmt auch der § 93 als notwendige Rechtsfolge des Begriffs der Einheitssache, daß sie nur einer einheitlichen dinglichen Rechtslage fähig ist, daß also Sonderrechte an den einzelnen Teilen der Einheitssache, den wesentlichen Bestandteilen, ausgeschlossen sind.

Diese Bestimmung enthält, wie nicht zu leugnen ist, eine starke Beschränkung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit, die einen Grundpfeiler des modernen Verkehrslebens bildet. Fragen wir nun nach dem inneren Grund dieser Beschränkung, so werden wir

finden, daß sie sich nicht oder jedenfalls nicht allein durch den Gesichtspunkt des Schutzes von Privatinteressen rechtfertigen läßt. Denn so wenig das geltende Recht ganz allgemein (ausgenommen sind natürlich insbesondere die Fälle des Wuchers) jeden Vertrag für nichtig oder anfechtbar erklärt, durch den der eine oder andere Vertragsteil sich selbst benachteiligt, ebensowenig hätte das Gesetz an sich Anlaß, dingliche Verträge für unwirksam zu erklären, durch die sich jemand freiwillig zur Trennung von Sachteilen verpflichtet, die als ihn schädigend zu bezeichnen wäre. Vielmehr ist der innere Grund für die Beschränkung der Vertragsfreiheit hauptsächlich darin zu suchen, daß überwiegende Interessen öffentlicher Natur diese Beschränkung erheischen. Der Staat hat aus naheliegenden nationalen und finanzpolitischen Gründen ein starkes Interesse an der Erhaltung des zum großen Teil aus Sachgütern bestehenden Volksvermögens. Er kann deshalb nicht selbst die Hand dazu bieten, daß dieses Vermögen durch zwangsweise Durchführung vertraglicher Ansprüche, die eine solche Schädigung bewirken müßte, in seinem Wert herabgemindert wird. Dies ist der leitende Grundgedanke bei der Aufstellung des wesentlichen Bestandteilsbegriffs, den wir uns stets klar vor Augen halten müssen und der auch die Annahme der herrschenden Meinung vollkommen rechtfertigt, daß wir es beim §§ 93 u. 94 BGB. mit zwingenden Normen zu tun haben, über welche sich die Parteiwillkür nicht hinwegsetzen kann (abweichend nur Affolter, DJZ. Bd. 12 S. 930).

Nicht uninteressant ist es, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß der Grundgedanke des § 93, wie wir ihn soeben zu entwickeln versucht haben, uns gleichermaßen auch entgegentritt im Fall des § 904 BGB., der den sogen. aggressiven Notstand regelt. Hier ist ausgesprochen, daß der Eigentümer einer Sache sich eine Einwirkung auf dieselbe gefallen lassen muß, wenn sonst dem Dritten ein unverhältnismäßig großer Schaden erwächst. Es soll also auch durch diese Norm verhütet werden, daß wirtschaftliche Werte infolge starrer Durchführung eines Rechtsprinzips (hier der Vollfreiheit des Eigentums, dort der Dispositionsfreiheit) vernichtet werden.

Beachtlich erscheint endlich noch, daß der Grundgedanke des § 93 obligatorische Verträge auf Trennung wesentlicher Bestandteile keineswegs ausschließt. Mit der herrschenden Meinung nehmen wir vielmehr an, daß diese als gültig zu erachten sind. Aber eine zwangsweise Realisierung solcher Ansprüche ist durch § 93 ausgeschlossen (vgl. JurW. 1904 S. 139 Nr. 2; über Ausnahmen von dem in § 93 enthaltenen Grundprinzip vgl. § 95 BGB. und unten §§ 10 u. 11).

IV. Wir fassen das Ergebnis unserer Darlegungen dahin zusammen:

Wesentliche Bestandteile sind alle Bestandteile „Einer" Sache im Sinne des § 93. Die Einheit der Sache aber beruht auf einer bestimmten, in § 93 beschriebenen Intensität und Stärke der körperlichen Verbindung von Stücken der Materie. Wo die Verbindung derart ist, daß eine Trennung der verbundenen Sachteile entweder das Trennstück oder das Reststück zerstören oder in seinem Wesen verändern würde, da liegt im Sinne des § 93 eine Einheitssache, eine wesentliche Verbindung vor, ganz ohne Rücksicht darauf, ob auch der Verkehr die wesentlich verbundenen Sachteile für Eine Sache, d. h. eine Einzelsache im Sinne des Verkehrs erachtet oder ob er die sachliche Selbständigkeit der verbundenen Teile bejaht.

Aus dem Gesagten ergibt sich noch zweierlei: einmal die Frage nach wesentlicher Bestandteilseigenschaft kann grundsätzlich überall da aufgeworfen werden, wo eine körperliche Verbindung besteht, mag diese nun auf Kohäsion oder Adhäsion oder Wirkung des Schwergewichts beruhen. Aber nur da, wo diese Verbindung im Sinne des § 93 wesentlich ist, nur da liegt eine Einheitssache und nur da wesentliche Bestandteilseigenschaft vor. Ist die Verbindung aber nicht wesentlich in dem angegebenen Sinne, dann liegt auch keine Einheitssache im Sinne des § 93 vor, dann sind an den verbundenen Sachkörpern dingliche Sonderrechte möglich, mag man nun den verbundenen Sachkörper, an dem ein Sonderrecht begründet ist, für einen „unwesentlichen Bestandteil" einer Einzelsache im Sinne des Verkehrs oder für einen solchen erklären, der seine sachliche Selbständigkeit, seine Einzelsachqualität im Sinne des Verkehrs, trotz äußerlicher Verbindung mit anderen Sachkörpern nicht verloren hat. Jedenfalls liegt dann eine Einheitssache im Sinne des § 93 nicht vor, und die Begründung dinglicher Sonderrechte ist bei der einen wie bei der andern Auffassung vollwirksam.

Fürs zweite aber ist zu bemerken, daß nach dem Ausgeführten davon keine Rede sein kann, daß man den Begriff des wesentlichen Bestandteils in abstracto ein für allemal bestimmen könnte. Vielmehr läßt sich der Begriff nur feststellen für den Einzelfall, weil dieselben zwei Sachkörper häufig sowohl „wesentlich" im Sinne des § 93 als auch „nicht wesentlich" in diesem Sinne verbunden sein können.

V. Abschließend mögen noch einige Bemerkungen über die Formulierung des § 93 Platz finden. Sie wird bekanntlich in der Literatur vielfach angefochten, und es ist zuzugeben, daß der

an sich klarliegende Zweckgedanke des § 93 in der Fassung des Gesetzes keinen ganz klaren Ausdruck gefunden hat.

Vor allem führt der Eingang des § 93: „Bestandteile einer Sache, die ... usw." sehr leicht zu dem Mißverständnis, auf dem die ganze herrschende Lehre, insbesondere die Darlegung von Umrath und die des Reichsgerichts basiert, als ob der § 93 eine Einzelsache im Sinne des Verkehrs zur Voraussetzung habe, deren Bestandteile nun entweder wesentlich oder unwesentlich sein könnten. In Wahrheit aber ergibt sich aus der zwingenden Natur des § 93, daß überall, wo eine wesentliche Verbindung vorliegt, auch der Begriff der Einheitssache gegeben ist, daß also der § 93 keinen Einzelsachbegriff im Sinne des Verkehrs voraussetzt, sondern selbst erst den Begriff der Einheitssache im Rechtssinne statuiert, der Ausdruck „Bestandteil einer Sache" also gewissermaßen proleptisch zu fassen ist: weil die verbundenen Sachkörper wesentlich verbunden sind, darum sind die Teile „Bestandteile einer Sache".

Ferner gibt auch der vom Gesetzgeber für die bestimmte Art körperlicher Verbindung gewählte Kunstausdruck, der Begriff: wesentlicher Bestandteil zu Bedenken Anlaß, und zwar deshalb, weil man auch in der Sprache des Verkehrs vielfach von wesentlichen Bestandteilen spricht, dabei aber etwas ganz anderes meint als das Gesetz. Nun wäre es allerdings töricht, wollte man die Notwendigkeit für die Rechtsordnung verkennen, Kunstbegriffe mit eigenartiger, manchmal auch vom gewöhnlichen Sprachgebrauch abweichender, ihn erweiternder oder einengender Bedeutung zu schaffen. Aber es ist immer verhängnisvoll, wenn der Gesetzgeber so allgemeine Begriffe des täglichen Lebens, deren feste Umgrenzung überhaupt als unmöglich zu bezeichnen ist, mit denen sich aber doch bestimmte Vorstellungen mehr allgemeiner Natur verbunden haben, zur Aufstellung eines Kunstausdrucks verwendet, für welchen dem Verkehr oftmals jedwedes Verständnis abgeht. Der Verkehr versteht unter wesentlichen Bestandteilen ungefähr das, was das ALR. I, 2 § 4 unter „Substanz" einer Sache verstanden hat, nämlich alles das, was einem Gegenstand — mag dies nun eine sachliche oder wirtschaftliche Einheit sein — das besondere Gepräge, die eigenartige wirtschaftliche Zweckbestimmung gibt, also alles das, was den Gegenstand zu dem macht, als was er im Verkehr angesehen wird, während unser Bürgerliches Gesetzbuch mit dem wesentlichen Bestandteilsbegriff eine bestimmte Art körperlicher Verbindung bezeichnet, deren Lösung eine unnötige Zerstörung wirtschaftlicher Werte bewirken würde. Hat man übrigens dies einmal klar erfaßt und sich daran gewöhnt, die Wesentlichkeit des Bestandteils auf eine bestimmte Art der Verbindung, eben die sogen. wesentliche Verbindung im Sinne des § 93, zu beziehen,

so mag der Begriff wohl hingehen. Jedenfalls würde es sich nicht lohnen, um seinetwillen eine Gesetzesänderung vorzunehmen.

Auf den ebenfalls viel angefochtenen, angeblich sehr unklaren Begriff der „Wesensänderung" werden wir im nächsten Paragraphen näher einzugehen haben.

§ 5.

Die Begriffe Zerstörung und Wesensänderung des einen oder anderen Teils.

I. Wir haben im vorhergehenden unsere Anschauungen über die grundsätzliche Bedeutung des § 93 dargelegt und zu begründen versucht, daß der § 93 den Begriff der „Sacheinheit" nach bestimmten wirtschaftlichen Zweckvorstellungen abgegrenzt hat. Das Gesetz stellt hiebei ab auf eine bestimmt geartete Verbindung, die wir im unmittelbaren Anschluß an § 93 wohl am besten als „wesentliche Verbindung" bezeichnen können. Es wird nun unsere Aufgabe sein, die gesetzlichen Merkmale dieser Verbindung eingehend zu untersuchen.

Wesentlich ist eine Verbindung im Sinne des § 93 dann, wenn eine Trennung der verbundenen Sachkörper den einen oder andern Bestandteil der Sache zerstören oder in seinem Wesen verändern würde.

II. Was zunächst den Begriff der Zerstörung anlangt, so bereitet dieser der Theorie und Praxis weit weniger Schwierigkeiten als der Begriff der Wesensänderung. Mit der herrschenden Meinung nehmen wir an, daß unter Zerstörung im Sinne des § 93 die reale, substanzliche Zerstörung zu verstehen ist, d. h. eine solche Veränderung des körperlichen Zustandes des Trennstücks oder des Reststücks, daß das eine oder das andere oder beide ihren wirtschaftlichen Wert vollständig oder zu einem erheblichen Teil verlieren. Daß der Begriff der Zerstörung auch die erhebliche Beschädigung mitumfaßt, wird von der herrschenden Meinung mit Recht angenommen (vgl. Staudinger I zu § 93, 1; abw. Tobias a. a. O. § 2, der eine völlige Zerstörung verlangt). Jedenfalls aber erfordert der Begriff der Zerstörung, dem Grundgedanken des § 93 entsprechend, eine Wertminderung. Es liegt deshalb in den allerdings sehr seltenen Fällen, wo eine Sachzerstörung im natürlichen Sinne den Wert sämtlicher Teilstücke erhöht, keine Zerstörung im Sinne des § 93 vor, weshalb wir auch in solchen Fällen die Zulässigkeit einer gesonderten dinglichen Rechtslage bejahen würden. Als Schulbeispiel fungiert hier in der Literatur

die ausgebrannte elektrische Glühbirne, deren sämtliche Teile durch die „Zerstörung" des Glases und die hiedurch ermöglichte Sortierung in die einzelnen Teile (Glas, Gipsabfall, Messinghülsen, Platindraht) an Wert gewinnen (vgl. Tobias a. a. O. S. 373). Abweichend von der hier vertretenen Anschauung verstehen manche Schriftsteller, besonders Hölder § 93, 3a und ihm folgend Staudinger I § 93, 1, unter Zerstörung nicht bloß die sachliche, sondern auch die wirtschaftliche Zerstörung des einen oder anderen Teils im Sinne von Zerstörung der Bestandteilseigenschaft. Deshalb hätte auch nach Hölder der Fall der Wesensänderung im Gesetz keiner besonderen Erwähnung bedurft, da die wirtschaftliche Zerstörung auch die Wesensänderung in sich begreife. Wir halten diese Meinung nicht für richtig. Denn unter Zerstörung verstehen wir nach dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens die Sachsubstanzzerstörung, und von diesem Sprachgebrauch abzugehen, liegt um so weniger Anlaß vor, als das Gesetz der wirtschaftlichen Zerstörung, wie wir sehen werden, im Begriff der Wesensänderung völlig genügend Rechnung trägt (gl. A. Sohm, Der Gegenstand 1905 S. 19; vgl. auch Lenel, DJZ. 1906 S. 47).

Beispiele für wesentliche Bestandteile dieser Art finden sich häufig: Es verkauft z. B. ein Leinwandhändler an einen Maler Leinwand mit Eigentumsvorbehalt, welche von diesem bemalt wird. Der Eigentumsvorbehalt wird auf Grund des § 93 in diesem Augenblicke rechtsunwirksam, da eine Loslösung der Leinwand die Zerstörung des Reststücks notwendig im Gefolge haben müßte. Zu beachten sind für diesen Fall auch noch die Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Verarbeitung (§§ 950, 951), auf welche hier jedoch nicht näher einzugehen ist. Weitere Beispiele für Einheitssachen im Sinne des § 93 bilden die Leinwand und die darauf aufgezogene Wandkarte, die Bretterwand und die aufgeklebten Tapeten usf. Für die Praxis haben die meisten dieser Fälle fast keine Bedeutung, da dingliche Sonderrechte an Sachteilen, die nur mit Zerstörung des einen oder anderen Teils getrennt werden können, nur selten begründet werden. Auf einen Punkt sei noch kurz hingewiesen: Es liegt in der Natur der Sache, daß in der Mehrzahl der Fälle, wo die Zulässigkeit eines besonderen dinglichen Rechts an einem Sachteil zweifelhaft ist, nicht die Zerstörung des Trennstücks als Folge der Loslösung in Frage kommt, sondern die des Reststücks. Denn um ein Recht an einem zerstörten und darum völlig oder wenigstens erheblich entwerteten Sachteil wird im allgemeinen nicht gekämpft werden.

III. Viel bestrittener und zweifelhafter als der Begriff der Zerstörung ist der Begriff der Wesensänderung des einen oder anderen Bestandteils, den wir nunmehr zu erörtern haben. So

dunkel und unfaßbar, wie der Begriff selbst, zunächst erscheinen mag, sind auch die Erklärungsversuche mancher Schriftsteller. So wird der Praktiker mit der Erläuterung Hölders (§ 93, 3 b) nicht allzuviel anfangen können, der folgendermaßen sich ausläßt: Eine Änderung der wirtschaftlichen Bedeutung sei eine Wesensänderung dann, wenn die Verschiedenheit der bisherigen und der nunmehrigen Bedeutung des Bestandteils größer sei als ihre Gleichheit.

Auch Staudinger meint, es handle sich bei der Wesensänderung um den Gegensatz von Gleichheit und Ungleichheit mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung, nicht aber um den Gegensatz von Mehrwert und Minderwert, ohne uns freilich irgendwelche Anhaltspunkte zu geben, wenn von Gleichheit oder Ungleichheit der Bestandteile im Zustand vor oder nach der Trennung gesprochen werden könne. Hierüber solle vielmehr der Richter im Einzelfall unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte nach freiem Ermessen entscheiden. (§ 93, 1).

Umrath (a. a. O. S. 60, 61) versteht unter Wesensänderung die wirtschaftliche Wesensänderung im Sinne von „erheblicher" wirtschaftlicher Wertminderung und stellt in diesem Sinne die Wesensänderung der Zerstörung im Sinne von „völliger" Wertvernichtung gegenüber.

Besonders interessant und lehrreich sind die Ausführungen von Tobias über den Begriff der Wesensänderung (a. a. O. S. 374 ff.). Er versucht dem Begriff der Wesensänderung des Bestandteils dadurch näher zu kommen, daß er das „Wesen der Sache" zu ergründen sucht. Er behauptet, unter „Wesen der Sache" könne nur verstanden werden die Anschauung, die der Verkehr von der Sache hat. Es tritt uns also auch bei Tobias die überaus starke Betonung der Bedeutung der Verkehrsanschauung für die Abgrenzung der Sacheinheit entgegen. Sie soll uns gewissermaßen heute das leisten, was den Römern die stoische Philosophie geleistet hat, sie soll das Erbe der alten stoischen ἕξις antreten (vgl. Göppert, Über einheitliche, zusammengesetzte und Gesamtsachen 1879 Einl. und Abschn. 1 und auf ihm weiterbauend Sokolowsky, Die Philosophie im PrivR. 1902 S. 121 ff.). Lehrreich ist nun aber, wie Tobias diese Verkehrsanschauung näher präzisiert. Die Verkehrsanschauung ist nach ihm identisch mit der Anschauung, welche der Konsument, der Benutzer und Verbraucher, der Käufer und Mieter von der Sache hat (a. a. O. S. 378).

Wir fragen uns unwillkürlich: Was gibt Tobias das Recht, ganz einseitig die Interessentengruppen der Benutzer und Verbraucher herauszugreifen und ihre Anschauung als die Verkehrsanschauung auszugeben. Zu welch praktisch unbrauchbaren und

dem ganzen Zweckgedanken des § 93 widersprechenden Ergebnissen dies führt, mögen zwei Beispiele zeigen. Nach der Auffassung von Tobias sind Marmorplatten wesentliche Bestandteile des Marmorwaschtisches, weil der Käufer eines solchen die Marmorplatte nicht anders als zusammen mit der Hauptsache zu bekommen pflegt. Ebenso sind genau aus dem gleichen Grunde die Gummipedale eines Fahrrads dessen wesentliche Bestandteile. Die Folge dieses Standpunktes wäre, daß ein Eigentumsvorbehalt absolut unwirksam wäre, wenn die Gummiwarenfabrik A der Fahrradfabrik B 1000 Paar Gummipedale unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergibt, und diese Pedale nun in die Räder eingefügt werden, oder wenn die Marmorschleiferei X der Möbelschreinerei Y 100 Marmorplatten unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergibt, und diese Platten in leicht löslicher Weise auf die Tische aufgeleimt werden.

Was soll nun aber der Gesetzgeber in diesen Fällen für ein Interesse an der Ausschließung eines Eigentumsvorbehalts haben, da doch durch eine Trennung irgendwelche nennenswerten wirtschaftlichen Werte nicht zerstört werden? Ein solches kann u. E. schlechterdings nicht gefunden werden!

Vollends gekünstelt und unhaltbar erscheint es uns, wenn Tobias für die Frage nach der wesentlichen Bestandteilseigenschaft regelmäßig darauf abgestellt wissen will, ob der Konsument, wenn der Teil verloren geht, den Ersatz durch Handwerker oder gewerbsmäßige Hersteller der Sache vornehmen zu lassen pflegt oder üblicherweise selbst vornimmt (S. 379). Als Beispiel führt Tobias unter anderen den Glühstrumpf an. Er meint, daß diese Glühkörper früher, wo sie durch Installateure angebracht werden mußten, wesentliche Bestandteile des Gaslüsters gewesen seien, heute aber, wo jedermann sie leicht hinaufmachen könne, als unwesentliche Bestandteile zu bezeichnen seien. Wir glauben das nicht. Im Sinne der Verkehrsanschauung, von der Tobias ausgeht (s. oben), sind Glühstrümpfe heute so gut wie früher wesentliche Bestandteile des Gasglühlichtkörpers.

Ebenso ist im Sinne der Verkehrsanschauung, wie sie Tobias faßt, der Schnürnestel wesentlicher Bestandteil des Schnürschuhs. Denn wenn ich ein Paar Schnürschuhe kaufe, so pflege ich selbstverständlich die dazu gehörigen Nestel mitzubekommen. Tobias bezeichnet sie mit Rücksicht auf die übliche Selbstvornahme des Ersatzes als unwesentliche Bestandteile. Es erscheint uns aber durchaus willkürlich, die auf der Anschauung der Konsumenten basierte Verkehrsanschauung in der von Tobias gewollten Weise zu beschränken. Anhaltspunkte hierfür fehlen vollständig.

Nach unserer Überzeugung ist die ganze von Tobias aufgestellte Theorie über den Begriff der Wesensänderung willkürlich und deshalb unhaltbar. Sie ist der schlagendste Beweis von der absoluten Unmöglichkeit, den Begriff der Einzelsache mit Hilfe allgemeiner Formeln auf der Verkehrsanschauung aufzubauen, weil bei dem starken Widerstreit der in Betracht kommenden Interessen eine einheitliche Verkehrsanschauung fehlt und, wie Tobias mit seinen Ausführungen und Beispielen beweist, jede einseitige Bevorzugung einer Interessentengruppe mit Notwendigkeit zur unbilligen und ungerechtfertigten Benachteiligung einer andern führen muß. Solange wir nicht über das Gebiet rein subjektiver Erwägungen und Verstellungen hinauskommen, tappen wir im Finstern. Festen Boden aber gewinnen wir dann, wenn wir im unmittelbaren Anschluß an § 93 als das Entscheidende für den Begriff der Einheitssache eine bestimmte Art körperlicher Verbindung auffassen, deren objektiv bestimmte und bestimmbare Merkmale in den Begriffen Zerstörung und Wesensänderung enthalten sind.

IV. Wir haben soeben, und zwar rein negativ, zu verschiedenen Versuchen der Problemlösung kritisch Stellung genommen. Es ist jetzt unsere Aufgabe, den Weg darzulegen, den wir selbst gehen wollen. Zunächst wollen wir den Wortlaut des § 93 noch einmal scharf ins Auge fassen. Das Gesetz bestimmt, soweit es uns hier interessiert:

„Bestandteile Einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere (erg. Bestandteil!) zerstört oder in seinem Wesen verändert wird".

Wir möchten nun auf die Frage, was Wesensänderung im Sinne des § 93 bedeutet, eine einfache Antwort geben, indem wir nicht, wie dies regelmäßig geschieht, den Nachdruck allein auf den schwankenden und farblosen Begriff des „Wesens" legen, sondern gleichermaßen auch auf den des „Bestandteils". Sie lautet: Das Wesen des Bestandteils im Sinne des § 93 besteht in nichts anderem als in der Fähigkeit, Bestandteil, d. h. im Sinne des § 93 körperlich mit andern Teilen verbundener Sachteil zu sein. Wo das Trennstück nach der Trennung wiederum mit andern Sachteilen zu einem Ganzen — mag dieses Ganze nun im Lichte der Verkehrsauffassung als Einzelsache oder als Sachsumme erscheinen — körperlich verbunden und in diesem Ganzen seine bisherige wirtschaftliche Zweckbestimmung als Bestandteil in der gleichen Weise wie vorher erfüllen kann, da kann u. E. niemals davon gesprochen werden, daß das Trennstück sein Wesen durch die Trennung geändert habe, und ebensowenig

kann von einer Wesensänderung dann die Rede sein, wenn das konkrete Reststück seine Bestandteilsfunktion auch weiterhin ausüben kann in einem durch Hinzutritt von Sachteilen entstandenen neuen Ganzen und damit in diesem Ganzen seinen wirtschaftlichen Wert sich erhält.

Wo aber das Trennstück oder das Reststück nicht mehr Bestandteil im Sinne von „körperlich verbundener Sachteil" sein könnte, da würde durch eine Trennung der Sachteil aus diesem Grunde sein Wesen als Bestandteil ändern und könnte nach § 93 nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Gerade so aber, wie zum Begriff der Zerstörung im Sinne des § 93 keine vollständige Entwertung des einen oder andern Teils gehört, vielmehr eine erhebliche Wertminderung genügt, so ist auch für den Begriff der Wesensänderung eines Bestandteils nicht erforderlich, daß das Trenn- oder Reststück seine Bestandteilsfunktion überhaupt nicht mehr ausüben kann; es muß vielmehr für genügend erachtet werden, wenn die Aufrechterhaltung des Wesens des einen oder andern Teils, d. i. eben der Bestandteilsfähigkeit, nur mit so erheblichen Opfern möglich wäre, daß diese nicht im Verhältnis zu dem durch die Loslösung erzielten Vorteil ständen. Dies hat der Richter nach vernünftigem Ermessen zu entscheiden, indem er sich die Frage vorlegt: Kann dem Eigentümer des Ganzen, d. h. der körperlich verbundenen Sachteile, vom Standpunkt des vernünftigen Wirtschafters (des bonus pater familias) aus die Loslösung des in Frage stehenden Sachteils zugemutet werden oder nicht? Die Grundlagen für diese Entscheidung kann sich der Richter leicht durch den Sachverständigen verschaffen. Denn hier handelt es sich nicht, wie bei der Frage, was eine Einzelsache im Sinne des Verkehrs sei, um die Feststellung eines theoretisch-konstruktiven Begriffs, sondern um praktische Fragen, um Wert- und Kostenberechnungen und -feststellungen, die sich bei genügender Sachkenntnis mit großer Genauigkeit vornehmen lassen. Es mag hierüber kurz nur so viel bemerkt werden, daß bei der Beurteilung der Frage, ob die Loslösung in concreto dem Eigentümer der verbundenen Teilstücke zugemutet werden kann, die Loslösungskosten als solche nicht ganz außer Ansatz bleiben dürfen. Aber niemals können sie als allein ausschlaggebend bezeichnet werden. Es ist klar, daß die Loslösungskosten als solche oft sehr gering sein können und trotzdem das Trennstück oder das Reststück sein Wesen in dem von uns angegebenen Sinn verändern würde (Abschlagen des Armes einer Marmorstatue, Zerschneiden eines Bildes usf.).

Der innere Grund, weshalb das Gesetz auf diese Wesensänderung abstellt, ist leicht ersichtlich, wenn man überhaupt ein-

mal das scharf erfaßt und konsequent verfolgt, worauf es dem § 93 allein ankommt: die Vermeidung unnützer Zerstörung wirtschaftlicher Werte. Wollte das Gesetz die Loslösung von Sachteilen gestatten, die mit anderen dergestalt verbunden sind, daß nach einer [eventuellen] Trennung entweder das Trennstück, oder das Reststück, oder beide ihrer bisherigen wirtschaftlichen Zweckbestimmung als Bestandteil nicht mehr genügen können, so würde das dem eben angeführten Grundgedanken direkt zuwiderlaufen. Denn wenn ein Sachteil seine Bestandteilsfunktion nicht mehr ausüben kann, so liegt für ihn hierin regelmäßig eine vollständige oder doch erhebliche Wertminderung, ein nutzloser erheblicher Wertverlust. Ganz richtig geht der Gesetzgeber in § 93 davon aus, daß eine solche Entwertung eines Bestandteils nicht bloß dann eintritt, wenn seine Sachsubstanz durch die Trennung zerstört werden würde, sondern auch dann, wenn dieser Teil, ohne daß damit eine reale Sachzerstörung verbunden sein müßte, wirtschaftlich durch Aufhebung seiner bisherigen Zweckbestimmung vernichtet wird.

Weil mit dieser wirtschaftlichen Zerstörung keine Sachsubstanzzerstörung Hand in Hand zu gehen braucht, können wir den schon manchmal gemachten Vorschlag (zuletzt von Lenel, Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentages S. 29 Anm. 45), die Worte des § 93 „in seinem Wesen verändert" zu ersetzen durch „erheblich beschädigt", nicht zustimmen. Denn der Begriff der Beschädigung könnte nur gefaßt werden als Sachbeschädigung, und in diesem Sinn ist der Begriff der erheblichen Beschädigung schon in dem der Zerstörung enthalten. U. E. liegt auch in dieser Beziehung zu einer Gesetzesänderung kein genügender Anlaß vor, wofern man nur der hier vorgetragenen Meinung folgend den Gegensatz von Zerstörung und Wesensänderung dahin präzisiert, daß man unter Zerstörung die sachsubstanzliche, unter Wesensänderung die wirtschaftliche Zerstörung eines Bestandteils in seiner Bestandteilseigenschaft, in diesem Sinn also „Verwendbarkeitsänderung" versteht. Richtig ist allerdings, daß von unserem Standpunkt aus in jeder Sachzerstörung gleichzeitig eine Wesensänderung dieses Sachteils enthalten ist, und daß deshalb der Begriff der Wesensänderung als der weitere auch den der Zerstörung umschließt, während Hölder, wie wir gesehen haben, gerade umgekehrt den Begriff der Zerstörung als den Oberbegriff faßt, der den Begriff der Wesensänderung in sich schließt (§ 93, 3 b). Trotzdem aber erscheint die Gegenüberstellung der beiden Begriffe keineswegs überflüssig; sie dient vielmehr zur Verdeutlichung des gesetzgeberischen Willens, indem sie der Tatsache Rechnung trägt, daß es in der Praxis des täglichen Lebens genug Fälle gibt,

wo die Trennung eines verbundenen Sachteils eine Wesensveränderung, d. h. eine Aufhebung der Bestandteilsfähigkeit ohne sachliche Zerstörung des einen oder andern Teils bewirkt. Man denke z. B. an die verschiedenen Teile eines Gemäldes oder eines Kleidungsstücks. In beiden Fällen handelt es sich um wesentlich verbundene Sachkörper, um Einheitssachen im Sinne des § 93; denn eine Trennung dieser Sachen würde zwar weder das Trennstück noch das Reststück sachsubstanzlich zerstören, aber sowohl dem einen wie dem andern Teil seine anderweite Bestandteilsfähigkeit nehmen und dadurch beide Teile, also auch das Ganze, wirtschaftlich erheblich entwerten.

Auf Grund der angeführten Erwägungen gelangen auch wir bei Beurteilung der Frage nach der Wesensänderung eines Bestandteils zur Betonung eines Moments, auf das in der Literatur schon mehrfach hingewiesen worden ist, das Moment der Ersetzbarkeit bezw. Ergänzbarkeit des Trennstücks bezw. des Reststücks (vgl. Lenel, DJZ. 1906 S. 48; Tobias a. a. O. S. 378; Kohler, Lehrb. d. bürgerl. R. § 210 S. 468; Hölder zu § 93, 3e; dagegen mit eingehender Begründung Umrath a. a. O. S. 62 ff.; Staudinger Bd. 1 § 93; E. Bd. 58 S. 342). Wo ohne erhebliche Mehrkosten das Trennstück ersetzbar und das Reststück ergänzbar bleibt, da hat eben deshalb keiner der beiden Teile sein Wesen als Bestandteil geändert. Allerdings wäre es grundfalsch, wollte man in allen den Fällen, wo ein Sachteil durch einen andern Gegenstand von gleicher oder ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung ersetzt werden kann, die Wesentlichkeit des Bestandteils im Sinne des § 93 leugnen und im entgegengesetzten Fall bejahen, also gewissermaßen Ersetzbarkeit und Unwesentlichkeit einerseits, Unersetzbarkeit und Wesentlichkeit andererseits miteinander identifizieren. Hierzu fehlt jeder Anhaltspunkt im Gesetz. Vielmehr ist nach dessen klarem Wortlaut für die Beurteilung dieser Frage einzig und allein maßgebend der Einfluß einer eventuellen Trennung auf den losgelösten und den zurückbleibenden Sachteil. Die Verbindung der Sachteile kann trotz der möglichen Ersetzbarkeit des Trennstücks durch einen anderen Gegenstand von gleicher oder ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 93 wesentlich sein, womit dann die Begründung einer gesonderten dinglichen Rechtslage ausgeschlossen ist. Soviel aber ist zu behaupten, daß da, wo das konkrete Trennstück für das Reststück ohne erhebliche Mehrkosten ersetzbar und für sich betrachtet ergänzbar bleibt, es an der Wesensänderung infolge der Trennung und insoweit an der wesentlichen Bestandteilseigenschaft im Sinne des § 93 fehlt. Weil also jeder Teil auch noch nach der Trennung sein wirtschaftliches

Wesen, d. i. seine Bestandteilsfähigkeit und damit seinen wirtschaftlichen Wert sich bewahrt, darum liegen nur „unwesentlich verbundene" Sachkörper und damit jedenfalls keine Einheitssachen im Sinne des § 93 vor.

Auf einen Punkt müssen wir nun aber noch ganz besonders hinweisen. Es ist wohl zu beachten, daß von dem hier dargelegten Standpunkt aus eine Wesensänderung des Bestandteils da nicht vorliegt, wo der wirtschaftliche Wert und die wirtschaftliche Bestimmung eines körperlich verbundenen Sachteils gar nicht in seiner Bestandteilsfähigkeit besteht. Dies ist insbesondere der Fall bei den aus homogenen Teilen zusammengesetzten Sachen, die regelmäßig sogen. Quantitätssachen sind, z. B. ein Laib Brot, ein Ballen Butter, ein Stück Tuch, ein Stück Blech. Hier liegt bei einer Trennung aus dem eben genannten Grunde keine Wesensänderung vor, obwohl der eine und der andere Teil normalerweise seine Bestandteilsfähigkeit verliert. Es liegt hier eine aus dem Grundgedanken des Gesetzes sich ergebende Einschränkung des Begriffs der Wesensänderung vor, die jedoch nur scheinbar eine Ausnahme von dem Ausgeführten enthält.

V. Das Gesetz spricht in § 93 von der Zerstörung oder Wesensänderung „des einen oder anderen Bestandteils". Gerade dadurch bringt es auf das deutlichste zum Ausdruck, daß es auf eine bestimmte Art der Verbindung verschiedener Sachkörper abgestellt wissen will. Der Gesetzgeber spricht nicht von Zerstörung und Wesensänderung einer Sache; er will nicht das Wesen irgendeiner Sache aufrechterhalten, die uns im Rechtsverkehr als einheitliche entgegenzutreten pflegt. Daran hat der Gesetzgeber lediglich kein Interesse. Die Aufrechterhaltung solcher Einzelsachen im Sinne des Verkehrs kann er mit Fug und Recht dem Rechtsverkehr und der Parteiwillkür überlassen. Das, was das Gesetz durch seine zwingende Norm hintanhalten will, ist vielmehr die unwirtschaftliche Trennung körperlich verbundener Sachkörper, die eine Schädigung des Nationalvermögens im Gefolge haben müßte, unabhängig davon, ob die Verkehrsanschauung die dergestalt verbundenen Sachteile als Einzelsache oder als Sachsumme auffaßt. Körperliche Verbindungen, die ohne Gefährdung volkswirtschaftlicher Interessen nicht gelöst werden, das sind im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches „Einheitssachen". Ihren Schutz bezweckt die Bestimmung des § 93, in dem sie dingliche Sonderrechte an Teilen solcher Sacheinheiten für unwirksam erklärt. Nicht aber bezweckt diese Norm den Schutz von Einzelsachen im Sinne des Verkehrs, soweit deren Trennung ohne Verlust wirtschaftlicher Werte bewerkstelligt werden kann.

Wir halten diese Fassung des § 93 keineswegs für unbrauch-

bar. Hätte das Gesetz, anstatt auf die Integrität der Teile und damit auf eine objektiv bestimmbare Art ihrer Verbindung abzustellen, sich dahin ausgesprochen, daß als wesentliche Bestandteile diejenigen anzusehen seien, die nicht getrennt werden könnten, ohne daß „die Sache“ zerstört oder in ihrem Wesen verändert würde, so hätte der legislative Zweckgedanke damit nur einen sehr unvollkommenen Ausdruck gefunden. Wir hätten dann die große praktische Schwierigkeit gehabt, zunächst immer feststellen zu müssen, wann „eine Sache“ vorliegt, und wir hätten zu diesem Behufe wohl oder übel mangels anderweitiger Anhaltspunkte auf die Verkehrsanschauung zurückgreifen müssen. Die Folge wäre gewesen, daß in vielen Fällen, wo der Gesetzgeber keinerlei wirtschaftliches Interesse gehabt hätte, dingliche Sonderrechte an Sachteilen auszuschließen, solche unmöglich gewesen wären, und daß umgekehrt in manchen Fällen, wo die Verbindung der Sachteile im Sinne des § 93 wesentlich gewesen wäre, der Verkehr aber die Einzelsachqualität geleugnet hätte, solche Sonderrechte möglich gewesen wären. Man könnte sich im letzteren Fall allerdings damit helfen, daß man aus der „wesentlichen Verbindung“ immer auch auf das Vorliegen einer Einzelsache im Sinne der Verkehrsauffassung schließt. In Wahrheit würde man aber damit den Begriff der Einzelsache im Sinne des Verkehrs preisgeben. Die durch einen solchen Rückschluß aus der Art der Verbindung gewonnene „Einzelsache“ ist eben „Sacheinheit“ im Rechtssinne und nicht, jedenfalls nicht notwendig, auch Einzelsache im Sinne des Verkehrs.

Ganz kurz müssen wir in diesem Zusammenhang auch noch auf die in der Praxis allerdings sehr seltenen Fälle hinweisen, wo die verbundenen Sachteile nach einer Trennung genau denselben Wert haben wie vor ihrer Verbindung zu einer Sacheinheit, wo aber die Verbindung als solche werterzeugend und deshalb im Sinne des § 93 wesentlich ist. Man hat zur Veranschaulichung dieser Fälle folgendes Beispiel theoretisch konstruiert: Im Louvre zu Paris steht die berühmte Venus von Milo, der bekanntlich beide Arme fehlen. Man nehme nun an, daß bei einer Ausgrabung zwei wundervoll gearbeitete Arme gefunden würden, von denen nach ihrer ganzen Beschaffenheit archäologisch unzweifelhaft festgestellt werden könnte, daß sie die fehlenden Arme sind. Diese werden von der französischen Regierung angekauft und der Venus angefügt. Einer Vindikation dieser Arme (z. B. nach einer Anfechtung des Kaufvertrages wegen Betrugs seitens der Käuferin) könnte nach deutschem Recht der § 93 entgegengesetzt werden. Zwar hatte nach einer eventuellen Trennung das Trennstück sowohl wie das Reststück denselben künstlerischen

und damit auch wirtschaftlichen Wert wie vor der Verbindung. Aber durch die konkrete Verbindung ist eine Sacheinheit hergestellt worden, welche die Merkmale des § 93 aufweist.

Fälle dieser Art, wo die Verbindung als solche werteschaffend ist, finden sich aber nicht bloß in der Theorie. Man denke z. B. an folgenden Fall: Ein hervorragender Künstler entwirft zu einem seiner Gemälde einen ganz individuellen Rahmen, der nach Form, Größe, Farbe, Tönung usw. ganz auf das betreffende Gemälde gestimmt ist. Beide bilden eine vollkommene Einheit. Auch hier würden wir die wesentliche Verbindung im Sinne des § 93 bejahen und dingliche Sonderrechte, z. B. einen Eigentumsvorbehalt an dem Rahmen für unwirksam erachten. Dies werden aber natürlich seltene Ausnahmen sein. Im allgemeinen werden Bild und Rahmen keine Sacheinheit im Sinne des § 93 bilden, da es sich allermeist bei den Rahmen, mögen sie im einzelnen noch so kunstvoll sein, um Fabrikware handelt, eine Auswechselbarkeit also ohne Vernichtung wirtschaftlicher Werte durchführbar ist (a. A. Kohler a. a. O. § 210).

Zuzugeben ist, daß wenn man auf die genannten Fälle werterzeugender Verbindung den § 93 seinem Grundgedanken entsprechend anwenden will, seine Fassung diesen Grundgedanken nicht adäquat wiedergibt. Aber die Fälle dieser Art sind so selten, daß sich um ihretwillen eine Änderung der im übrigen brauchbaren Formulierung des Gesetzes niemals lohnen würde.

VI. Nachdem wir nun den Begriff der wesentlichen Verbindung im Sinne des § 93 eingehend dargelegt und damit sowohl den Begriff der Sacheinheit wie den wesentlichen Bestandteilsbegriff nach objektiv feststellbaren Merkmalen in unmittelbarem Anschluß an § 93 umgrenzt haben, bleibt uns noch übrig, das Vorgetragene, soweit dies nicht schon geschen ist, an einigen Beispielen zu illustrieren. Wir bemerken dabei gleich, daß wir das Bestandteilsverhältnis von Maschinen zu dem Fabrikgebäude in einem besonderen Abschnitt behandeln werden.

Wesentliche Verbindung im Sinne des § 93 und darum Sacheinheit und wesentliche Bestandteilseigenschaft liegt vor bei den verschiedenen verbundenen Teilen eines Kleidungsstücks, eines Gemäldes, einer Statue, einer Blumenvase usw. Wesentliche Verbindung kann ferner bestehen (muß aber nicht!) zwischen Diamant und Goldreif, zwischen dem Haus und einem eingelassenen Briefkasten oder einer eingelassenen Straßenlaterne, obwohl in diesen beiden letzten Fällen im Sinne der Verkehrsanschauung niemals eine Einzelsache vorliegen wird; denn für den Rechtsverkehr bleibt das Haus Haus, der Briefkasten bleibt Briefkasten und die Laterne bleibt Laterne. Gerade umgekehrt

liegt die Sache bei Wagen, Fahrrädern und Maschinen. Die vier Räder bilden im Sinne der Verkehrsanschauung mit dem Wagengestell zweifellos eine „Einzelsache". Wenn ich z. B. einen Wagen kaufe, so bezieht sich das Rechtsgeschäft ganz selbstverständlich auch auf die Räder mit. Ebenso verhält es sich mit Pedal, Kette und Lenkstange am Fahrrad und mit den einzelnen Teilen von Maschinen, die die Maschine zu dem machen, was sie vorstellen soll. Einheitssachen im Rechtssinne sind aber diese Sachen nicht, soweit das Trennstück ohne Mehrkosten wieder ersetzbar und selbst ergänzbar ist. Dies gilt von den Rädern am Wagen, von den Pedalen und der Kette am Fahrrad und allen ohne erhebliche Kosten ersetzbaren Teilen einer Maschine. Ein positiver Wertverlust tritt hier durch eine Trennung keinesfalls ein; eine wesentliche Verbindung im Sinne des § 93 besteht nicht. Umrath kommt in allen diesen Fällen zu entgegengesetzten Resultaten, weil er, u. E. unrichtigerweise, abstellt auf die Wesensänderung des Teils als „selbständige Sache" und nicht, wie das Gesetz vorschreibt, auf die Wesensänderung des Bestandteils als „Bestandteil". Er argumentiert etwa folgendermaßen (a. a. O. S. 62 ff.): Das Wagenrad sei wesentlicher Bestandteil des Wagens. Zwar werde das Wagenrad selbst durch eine Trennung weder zerstört noch in seinem Wesen verändert. Aber der zurückbleibende Teil, das Wagengestell, sei ein Torso und ohne die Räder wertlos. Die Trennung bewirke also für das Reststück eine erhebliche Entwertung und damit eine Wesensänderung im Sinne des § 93. Wir glauben, daß diese Gegenüberstellung eines Sachteils in seiner Eigenschaft als „Bestandteil" und als „selbständige Sache" dem Wortlaut und dem Zweckgedanken des § 93 widerspricht. Solange der zurückbleibende Teil seine wirtschaftliche Zweckbestimmung als „Bestandteil" noch ausüben kann, solange kann von einer wirtschaftlichen Entwertung des Reststücks ebensowenig gesprochen werden wie von einer Wesensänderung. Natürlich handelt es sich hier in der Hauptsache um theoretische Meinungsverschiedenheiten. Der wesentliche Bestandteilsbegriff wird in solchen Fällen selten praktisch (vgl. allerdings oben die Beispiele mit der Lieferung von 1000 Paar Pedalen und 100 Stück Marmorplatten für Waschtische unter Eigentumsvorbehalt!). Wenn wir nun aber auch in diesen Fällen den Eigentumsvorbehalt für wirksam halten und uns damit in vollem Einklang mit den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs befinden, so kann diese Auffassung keineswegs als verkehrshemmend bezeichnet werden. Denn dritte Personen, die ein solches Fahrrad bezw. Marmorwaschtisch durch Rechtsgeschäft erwerben, erwerben, ihren guten Glauben vorausgesetzt, Eigentum auch an den Sachteilen, die nicht im Eigentum

des Veräußerers stehen. Haben sie aber die Sache trotz Kenntnis des bestehenden Eigentumsvorbehalts an einem Sachteil gekauft, so geschieht ihnen auch kein Unrecht, wenn sie nachträglich diesen Teil herausgeben müssen.

Wir wollen damit die Zahl der Beispiele, die sich beliebig vermehren ließen, abschließen. Wir glauben, die leitenden Gesichtspunkte nunmehr genügend hervorgehoben zu haben, um entscheiden zu können, inwieweit dingliche Sonderrechte an Teilen von Mobilien — § 93 trifft ja hauptsächlich diesen Fall — wirksam begründet werden können. Nur das eine sei nochmals betont: Eine generelle abstrakte Umgrenzung des wesentlichen Bestandteilbegriffs ist unmöglich. Entscheidend ist vielmehr stets die Art des körperlichen Zusammenhangs im konkreten Einzelfall.

§ 6.

Die Anwendung des wesentlichen Bestandteilsbegriffs auf das Verhältnis von Maschinen zum Fabrikgebäude.

I. Mit Rücksicht auf die praktische Wichtigkeit und Tragweite wollen wir die Frage der wesentlichen Bestandteilseigenschaft von Maschinen in einem kurzen besonderen Abschnitt erörtern. Die Stellung des Reichsgerichts zu diesem Problem haben wir oben eingehend dargelegt. Das Reichsgericht leugnet seit der Entscheidung v. 2. 11. 1907 die wesentliche Bestandteilsqualität der Maschinen und erklärt sie grundsätzlich für Zubehör. Daß dieses Endresultat richtig ist, kann keinem Zweifel unterliegen, und ebensowenig, daß es den Bedürfnissen der Praxis entspricht.

Damit ist rechtsgrundsätzlich der harte Kampf um die Wirksamkeit eines Eigentumsvorbehalts an Maschinen, die in das Fabrikgebäude eingefügt sind, zugunsten der Zulässigkeit entschieden, und es verlieren damit auch alle die zahlreichen Versuche der Theorie, der früheren Rechtsauffassung des Reichsgerichts zum Trotz, auf Umwegen zu einer Anerkennung des Eigentumsvorbehalts an Maschinen zu gelangen, ihre praktische Bedeutung (vgl. Krückmann, Eigentumsvorbehalt und wesentlicher Bestandteil, Leipzig 1906; derselbe, JurW. 1906 S. 677ff.; Neumann-Ring, JurW. 1907 S. 96ff.; DJZ. 1907 S. 348; Kretschmar im Recht 1907 S. 185). Keiner von diesen zum Teil ziemlich gekünstelten Vorschlägen hat sich in der Praxis irgendwie durchzusetzen vermocht; die meisten haben auch in der übrigen Literatur fast einstimmige Ablehnung erfahren.

Wir können uns aus allen diesen Gründen kurz fassen. Zum Teil hat man versucht, dadurch die Wirksamkeit eines Eigentumsvorbehalts zu ermöglichen, daß man die mit Eigentumsvorbehalt verkauften und mit dem Gebäude verbundenen Maschinen eben wegen dieses Vorbehalts als nur „zu vorübergehendem Zweck" verbunden erklärte (§ 95 I Satz 1); zum Teil wollte man die Verkäufer auf den Weg der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit verweisen, deren Inhalt das Recht des Verkäufers bilden sollte, auf dem fremden Grundstück „die Maschinenanlage zu halten" (§ 95 I Satz 2). Wieder andere wollten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Wegnahme einer Einrichtung beziehen (§ 951 Abs. 2). Endlich hoffte man den Eigentumsvorbehalt an Maschinen dadurch retten zu können, daß man ihm nicht die Wirkung einer Lösungsbefugnis für den Verkäufer, sondern nur die einer Exekutionsbefugnis geben wollte, so daß der Eigentümer der Maschinen sich begnügen sollte, kraft Vorbehalts am Versteigerungserlös teilzunehmen.

Wir müssen es uns versagen, auf alle diese Notbehelfe näher einzugehen und sie kritisch zu würdigen. Es genügt, namentlich bei dem jetzigen Stand der Rechtsprechung darauf hinzuweisen, daß die Unhaltbarkeit aller dieser Vorschläge in zutreffender Weise von den verschiedensten Seiten nachgewiesen worden ist:

Vgl. Staudinger I § 93, 6; Oertmann im Recht 1906 S. 1114ff.; v. Campenhausen, DJZ. 1907 S. 474ff.; Lenel und Niedner, Gutachten für den 29. Deutschen Juristentag Bd. 3 S. 33ff., 105ff.; E. Bd. 60 S. 320; E. Bd. 63 S. 416ff.

II. So richtig die Novemberentscheidung des Reichsgerichts in ihrem praktischen Ergebnis ist, so problematisch erscheint von dem hier vertretenen Standpunkt aus ihre Begründung. Wie wir oben in § 3 gesehen haben, gelangt das Reichsgericht zur Verneinung der wesentlichen Bestandteilseigenschaft der Maschinen im Verhältnis zum Fabrikgebäude auf Grund der Erwägung, daß Gebäude und Maschinen zusammen regelmäßig keine „Einzelsache im Sinne des Verkehrs" bilden. Darum könne hier von einer Bestandteilseigenschaft (im Sinne von „Teil einer Einzelsache") nicht gesprochen werden, und folgerichtig könne auch eine „wesentliche Bestandteilseigenschaft" nicht in Frage kommen. Diese Deduktionen halten wir aus den in §§ 4 u. 5 ausführlich dargelegten Gründen für unrichtig. Der Grund, weshalb regelmäßig die wesentliche Bestandteilsqualität der Maschinen verneint werden muß, besteht u. E. darin, daß es bei der Verbindung von Gebäude und Maschinen normalerweise (nicht immer! s. unten) an den Merkmalen des § 93 fehlt. Die Verbindung ist keine wesentliche im Sinne des § 93, und darum bilden Fabrikgebäude

und Maschinen keine Sacheinheit im Sinne des § 93. Sonderrechte an den verbundenen Teilen sind also zulässig. Dagegen ist es für die Frage der Anwendbarkeit des § 93 völlig irrelevant, ob im Sinne der Verkehrsanschauung Gebäude und Maschinen als Einzelsache oder als Sachsumme angesehen werden. Auf dieser Basis kann nicht weitergebaut werden, denn diese Frage wird von den verschiedenen Interessentengruppen stets verschieden beantwortet werden. Es sind deshalb in der Entscheidung vom 2. 11. 1907 die Ausführungen des Reichsgerichts besonders bedenklich, in denen das Reichsgericht darlegt, es werde auch in Zukunft Maschinen für wesentliche Bestandteile des Fabrikgebäudes erklären müssen, wenn die Vorinstanz in tatsächlicher Beziehung in rechtlich unanfechtbarer Weise das Vorliegen einer Einzelsache festgestellt habe. Um so bedenklicher, wenn man erwägt, daß das Reichsgericht, wie zahlreiche Urteile der früheren Praxis beweisen, den Untergerichten in der Annahme einer Einzelsache im Sinne der Verkehrsanschauung einen fast unbegrenzten Spielraum läßt! Danach kann sich also auch in Zukunft wieder der köstliche Fall ereignen, den uns Lenel in der DJZ. 1907 S. 509 ff. mitteilt. Hier war nach langwierigem Prozeß eine Lokomobile vom Reichsgericht in letzter Instanz als wesentlicher Bestandteil des Fabrikgrundstücks erklärt worden. Infolgedessen wurde der Lieferant mit seinem Aussonderungsanspruch auf Grund Eigentumsvorbehalts zurückgewiesen. Nach Beendigung des Prozesses bekommt jener Lieferant vom Konkursverwalter einen sehr liebenswürdigen Brief, in dem ihm dieser gerade die strittige Lokomobile zum Kauf anbot, und zwar zu billigem Preis, damit auf diese Weise ein Teil des erlittenen Schadens wieder ausgeglichen werden könne!! Kann man sich eine feinere Ironisierung der bisherigen Praxis des Reichsgerichts denken? Und diese Praxis soll weitergeschleppt werden, sofern es nur den unteren Instanzen beliebt, Fabrikgebäude und Maschinen für eine Einzelsache im Sinne des Verkehrs zu erklären! Kein Zweifel: Die Rechtsunsicherheit ist nach dieser Entscheidung fast größer als zuvor.

Lenel hat vollständig recht, wenn er diesen reichsgerichtlichen Standpunkt scharf bekämpft mit dem Hinweis darauf, das Reichsgericht versuche nunmehr die schwierige Rechtsfrage, wann Maschinen als wesentliche Bestandteile des Gebäudes zu gelten haben, hinüberzuspielen auf das Gebiet der tatsächlichen Feststellungen bezüglich des subjektiven Begriffs der Einzelsache im Sinne des Verkehrs (Gutachten a. a. O. S. 21). Dies steht in scharfem Gegensatz zu der objektiven, auf praktisch-wirtschaftliche Gesichtspunkte abstellenden Norm des § 93. Darum können wir die Entscheidung v. 2. 11. 1907 in juristischer Hinsicht nicht als einen

Fortschritt begrüßen. Solange man noch mit dem schwankenden Begriff der Einzelsache im Sinne der Verkehrsanschauung operieren will, solange wird man keinen festen Grund unter den Füßen bekommen. Sobald man aber einmal das Wesen des § 93 erkannt hat, die Schaffung des Begriffs der Sacheinheit auf Grund einer bestimmt gearteten Intensität der Verbindung der Teilstücke, und damit die Unabhängigkeit des Begriffs der Sacheinheit im Sinne des § 93 von dem Begriff der Einzelsache im Sinne der Verkehrsanschauung klargestellt hat, sobald gelangen wir zu praktisch brauchbaren Ergebnissen, die einerseits den Grundsatz der Vertragsfreiheit nicht mehr als in staatlich-volkswirtschaftlichem Interesse notwendig beschränken und andererseits in durchaus hinreichender Weise unwirtschaftliche Wertezerstörung hintanhalten.

III. Auf einen Punkt möchten wir auch in diesem Zusammenhang noch einmal besonders hinweisen. Die Frage nach der wesentlichen Bestandteilseigenschaft von Maschinen kann niemals generell entschieden werden. Es ist klar, daß in der Praxis vielfach Fälle vorkommen können, wo die konkrete Verbindung bestimmter Maschinen mit einem bestimmten Gebäude im Sinne des § 93 wesentlich ist. Wir denken hiebei an die gar nicht selten vorkommenden Fälle, wo das Gebäude um die Maschine herumgebaut ist. Dies kommt besonders bei Dampfkesselanlagen vor. Ebenso gehören hieher die Fälle, wo Gebäude und Maschinen in ihrer ganzen Anlage so individuell aufeinander zugeschnitten sind, daß das Gebäude gerade für die konkreten Maschinen geschaffen ist und umgekehrt. In diesen Fällen würde ja die Trennung eine Aufhebung bezw. ganz erhebliche Herabsetzung der Bestandteilsfähigkeit des einen und des andern Teils, in diesem Sinn also eine Wesensänderung bewirken.

Aus diesem Grunde halten wir auch den schon manchmal gemachten Vorschlag, zur endgültigen Sicherstellung des Eigentumsvorbehalts an Maschinen den Eingang des § 98 dahin abzuändern: „Zubehör sind insbesondere“, für durchaus unpraktisch und verfehlt. Dieser Vorschlag verkennt das Wesen des § 93 völlig und übersieht, daß im Einzelfall, je nach der Art der Verbindung, Maschinen auch wesentliche Bestandteile des Fabrikgebäudes sein können. Im allgemeinen aber, bei der übergroßen Mehrzahl der Maschinen, wird daran festzuhalten sein, daß die Verbindung nicht wesentlich im Sinne des § 93 ist. Vielmehr behalten in der Regel die Maschinen auch nach der Trennung ihre Bestandteilsfähigkeit und damit ihren wirtschaftlichen Wert, sie können jederzeit wieder in ein anderes Fabrikgebäude eingefügt werden und dort ihre wirtschaftliche Zweckbestimmung erfüllen.

Ganz das gleiche gilt aber auch bezüglich des Reststücks, d. h. bezüglich des Fabrikgebäudes. Auch dieses büßt seine Bestandteilsfähigkeit und seinen wirtschaftlichen Wert in keiner Weise ein; es bleibt nach wie vor Fabrikgebäude, d. h. ein zur Aufnahme eines Fabrikbetriebs geeignetes Gebäude, das seinen Wert in sich selber trägt.

Wir wollen damit die Erörterung dieser theoretisch wie praktisch ebenso wichtigen und interessanten Frage abschließen und nur noch ganz kurz zu den Vorschlägen einer Gesetzesänderung zwecks Sicherung des Eigentumsvorbehalts Stellung nehmen.

IV. Der Ruf nach einer Gesetzesänderung ist, wie leicht begreiflich, unter der Herrschaft der früheren Praxis des Reichsgerichts ganz besonders von seiten der Maschinenfabrikanten laut geworden. Für sie hatte die Rechtsprechung des Reichsgerichts, die ihnen die Lieferung von Maschinen unter Eigentumsvorbehalt unmöglich machte, nachgerade zu unhaltbaren Zuständen geführt und einen Verlust bedeutender wirtschaftlicher Werte bewirkt. U. E. muß bei der Erörterung der Frage nach der Zweckmäßigkeit einer Gesetzesänderung zweierlei scharf auseinandergehalten werden. Erstens die Frage: Ist eine Einschränkung des Eigentumsvorbehalts als solchen, also eine Änderung des § 455 BGB. erstrebenswert? Zweitens die Frage: Ist eine Änderung der Bestimmungen über wesentliche Bestandteile mit Rücksicht auf Maschinen nötig und zweckmäßig?

Die erstere Frage ist im Rahmen dieser Arbeit über die Bestandteilslehre nicht in extenso zu behandeln. Wir wollen uns mit der Bemerkung begnügen, daß wir eine Beschränkung des § 455 nicht für wünschenswert halten. Es mag immerhin zugegeben werden, daß da und dort die ganz unbeschränkte Zulässigkeit des Eigentumsvorbehalts zu ungesundem Kreditgeben und leichtsinnigem Kreditnehmen geführt hat. Besonders das letztere mag nicht selten zutreffen. Es liegt eben in der Möglichkeit, auf diese bequeme Art und Weise in den Besitz von Sachgütern zu gelangen, ohne Zweifel eine starke Versuchung zum Abschluß unnötiger Käufe. Andererseits aber darf auch nicht verkannt werden, wenn wir das Problem einmal von seiner ethischen Seite beleuchten, daß in den Käufen mit Eigentumsvorbehalt für den Käufer ein Ansporn zur Arbeit liegt, um das volle Eigentum an den mit Eigentumsvorbehalt gekauften Gegenständen sich zu sichern. Entscheidend aber ist für unsere Stellungnahme die wirtschaftliche Bedeutung des Kaufs mit Eigentumsvorbehalt, der sich je länger, je mehr als dringendes Bedürfnis des zunehmenden Verkehrs erwiesen hat, speziell auch auf dem Gebiet der Maschinenindustrie. Gerade hier entspricht der Kauf

mit Eigentumsvorbehalt dem natürlichen wirtschaftlichen Gang der Dinge: Durch die Maschinen können und sollen erst die Mittel beschafft werden, mit denen dann der Verkäufer bezahlt wird. Eine große Zahl kleinerer und mittlerer Betriebe, die nach dem heutigen Stand der industriellen Entwicklung nicht mehr ohne Maschinen arbeiten können, aber nicht von vornherein über das hiezu erforderliche Kapital verfügen, könnten ohne Eigentumsvorbehalt überhaupt kaum existieren.

Ebenso wie diese erste Frage verneinen wir aber auch die zweite, ob eine Änderung der Bestimmungen über wesentliche Bestandteilseigenschaft mit Rücksicht auf die Maschinenindustrie notwendig ist. Denn wir haben darzulegen versucht, daß die Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches über wesentliche Bestandteile keineswegs dazu führen, einen Eigentumsvorbehalt bei Maschinen schlechthin für unwirksam erachten zu müssen. Im Gegenteil! Für den Regelfall wird der Eigentumsvorbehalt an Maschinen wirksam sein. Bildet aber die Maschine mit dem Fabrikgebäude eine Sacheinheit im Sinne des § 93, dann liegt bei Maschinen kein stärkeres Bedenken vor als bei andern Objekten, Privatinteressen den öffentlichen Interessen unterzuordnen und die Trennung von Sacheinheiten im Sinne des § 93 auszuschließen. Wir wünschen also keine Beschränkung des Eigentumsvorbehalts und keine Änderung des wesentlichen Bestandteilsbegriffs.

Eine andere Frage aber ist nun die, ob nicht mit Rücksicht auf die Interessen dritter Personen, die durch das scheinbare Eigentum zum Kreditgeben veranlaßt werden, der Publizitätsgedanke, der den öffentlichen Registern zugrunde liegt, auch auf das Gebiet des Eigentumsvorbehalts übertragen werden soll.

Man könnte einen solchen Registerzwang fordern entweder für alle Fälle eines Eigentumsvorbehalts, nach dem Vorbild des schweizerischen Zivilgesetzbuchs, das in Art. 715 bestimmt, daß die Wirksamkeit eines Eigentumsvorbehalts allgemein abhängig ist von der Eintragung in ein öffentliches Register, das an dem jeweiligen Wohnort des Erwerbers vom Betreibungsbeamten zu führen ist.

Oder man könnte einen solchen Zwang der Registrierung nur verlangen für solche Sachen, die mit Grundstücken verbunden werden, insbesondere also für Maschinen, nach dem Vorbild des belgischen und italienischen Rechts (vgl. hierzu Lenel a. a. O. S. 35ff.).

Den letzteren Vorschlag könnten wir mit Rücksicht auf die Höhe der regelmäßig in Betracht kommenden wirtschaftlichen Werte recht wohl befürworten. Eine solche Eintragung in ein vom Grundbuch völlig zu trennendes Register könnte dann aber keine

konstitutive Wirkung haben, sondern lediglich die Bedeutung einer Formvorschrift zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts. Es könnte dann immer noch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Verbindung als wesentlich im Sinne des § 93 anzusehen und deshalb der Eigentumsvorbehalt für rechtsunwirksam zu erachten wäre. Für durchaus undurchführbar und unpraktisch halten wir dagegen den weiteren Vorschlag Lenels, den Hypothekengläubigern das Recht der Eintragung eines Sperrvermerks zu geben, um zu verhindern, daß in das Eigentum des Grundstückseigentümers übergegangene, völlig bezahlte Maschinen durch unbezahlte, mit Eigentumsvorbehalt gekaufte ersetzt würden. Wir brauchen hierüber nicht viel Worte zu verlieren. Die gesamte Maschinenindustrie würde einhellig eine solche tiefeingreifende Einwirkung in den inneren Geschäftsbetrieb energisch zurückweisen.

Wir wollen damit den wesentlichen Bestandteilsbegriff, wie er uns in § 93 GBO. entgegentritt, verlassen, nachdem wir sein Wesen und seine hauptsächlichen Anwendungsfälle kennen gelernt haben, und uns nunmehr einem Problem von weittragender Bedeutung zuwenden, der Frage nämlich, inwieweit im geltenden Recht der Grundsatz superficies solo cedit zur Anerkennung gelangt ist.

§ 7.

Die wesentlichen Grundstücksbestandteile nach § 94 Abs. 1.

I. Der Gesetzgeber hat sich nicht damit begnügt, in § 93 die allgemeinen Grundsätze für den Begriff der Sacheinheit und den wesentlichen Bestandteilsbegriff aufzustellen und damit die Möglichkeit dinglicher Sonderrechte an körperlich verbundenen Sachteilen zu umgrenzen. Er hat vielmehr, und zwar gerade für die praktisch wichtigsten Fälle, in § 94 Spezialvorschriften gegeben, durch die bestimmte Grundstücksteile zu wesentlichen und damit rechtlich unselbständigen Bestandteilen des Grundstücks erklärt werden.

Es ist nun für das Verständnis und die Auslegung des § 94, der an Klarheit und Präzision der Fassung manches zu wünschen übrig läßt, von großer Wichtigkeit, wie man sich das grundsätzliche Verhältnis von § 94 zu § 93 denkt. A priori sind hier zwei Möglichkeiten gegeben: Entweder fassen wir den § 94 nur auf als eine Erläuterung und Exemplifizierung des § 93 auf Grundstücksverhältnisse. Oder aber geben wir ihm gegenüber § 93 selbständige Bedeutung, nehmen ihn als positiv rechtliche

Erweiterung dieser Norm und erkennen damit seinen Ausnahmecharakter an.

Die ganz überwiegende Meinung (vgl. Mot. Bd. 3 S. 43; Staudinger Bd. 1 § 94, 2 Abs. 2; Tobias a. a. O. § 3 a. A.; Oertmann im Recht 1906 S. 1118; Rehbein Bem. zu §§ 90—103, 3c; Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht Bd. 1 zu § 93, 2; Päch, Bestandteil und Zubehör S. 17) vertritt für den ganzen Umfang des § 94 die letztere Meinung; sie leugnet, daß sich dessen Vorschriften lediglich als eine Anwendung des wesentlichen Bestandteilsbegriffs im Sinne des § 93 auf Grundstücksverhältnisse darstelle. Sie nimmt vielmehr an, daß durch die Bestimmung des § 94 eine Reihe von Bestandteilen kraft unwiderleglicher Rechtsvermutung zum Rang wesentlicher Bestandteile erhoben werden, ganz ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall die Merkmale wesentlicher Bestandteilseigenschaft im Sinne des § 93 vorliegen oder nicht.

Es wird nun unsere Aufgabe sein, die einzelnen Fälle des § 94 näher zu betrachten. Dabei werden wir dann Gelegenheit haben, unsere Stellung zu der bestrittenen Frage nach dem Verhältnis der beiden Rechtsnormen darzulegen. Zunächst wollen wir uns aber nur mit den Fällen des § 94 Abs. 1 näher beschäftigen.

II. Der § 94 Abs. 1 bestimmt einmal: „Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude". Dieser Satz ist der moderne Ausdruck des römischrechtlichen Grundsatzes superficies solo cedit, einer Rechtsnorm, die mehr oder weniger modifiziert in die Rechtssysteme fast aller Kulturvölker übergegangen ist (vgl. Honig, Superficies solo cedit, Freiburger Diss. 1904 § 1; code civil art. 552, 553, 664; schweizer. Zivilgesetzbuch Art. 671, 675, 677).

Auf die Bedeutung und den Geltungsbereich dieses Satzes im römischen Recht haben wir hier nicht näher einzugehen, und wir brauchen dies um so weniger zu tun, als über diese Frage schon eine Reihe eingehender Spezialarbeiten erschienen sind (vgl. besonders Biermann in Iherings Jahrb. Bd. 34 S. 169ff.: Superficies solo cedit; Czyhlarz, Zur Lehre vom Eigentumserwerb durch Akzession u. a.).

Wir wenden uns deshalb sofort dem geltenden Rechte zu, und zwar der grundlegenden Frage: Was haben wir unter „fester Verbindung" im Sinne des § 94 zu verstehen? Daß diese Frage in der Literatur nicht einheitlich beantwortet wird, kann bei der Unbestimmtheit des Ausdrucks nicht weiter wundernehmen. Manche Autoren, so Tobias (a. a. O. S. 388), behaupten, daß

zu einer festen Verbindung im Sinne des § 94 Kalk, Mörtel oder eine ähnliche Einklitterung nötig sei, andere dagegen, so Dernburg (Bd. 3 § 5 III 2 a), verneinen dies. Meist aber läßt man sich gar nicht auf solche Spezialfragen ein, sondern begnügt sich mit der billigen Antwort, wann eine feste Verbindung vorliege, lasse sich nur bestimmen durch Verweisung auf die Regeln des Lebens (Hölder a. a. O. zu § 94 Bem. 3), oder es sei dies Tatfrage, die unter Berücksichtigung der Auffassung des Lebens vom Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden sei (so Planck I zu § 94, 4; Päch a. a. O. § 3; Honig a. a. O. § 11). Ähnlich auch Staudinger Bd. 1 § 94, 3, der die Frage als „technische Frage" bezeichnet, welche nur mit Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalls gelöst werden könne.

Alle diese Antworten können wegen ihrer Unbestimmtheit weder als befriedigend noch als den praktischen Bedürfnissen genügend bezeichnet werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob wir nicht dem Gesetz selbst, wenigstens indirekt, genauere Anhaltspunkte für die Beantwortung der gestellten Frage entnehmen können.

Wir bejahen dies, davon ausgehend, daß dem § 94 derselbe Zweckgedanke zugrunde liegt wie dem § 93, und daß deshalb zur Auslegung des § 94, soweit sich Zweifel ergeben, ganz unbedenklich der § 93 herangezogen werden kann und muß. Wir suchen also den unbestimmten Begriff des Gesetzes mit Rücksicht auf seinen Zweck zu bestimmen. Von diesen Erwägungen aus kann u. E. der Begriff der festen Verbindung nicht anders ausgelegt und verstanden werden denn als solche Verbindung, bei welcher die mit dem Grund und Boden verbundenen Sachen nicht mehr vom Grundstück getrennt werden können, ohne daß das Trennstück oder das Reststück in dem von uns oben dargelegten Sinne zerstört oder in seinem Wesen verändert wird, bei welcher also die verbundene Sache mit dem Grundstück eine „Sacheinheit" im Sinne des § 93 bildet. So erscheint uns in diesem ganzen Zusammenhang der Begriff der festen Verbindung nur als der positive Ausdruck dessen, was der § 93 negativ gefaßt hat: als eine bestimmte Art der Verbindung von Sachteilen, welche nur eine einheitliche dingliche Rechtslage zuläßt, kurz gesagt, als „wesentliche Verbindung" im Sinne des § 93.

Diese unsere Auffassung wird auch noch unterstützt durch das Beispiel, welches das Gesetz selbst zur Erläuterung des Begriffs der festen Verbindung anführt. Dieses Beispiel illustriert uns vorzüglich, wie der Gesetzgeber diese feste Verbindung sich gedacht hat. Stellt man sich auf den hier vertretenen Standpunkt, so wird man allerdings in einer großen Zahl von Fällen, wo heute

von der herrschenden Meinung eine feste Verbindung angenommen wird, eine solche verneinen und als Folge hiervon die Möglichkeit besonderer dinglicher Rechte bejahen müssen, so z. B. bezüglich Turngeräten, wie Barren, Reck, Klettergerüste, die in den Boden eingelassen sind, bezüglich Telephon- und Telegraphenstangen, Wegweiser, Obstspaliere, Pfosten, Zäune, bezüglich Bänken, die auf dem Boden festgeschraubt sind, Gartenhäuschen, Gartentische usf., endlich auch bezüglich Weinbergpfählen, für welche das römische Recht kraft Spezialbestimmung l. 1 D. 47,3 die Bestandteilseigenschaft bejaht hat.

In allen diesen Fällen liegt regelmäßig keine „Sacheinheit" im Sinne des § 93 vor; die Trennung der Verbindung ist ohne Zerstörung wirtschaftlicher Werte durchführbar.

Dagegen bejahen wir mit der herrschenden Meinung die wesentliche Bestandteilseigenschaft insbesondere bei allen gebäudeähnlichen Anlagen, wie Mauern, Türmen, Scheunen, Ställen usf., soweit hier nicht etwa auf Grund des § 95 Ausnahmen Platz greifen.

Auf diese Weise gelangen wir zu logisch begründeten und praktisch brauchbaren Ergebnissen, durch welche das öffentliche Interesse an der Vermeidung nutzloser Zerstörung wirtschaftlicher Werte genügend gewahrt und auch dem berechtigten Interesse der Realgläubiger, welches regelmäßig zugunsten einer weiteren Fassung des Begriffs der festen Verbindung ins Feld geführt wird, nicht zu nahe getreten wird. Denn wenn wir auch gerne zugeben, daß die Bestimmung des § 94 zugleich eine Stärkung des Realkredits bezweckt (vgl. Mot. Bd. 3 S. 43), so kann doch billigerweise nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber die Realgläubiger dermaßen bevorzugen wollte, daß er ihnen die Mithaftung aller mit dem Grundstück nicht ganz lose verbundenen Sachen kraft zwingenden Rechtssatzes zusicherte. Eine solche Erweiterung der Zahl ihrer Befriedigungsobjekte würde für die Gläubiger in sehr vielen Fällen ein reiner Glückszufall sein, der ihnen auf Kosten und zum Schaden anderer, insbesondere der Verkäufer mit Eigentumsvorbehalt, ohne jedes Äquivalent in den Schoß fiele. Solange die Verbindung mit dem Grundstück nicht derart ist, daß die verbundene Sache ihre anderweitige Bestandteilsfähigkeit verloren hat, solange die Sache also ohne Wertvernichtung wieder getrennt und im Rechtsverkehr ihre wirtschaftliche Zweckbestimmung erfüllen kann, solange kann auch ein Realgläubiger niemals ohne weiteres annehmen, geschweige denn verlangen, daß ihm alle diese Sachen unbedingt, ohne Rücksicht auf das bessere Recht eines andern, mitverhaftet sein müssen. Eine solch einseitige Interessenförderung wollen wir nicht aus dem Gesetz heraus inter-

pretieren, wenn dieses uns nicht absolut dazu zwingt. Nur da, wo diese Sachen durch die Art ihrer Verbindung mit dem Grundstück ihre wirtschaftliche Selbständigkeit und Verkehrsfähigkeit eingebüßt haben und deshalb durch eine Trennung vollständig oder erheblich entwertet würden, nur da können die Realgläubiger ohne weiteres annehmen, daß ihnen auch diese Bestandteile haften.

Der hier vertretenen Ansicht steht Staudinger Bd. 1 § 94, 3a nicht sehr ferne. Er führt dort aus, im allgemeinen werde man ein feste Verbindung im Sinne des § 94 dann als gegeben annehmen dürfen, wenn eine Trennung nicht ohne erhebliche Veränderung oder Beschädigung — so erläutert Staudinger den § 93 — des Grundstücks oder der zu lösenden Sache möglich ist. Wir gehen nur noch einen Schritt weiter und behaupten, daß einzig und allein da, wo die Merkmale des § 93 gegeben sind, von einer festen, die wesentliche Bestandteilseigenschaft begründenden Verbindung gesprochen werden kann.

Theoretisch mit unserer Auffassung übereinstimmend sind die Ausführungen Umraths (a. a. O, S. 70 ff.), der wie wir erklärt, daß der Begriff der „festen Verbindung" nur eine Erläuterung der Begriffe „Zerstörung und Wesensänderung" darstelle. Umrath widerlegt sich aber selbst sofort, indem er, im Widerspruch mit seiner eigenen Auffassung über den wesentlichen Bestandteilsbegriff des § 93, Fahnenstangen und Zaunpfosten regelmäßig für „wesentliche Bestandteile" erklärt.

III. Der § 94 bestimmt weiterhin:

> Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören ... die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

Die notwendige Rechtsfolge auch dieser Bestimmung ist der Ausschluß dinglicher Sonderrechte an den genannten Grundstücksteilen. Eine beachtenswerte Ausnahme enthält hier allerdings der § 810 ZPO., der die Pfändung noch nicht getrennter Früchte in gewissem Umfang für zulässig erklärt. U. E. sind auch diese Bestimmungen nicht als eine Erweiterung, sondern als eine Konsequenz des wesentlichen Bestandteilsbegriffs des § 93 aufzufassen. Auch diese Sachen bilden regelmäßig schon nach § 93 mit dem Grundstück vermöge der Art ihrer Verbindung eine Sacheinheit. Dies dürfte ohne weiteres einleuchten bezüglich des Samens, der mit dem Aussäen seine anderweitige Bestandteilsfähigkeit verliert. Zweifelhafter könnte dies allerdings erscheinen bezüglich der Pflanzen, die nach dem Gesetz grundsätzlich — soweit nicht durch

§ 95 Ausnahmen bedingt sind — schon mit dem Einpflanzen ihre Rechtsselbständigkeit verlieren. Es ist aber in dieser Beziehung davon auszugehen, daß für die angeführten Bestimmungen ausschließlich Zweckmäßigkeitserwägungen oder, wie Planck sagt, „Rücksichten auf die Praktibilität des Rechts" maßgebend waren (vgl. Mot. Bd. 3 S. 67; Lenel, DJZ. 1906 S. 49).

Von diesen Gesichtspunkten aus hat das Bürgerliche Gesetzbuch bekanntlich in Abweichung vom römischgemeinen Recht und vom Recht des ALR. (I, 22 § 200), ebenso auch vom 1. Entw. § 784 Abs. 2 sowohl bei Samen als auch bei Pflanzen von dem Erfordernis des Wurzelschlagens, des „radices agere" abgesehen, eben weil dieser physiologische Akt in praxi sich nur schwer oder überhaupt kaum feststellen läßt, ohne daß unverhältnismäßige Kosten aufgewendet werden müßten oder die Gefahr erheblicher Beschädigung der Pflanze besteht.

Die Absicht des Gesetzgebers geht also auch in diesen Fällen darauf, die Zerstörung oder Wesensänderung der Sacheinheit zu verhüten und damit unwirtschaftlicher Wertzerstörung vorzubeugen. Nur enthebt uns hier das Gesetz durch seine Spezialbestimmung der Notwendigkeit, in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob eine Trennung der Pflanze nun auch wirklich die in § 93 genannten Wirkungen habe. Es könnte sich allerdings fragen, ob dieser Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei der heutigen landwirtschaftlichen, speziell Gartenbautechnik noch gerechtfertigt erscheint. U. E. vertritt auch in dieser Beziehung das schweizerische Zivilgesetzbuch den moderneren Standpunkt, indem es in Art. 678 Abs. 1 in Verb. mit Art. 671 Abs. 2 bestimmt, daß der Pflanzeneigentümer Trennung und Herausgabe verlangen kann, sofern die Verwendung auf dem fremden Grundstück ohne seinen Willen stattgefunden hat und eine Trennung ohne unverhältnismäßige Schädigung möglich ist.

Übrigens bieten gerade die Pflanzen ein gutes Beispiel dafür, wie wenig wir bei dem wesentlichen Bestandteilsbegriff mit dem Bestandteilsbegriff und den Einzelsachbegriff im Sinne der Verkehrsanschauung anzufangen vermögen. Für diese bilden nur die relativ wertlosen Pflanzen, wie z. B. das Gras auf der Wiese, Bestandteile des Bodens. Je wertvoller aber eine Pflanze ist, um so weniger geht sie „in dem Begriff des Grundstücks" auf, um so mehr bewahrt sie ihre sachliche Selbständigkeit im Rechtsverkehr.

Wir können darum auch hier immer wieder nur darauf hinweisen, daß der wesentliche Bestandteilsbegriff im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs durchaus unabhängig ist von dem Begriff der Einzelsache im Sinne des Verkehrs, daß er vielmehr eine be-

stimmte Art der Verbindung voraussetzt, die der § 93 im allgemeinen, der § 94 für einige Spezialfälle normiert.

Für einen Fall der im § 94 Abs. 1 ausdrücklich genannten wesentlichen Bestandteilseigenschaft wird man allerdings den positiven Ausnahmecharakter der Vorschrift gegenüber der Norm des § 93 nicht leugnen können.

Wir meinen den Fall der organischen Erzeugnisse des Grundstücks. Bei ihnen trifft jedenfalls dann, wenn sie den Reifegrad erlangt haben, schlechterdings nicht zu, daß durch ihre Trennung der eine oder andere Teil in dem von uns angegebenen Sinn zerstört oder in seinem Wesen verändert wird.

Die Zweckmäßigkeit dieser generellen Vorschrift muß übrigens bezweifelt werden. Daß sie auch, rein juristisch betrachtet, keine zwingende Notwendigkeit darstellt, beweist der schon angeführte § 810 ZPO. Auch kann auf die Bestimmung des ALR. Teil 1 Titel 8 § 222 hingewiesen werden.

Abgesehen von diesem Sonderfall halten wir aber unbedingt daran fest, daß der § 94 nur eine Konsequenz des in § 93 enthaltenen Grundgedankens bildet.

§ 8.

Der Begriff der zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen nach § 94 II.

I. Das Gesetz bestimmt in § 94 Abs. 2:

> „Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen".

Auch hier haben wir es, wie bei dem Begriff der festen Verbindung, mit Vorstellungen zu tun, die durchaus unabgegrenzt sind und die wir nun vor allem mit Rücksicht auf die praktischen Zwecke des Gesetzes näher zu bestimmen haben. Außerdem können uns hier auch der Sprachgebrauch des täglichen Lebens und die Entstehungsgeschichte des Gesetzes wertvolle Anhaltspunkte für die Ermittlung des Gesetzeswillens bieten.

II. Der Zweckgedanke des § 94 Abs. 2 ist u. E. sicherlich kein anderer als der, den schon die zwölf Tafeln in dem Satz ausgedrückt haben: Tignum alienum aedibus iunctum ne solvito, ne sub hoc praetextu aedificia diruuntur, auch wenn der moderne Gesetzgeber den Begriff der „Baumaterialien" (tignum) als „zu unbestimmt und schwer begrenzbar" abgelehnt und ihn durch den beinahe noch unbestimmteren Begriff der „zur Herstellung einge-

fügten Sachen" ersetzt hat (Mot. Bd. 3 S. 44): Die Gebäude als solche sollen durch diese Norm in ihrem wirtschaftlichen Bestand gesichert werden; durch den Ausschluß dinglicher Sonderrechte soll verhütet werden, daß wir an Stelle des Gebäudes einen Haufen Bretter, Balken, Steine, Sand, Mörtel usf. bekommen.

Dieser Grundgedanke des Gesetzes erfordert aber keineswegs, daß wir, wie das Reichsgericht dies tut (vgl. oben § 3 III), und zwar in Übereinstimmung mit der in Theorie herrschenden Meinung (vgl. Staudinger Bd. 1 zu § 94, 3e; Turnau-Förster Bd. 1 zu § 94 Ziff. 10; Tobias a. a. O. S. 393/94), das Moment der konkreten wirtschaftlichen Zweckbestimmung in den Gebäudebegriff hineintragen. Die herrschende Meinung rubriziert also die Gebäude nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten; sie scheidet Mietskasernen, herrschaftliche Wohnhäuser, Fabriken, Hotels usf. und behauptet, daß alle die Sachen, welche dem Gebäude sein konkretes wirtschaftliches Gepräge geben, als „zur Herstellung des Gebäudes eingefügt" zu gelten haben. Entscheidend seien bei Beurteilung der Frage vor allem auch die örtlichen Verhältnisse und Gewohnheiten und die allgemeinen Anschauungen des Verkehrs.

Es unterliegt für uns keinem Zweifel, daß diese Meinung unhaltbar ist; sie führt ganz unfehlbar zu einer Verwechslung und Vermengung der Begriffe: Gebäude und Gebäudeeinrichtung und ist deshalb schon aus rein sprachlichen Gründen nicht annehmbar. Wenn z. B. in einer Badeanstalt die Badewannen oder in einem Hotel Tische, Stühle und Sofas festgeschraubt sind, um ihnen einen besseren Halt zu geben, so gelten sie nach der herrschenden Meinung als zur Herstellung des Gebäudes eingefügt. Tatsächlich wird aber kein vernünftiger Mensch sagen: das Badegebäude oder das Hotelgebäude sei aus Badewannen, Tischen, Stühlen, Sofas hergestellt. Dies ist einfach ein sprachliches Unding.

Außerdem widerspricht die herrschende Meinung aber auch der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Wie Lenel in der DJZ. 1906 S. 51 nachweist, haben die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei der Schaffung des § 94 Abs. 2 nur an die Gegenstände gedacht, die zur Herstellung des Gebäudes als solchen ohne Rücksicht auf seine konkrete Benutzungsart eingefügt werden. Wenn das auch natürlich nicht ausschlaggebend sein kann, so mag es immerhin zur Unterstützung unserer Auffassung dienen.

Entscheidend aber gegen die herrschende Auffassung sprechen die unbilligen und vor allem auch die unsicheren Ergebnisse, zu denen sie führt. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts sollen, wie wir gesehen haben, Badewannen, wenn sie irgendwie mechanisch

mit dem Gebäude verbunden sind, „wesentliche Bestandteile" eines Herrschaftshauses sein, ebenso sollen Öfen in gewissen Teilen Deutschlands „wesentliche Bestandteile" des Gebäudes sein. Entscheidend sei hierfür die möglicherweise lokal gefärbte Verkehrssitte. Tatsächlich bedeutet nun aber in diesem Zusammenhang in der Sprache des Lebens der Ausdruck „wesentlicher Bestandteil" gar nichts anderes, als daß die Käufer oder Mieter solcher Herrschaftshäuser Badeeinrichtungen vorzufinden pflegen; sie brauchen dieselben nicht selbst mitzubringen bezw. anzuschaffen. Ganz dasselbe gilt auch bezüglich der Öfen. Aber deshalb zu behaupten, die Gebäude seien aus Badewannen bezw. Öfen hergestellt und diese deshalb im Rechtssinne wesentliche Bestandteile, d. h. rechtlich unselbständige Teile des Gebäudes, geht nun doch nicht an. Es wäre auch lediglich kein Grund einzusehen, warum ein Ofenfabrikant in den Teilen Deutschlands, wo nach der Verkehrssitte Öfen nicht wesentliche Bestandteile des Hauses sind, sich einen Eigentumsvorbehalt an käuflich gelieferten Öfen wirksam sichern könnte, in den Gebieten aber, wo sie nach der Verkehrssitte sogen. „wesentliche Bestandteile" sind, nicht, obwohl in beiden Fällen die Interessenlage nach jeder Hinsicht die gleiche ist, die Trennung gleich leicht sich bewerkstelligen läßt, der wirtschaftliche Wertverlust bei dem einen Gebäude nicht größer ist als bei dem andern. Genau das gleiche gilt bei Lieferung von Badewannen in Herrschaftshäuser und in einfachere Miethäuser, wo doch auch manchmal ein Bedürfnis für Reinlichkeit besteht und deshalb Badeeinrichtungen sich finden. Dem Gesetzgeber fehlt lediglich jedes vernünftige Interesse, Gebäude und Gebäudeeinrichtung, ohne jede Rücksichtnahme auf die Art der Verbindung, kraft zwingenden Rechtssatzes für eine Sach- und damit auch für eine Rechtseinheit im Sinne des § 94 zu erklären.

U. E. kann man nur dann zu praktisch brauchbaren, dem gesetzgeberischen Zweckgedanken entsprechenden Resultaten gelangen, wenn man unter „Gebäude" im Sinne des § 94 Abs. 2 nur versteht das Rohgebäude im Gegensatz zu seiner Einrichtung, und zwar im Gegensatz sowohl zu der allgemeinen Einrichtung (vor allem Heizungs-, Beleuchtungs- und Wasserversorgungseinrichtungen), wie wir sie bei den meisten Gebäuden ohne Rücksicht auf ihren speziellen Zweck finden, als auch zu der besonderen, welche dem Gebäude seine konkrete wirtschaftliche Zweckbestimmung als Fabrik, Hotel, Herrschafthaus usw. gibt. Ob diese Einrichtungsgegenstände mit dem Gebäude zusammen eine Sacheinheit bilden, das richtet sich nicht nach der Spezialbestimmung des § 94 Abs. 2, sondern nach der allgemeinen Norm des § 93, d. h. mit anderen Worten, nach der Art der Verbindung im Einzelfall.

Leugnen wir dies, so verlieren wir überhaupt jeden festen Anhaltspunkt und gelangen, wie die angeführten Beispiele gezeigt haben, zu innerlich unbegründeten und unbilligen Ergebnissen.

Nach unserer Auffassung ist also bei den zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen in erster Linie zu denken an die Baumaterialien im engeren Sinne, als da sind: Balken, Bretter, Steine, Ziegel, Gips, Sand, Mörtel usf. Daß diese Sachen auch schon im Sinne des § 93 als wesentlich verbunden zu gelten haben, dürfte sicher sein, und insoweit jedenfalls haben wir in § 94 Abs. 2 lediglich eine Konsequenz des § 93. Allerdings gehören außer diesen eigentlichen Baumaterialien verkehrsüblich zu einem fertigen Gebäude als solchem noch weitere Gegenstände, wie Fenster, Türen und Treppen. Erschöpfend kann und soll diese Aufzählung nicht sein. Denn es ist richtig, aber auch selbstverständlich, was in der Literatur da und dort ausgeführt wird (Oertmann im Recht 1906 a. a. O.; Staudinger Bd. 1 zu § 94, 3e), daß die Frage, was als „zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt" anzusehen ist, nicht generell, sondern nur für das konkrete Gebäude beantwortet werden kann, und es ist ferner richtig, daß das, was zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt wird, abhängt von der allgemeinen wirtschaftlichen Zweckbestimmung, zu der es berufen ist. Aber dies überhebt uns durchaus nicht der Notwendigkeit, streng zu scheiden zwischen den Sachen, aus denen das Gebäude hergestellt wird, und den Sachen, welche der Einrichtung des Gebäudes dienen. Fraglich könnte nun erscheinen, ob der § 94 Abs. 2 auch bezüglich der zur Herstellung eingefügten Sachen, die nicht Baumaterialien im engeren Sinne sind, sich nur als ein Anwendungsfall des § 93 darstellt oder nicht.

Man kann dies u. E. ruhig bejahen, wiewohl von der Entscheidung dieser Frage durchaus nichts abhängt. Alle zur Fertigstellung des Rohgebäudes eingefügten Sachen werden normalerweise ganz speziell für ein konkretes Gebäude angefertigt und verlieren deshalb mit der Verbindung regelmäßig ihre anderweitige Bestandteilsfähigkeit jedenfalls teilweise, würden also durch die Trennung ganz oder erheblich entwertet. Auch ist zu berücksichtigen, daß diese Gegenstände zumeist den Schutz des Gebäudes gegen äußere Einflüsse, besonders Witterungseinflüsse, bezwecken, so daß ihre Wiederwegnahme den übrigbleibenden Teil des Bauwerks in seinem Bestand gefährden, das Reststück also jedenfalls erheblich beschädigen könnte (vgl. Mot. Bd. 3 S. 43). Es ist freilich auch hier zu beachten, daß soweit der § 94 Abs. 2 reicht, der Richter niemals zu prüfen braucht, ja überhaupt nicht prüfen darf, ob eine

Trennung die in § 93 näher bezeichnete Wirkung auf das Trennstück oder das Reststück hat. Es spricht hierfür gewissermaßen eine unwiderlegliche praesumtio iuris et de iure.

Sobald aber einmal feststeht, daß die Sachen „zur Herstellung des Gebäudes" verwendet worden sind, dann ist der Grad der Festigkeit der Verbindung belanglos. Es genügt jede wenn auch noch so lose mechanische Verbindung. Unlöslichkeit oder auch nur schwere Löslichkeit braucht nicht vorzuliegen.

Unerheblich ist dann aber auch, ob diese Sachen gleich bei der ursprünglichen Erstellung des Gebäudes eingefügt worden sind oder erst nachträglich zu Zwecken der Ausbesserung, Ergänzung und Vervollkommnung. Ebenso die herrschende Meinung (vgl. besonders Staudinger Bd. 1 § 94, 3e; Tobias a. a. O. S. 391, 392; Meisner a. a. O. zu § 94, 4b; Hölder § 94 Ziff. 10; E. Bd. 63 S. 416; damit aber nicht wohl vereinbar E. Bd. 56 S. 288 ff.).

II. Aus dem Gesagten ergibt sich ohne weiteres, daß nach unserer Auffassung die wesentliche Bestandteilseigenschaft von Maschinen überhaupt niemals aus § 94 Abs. 2 hergeleitet werden kann. Für diese Frage ist vielmehr einzig und allein der § 93 maßgebend. Das Reichsgericht hat, wie wir schon oben in § 9 III gezeigt haben, seine frühere Rechtsprechung hauptsächlich auch auf § 94 Abs. 2 gestützt, eben davon ausgehend, daß der Gebäudebegriff konkret wirtschaftlich gefaßt werden müsse. Wir möchten nun aber glauben, daß das Reichsgericht — mag es dies zugeben oder nicht — durch seine Entscheidung v. 2. 11. 1907 jedenfalls indirekt sich eine Berufung auf die Bestimmung des § 94 Abs. 2 unmöglich gemacht hat. Zwar behauptet das Reichsgericht auch in dieser Entscheidung immer noch mit Zähigkeit, unter Gebäude das Bauwerk in seiner konkreten wirtschaftlichen Zweckbestimmung zu verstehen. Tatsächlich aber hat das Reichsgericht diesen Standpunkt aufgegeben, indem es in diesem Urteil Maschinen grundsätzlich für Zubehör des Gebäudes erklärt. Damit hat das Reichsgericht in durchaus richtiger Weise die begriffliche Scheidung von Gebäude und Gebäudeeinrichtung vollzogen.

Der Standpunkt, daß zu einem Gebäude alles das gehört, was ihm sein konkretes wirtschaftliches Gepräge verleiht, daß dies alles also Gebäudebestandteil ist, und der andere Standpunkt, daß Maschinen grundsätzlich Zubehör des Fabrikgebäudes, also selbständige Sachen sind, schließen sich logischerweise aus.

Dieses Ergebnis entspricht durchaus der natürlichen Betrachtungsweise. Gebäude und Maschinen können niemals derart miteinander verbunden werden, daß die Maschinen vollständig im Gebäudebegriff aufgehen, daß für den Verkehr gewissermaßen

nur noch eine Sache existiert, nämlich das Gebäude. Vielmehr werden Gebäude und Maschinen immer das bleiben, was sie sind. Dagegen kann die Verbindung so geartet sein, daß aus Gebäude und Maschinen eine neue Sacheinheit im Sinne des § 93 entsteht, die nur eine einheitliche dingliche Rechtslage am Ganzen zuläßt.

III. Wir haben nunmehr alle die Spezialfälle, die der § 94 ausdrücklich anführt, untersucht, und es bleibt uns jetzt nur noch die Frage zu erörtern übrig: Gibt es außer den in § 94 ausdrücklich genannten Verbindungen noch weitere Fälle wesentlicher Grundstücksbestandteile? Der Eingang des § 94: „Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören" weist darauf hin, daß diese Frage bejahend beantwortet werden muß. Anders kann diese Formulierung wohl nicht gedeutet werden (ebenso Turnau-Förster Bd. 1 zu § 94 Abs. 2). Jedenfalls kann diese Bestimmung u. E. nicht so ausgelegt werden, daß man aus ihr den Ausnahmecharakter gegenüber der Regelnorm des § 93 ableiten will (so Tobias a. a. O. § 3 a).

In Praxis dürften sich allerdings neben dem außerordentlich weitgreifenden § 94 nur wenig Fälle wesentlicher Bestandteilseigenschaft auffinden lassen, die durch den § 94 nicht gedeckt würden.

In Betracht kommen einmal die einzelnen Flächenabschnitte eines Grundstücks. Ohne Zweifel fehlt es aber hier an einer wesentlichen Verbindung zu einer Sacheinheit. Die einzelnen Teile des Grundstücks können vielmehr, jedenfalls normalerweise, Gegenstand besonderer dinglicher Rechte sein.

Bestritten ist die Frage bezüglich der sogen. unmittelbaren Bodenbestandteile, wie Torf, Lehm, Kies, Mergel, Ton, Sand uff. Manche Schriftsteller, so Enneccerus-Jaeger a. a. O. § 118 I Ziff. 1 und Planck I zu § 94 Ziff. 3, bezeichnen diese Bestandteile als wesentliche Grundstücksbestandteile, andere dagegen, wie Rehbein a. a. O. S. 85, als unwesentliche Bestandteile.

U. E. kann diese Frage überhaupt nicht einheitlich beantwortet werden; es muß in jedem einzelnen Fall geprüft werden, ob eine wesentliche Verbindung im Sinne des § 93 vorliegt. Regelmäßig wird dies freilich zu verneinen sein. Eine Trennung ist zumeist möglich ohne Zerstörung irgendwelcher wirtschaftlicher Werte. Nur einen Fall wesentlicher Grundstücksbestandteile dürfte es geben, dem nicht der § 94, sondern ausschließlich der § 93 zugrunde liegt. Auf ihn hat unseres Wissens Umrath zum ersten Male hingewiesen (a. a. O. S. 64): Verschiedene Grundstücksparzellen, die vorher als verschiedene selbständige Sachen im Rechtsverkehr galten, können im Sinne des § 93 dadurch wesentlich miteinander

verbunden werden, daß sie von einem einheitlichen Gebäude überbaut werden. Damit hätten wir nun den wesentlichen Bestandteilsbegriff im allgemeinen und bei Grundstücken im besonderen erörtert.

IV. Bestandteile — unwesentliche Bestandteile.

§ 9.

I. Wir haben in den vorhergehenden Paragraphen versucht, den Kern des wesentlichen Bestandteilsbegriffes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erfassen. Wir haben gefunden, daß dieser wesentliche Bestandteilsbegriff durchaus unabhängig ist von dem Begriff der Einzelsache und vom Bestandteilsbegriff im Sinne des Verkehrs, daß vielmehr das Gesetz selbst den wesentlichen Bestandteilsbegriff ebenso wie den zu jedem Bestandteilsbegriff logischerweise gehörenden Begriff der Einzelsache autoritativ feststellt und nach objektiv bestimmbaren Merkmalen umgrenzt. Wir haben endlich die praktische Funktion dieses Begriffes für das Rechtsleben erkannt, die darin besteht, im volkswirtschaftlichen Interesse die Aufhebung bestimmt gearteter Sachverbindungen als unwirtschaftlich auszuschließen. Die Rechtsnatur des wesentlichen Bestandteils liegt also in einer bestimmten Art körperlicher Sachverbindung. Daraus ergibt sich durch einfachen logischen Schluß, daß im Sinne der §§ 93 u. 94 der Bestandteilsbegriff als solcher nichts anderes bedeutet als körperliche Verbindung. Ist diese körperliche Verbindung wesentlich im Sinne der §§ 93 und 94, dann liegt wesentliche Bestandteilseigenschaft und Sacheinheit vor; die verbundenen Teile bilden „Bestandteile Einer Sache". Ist dagegen die Verbindung nicht wesentlich im Sinne der §§ 93 u. 94, so folgt daraus nur die rein negative Tatsache, daß die verbundenen Sachkörper keine Sacheinheit im Sinne des § 93 bilden. Faßt man diesen Gedankengang einmal scharf ins Auge, so wird uns ohne weiteres klar, daß es, streng genommen, unrichtig sein muß, von „unwesentlichen Bestandteilen einer Sache" zu sprechen. Denn Sacheinheit und wesentlicher Bestandteil decken sich vollständig. Und doch spricht man in der Rechtswissenschaft ganz allgemein von „unwesentlichen Bestandteilen" einer Sache. Wie ist das zu erklären? Des Rätsels Lösung ist nicht schwer zu finden. Es handelt sich eben in diesen beiden Fällen um einen ganz verschiedenen Begriff der Sacheinheit: im einen Fall,

wenn wir von wesentlichen Bestandteilen einer Sache sprechen, um einen festumgrenzten Rechtsbegriff, im anderen Fall, wenn von unwesentlichen Bestandteilen die Rede ist, um einen mehr oder weniger unbestimmten und, wie wir sofort sehen werden, auch unbestimmbaren Begriff des Rechtsverkehrs. Mit diesem Sachbegriff des Rechtsverkehrs und den aus ihm gefolgerten Bestandteilsbegriff haben wir uns nun im folgenden näher zu befassen.

II. Die beiden zuletzt genannten Begriffe beruhen auf der Erfahrungstatsache, daß uns im Rechtsleben in zahllosen Fällen körperlich verbundene Sachkörper gegenübertreten, welche der Verkehr als einheitliche Sache empfindet und bezeichnet, ohne daß die Verbindung im Sinne des § 93 wesentlich wäre. Als Beispiel mögen dienen: ein Ballen Butter, ein Marmorwaschtisch, ein Fahrrad, ein Automobil, eine Maschine usf. Bestelle ich also z. B. in einer Fahrradhandlung ohne nähere Individualisierung ein Fahrrad, so kann ich verlangen, daß mir zu dem vereinbarten Preis alle die Teile geliefert werden, welche verkehrsüblich zu einem gebrauchsfähigen Fahrrad als solchem — vom Zubehör sehen wir hier ganz ab — gehören, also vor allem Rahmen, Lenkstange, Pedale, Kette.

Es läßt sich aber auch der Fall denken, daß ich ein individuell bestimmtes, nehmen wir an, gebrauchtes Fahrrad kaufe, bei dem Kette und Pedale fehlen. Im Sinne dieses Kaufgeschäftes sind dann Kette und Pedale keine Bestandteile des Fahrrads.

Aus diesen beiden einfachen Beispielen ergeben sich für die Lehre von den Bestandteilen zwei wichtige Sätze.

a) Einmal: Der Bestandteilsbegriff im Sinne des Rechtsverkehrs läßt sich niemals in abstracto bestimmen; entscheidend ist vielmehr in erster Linie die Parteiwillkür, der keine anderen Schranken als die der §§ 93, 94 gesetzt sind. Darum ist auch der Standpunkt unseres Bürgerlichen Gesetzbuchs durchaus vernünftig und billigenswert, daß es auf die Definition des Bestandteils im Gesetz verzichtet hat, allerdings nicht deshalb, weil es sich hier um einen „selbstverständlichen" Begriff handeln würde (s. Küntzel bei Gruchot Bd. 41 S. 135), sondern deshalb, weil eine Umgrenzung schlechterdings unmöglich ist. Dies beweisen zur Genüge alle die Versuche, die darauf abzielen, den Bestandteilsbegriff in abstracto scharf zu umgrenzen, mögen wir nun die Definition ins Auge fassen, welche das Reichsgericht in der Entscheidung v. 19. 4. 1906 uns gibt, oder die Formulierung nachlesen, welche der Art. 642 Abs. 2 des schweizer. Zivilgesetzbuchs enthält. Der letztere bestimmt: „Bestandteil einer Sache ist alles, was nach der am Orte üblichen Auffassung zu ihrem Bestande gehört und ohne ihre Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nicht

abgetrennt werden kann". Diese Begriffsbestimmung enthält offenbar eine Verquickung der Begriffe „Bestandteil" und „wesentlicher Bestandteil" und ist im übrigen wegen ihrer Unbestimmtheit und Vagheit praktisch wertlos.

Auch das Reichsgericht berücksichtigt bei seiner Definition viel zu wenig die Tatsache, daß die Abgrenzung des Einzelbegriffs sehr häufig auf dem Wege gewillkürter Vereinbarung erfolgt. Es bestimmt: „Als Bestandteile einer Sache sind diejenigen körperlichen Gegenstände anzusehen, die entweder von Natur eine Einheit bilden oder durch Verbindung miteinander ihre Selbständigkeit dergestalt verloren haben, daß sie fortan, solange die Verbindung dauert, als ein Ganzes, als eine einheitliche Sache erscheinen".

Hat man einmal die Unmöglichkeit erkannt, den Bestandteilsbegriff in abstracto zu bestimmen, so verschwindet damit ein gut Teil des unerquicklichen kasuistischen Streites. Ob der Federhalter mit der Feder, der Wein und das Faß, der Leuchter und die Kerze eine Einzelsache bilden, ob also insoweit Bestandteilsverhältnisse vorliegen oder nicht, das brauchen wir in abstracto gar nicht zu entscheiden. Dies zu ermitteln wird vielmehr Sache der Auslegung des konkreten Rechtsgeschäftes sein, das sich auf diese Objekte bezieht.

b) Fürs zweite ergibt sich aus den beiden Beispielen, von denen wir ausgegangen sind, daß da, wo die Parteien über die Sachabgrenzung keine ausdrückliche oder aus konkludenten Handlungen sich ergebende Bestimmung getroffen haben, sich die Bestandteilseigenschaft nach der Verkehrsanschauung bestimmt: das, was verkehrsüblich zu einer im konkreten Rechtsgeschäft nach allgemeinen Gattungsmerkmalen bezeichneten Sache gehört, das ist dann im Sinne dieses Rechtsgeschäfts „Bestandteil der Sache". Im Einzelfall können sich manchmal Zweifel ergeben, ob ein Sachteil als Bestandteil oder als Zubehör aufzufassen ist; man denke z. B. an Schutzbleche und Glocke bei Fahrrädern. Auf die begriffliche Unterscheidung wollen wir uns hier nicht einlassen. Praktisch jedenfalls sind Zweifel dieser Art regelmäßig ohne jeden Belang, da nach den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 314, 926, 1021, 1062, 1093, 1096, 1120) die Zubehörsache im Zweifel — im Hypothekenrecht sogar mit Rechtsnotwendigkeit — die rechtlichen Schicksale der Hauptsache teilt.

Damit ist uns die rechtliche Funktion des Bestandteilsbegriffs im Sinne des Verkehrslebens klar geworden; sie ist eine durchaus andere als die des wesentlichen Bestanteilsbegriffs. Der Bestandteilsbegriff im Sinne des Verkehrs ist ohne Einfluß auf die Frage, inwieweit an verbundenen

Sachteilen dingliche Sonderrechte zulässig sind; er dient uns vielmehr einzig zur Auslegung von Rechtsgeschäften über körperliche Sachen.

III. Es leuchtet nun ohne weiteres ein, daß die einzelnen Teile einer solchen Einzelsache, wie wir sie auf Grund der Parteivereinbarungen oder der Verkehrsüblichkeit konkretisiert haben, im Sinne des § 93 unwesentlich verbunden sein können. Man mag sie dann immerhin zwar schlecht und irreführend, aber kurz und bündig als „unwesentliche Bestandteile" bezeichnen. Damit ist dann gesagt, daß dingliche Sonderrechte an den einzelnen Teilen dieser Sache zulässig sind, daß also z. B. der Verkäufer der Sache an einem Teil sich das Eigentum vorbehalten kann. Ebensogut können aber auch die Teile einer solchen Einzelsache im Sinne des Verkehrs „wesentlich" im Sinne des § 93 verbunden sein. Dann sind eben dingliche Sonderrechte an Teilstücken ausgeschlossen. Manchmal werden sich also die Begriffe „Einzelsache" im Sinne des Verkehrs und „Sacheinheit" im Sinne des § 93 decken. Notwendig ist dies aber keineswegs. Wir verweisen in dieser Beziehung in vollem Umfang auf unsere früheren Darlegungen. Gerade dieser Umstand, daß diese beiden Begriffe sich nicht zu decken brauchen, vielmehr grundsätzlich voneinander unabhängig sind, ist besonders von Endemann verkannt worden.

Er glaubt, wie wir oben (§ 2) gesehen haben, daß zwischen Bestandteilen und wesentlichen Bestandteilen kein Unterschied gemacht werden dürfe. Wo Bestandteilseigenschaft vorliege, da sollten auch dingliche Sonderrechte ausgeschlossen sein. Diese Auffassung enthält eine völlige Verkennung der juristischen Funktion des wesentlichen Bestandteilsbegriffs ebenso wie der des Bestandteilsbegriffs.

Im allgemeinen wird man nun allerdings gut daran tun, so selten wie möglich von „unwesentlichen Bestandteilen" zu sprechen, sondern sich mit dem Bestandteilsbegriff als solchem zu begnügen. Wo aber die Frage nach der Zulässigkeit dinglicher Sonderrechte an verbundenen Sachteilen auftaucht und diese Frage bejahend beantwortet wird, dürfte es rätlicher sein, statt von „unwesentlichen Bestandteilen" von „unwesentlich verbundenen Bestandteilen" zu sprechen. Wir werden damit der Bedeutung der wesentlichen bezw. nicht wesentlichen Verbindung als eines gesetzlichen Kunstausdrucks besser gerecht und kommen dann auch sprachlich zu keinen so absurd scheinenden Gebilden wie heute die herrschende Meinung, welche die einzelnen Teile eines Butterballens als dessen „unwesentliche Bestandteile" bezeichnet.

IV. Die Frage ist noch kurz zu erörtern, ob der Bestandteilsbegriff körperlichen Zusammenhang erfordert. Beim wesentlichen

Bestandteilsbegriff ist dies sicher und wird auch von denen zugegeben, die wie Sokolowski für den Bestandteilsbegriff die Frage verneinen (a. a. O. S. 366).

Die Frage ist vollkommen identisch mit der, ob der Einzelsachbegriff im Sinne der Verkehrsanschauung körperlichen Zusammenhang erfordert. Unmittelbare Anhaltspunkte für die Beantwortung dieser Frage gibt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht. Die weitaus überwiegende Meinung bejaht unter Berufung auf § 90 (vgl. Umrath a. a. O. § 13, wo die gesamte einschlägige Literatur über diese Frage zusammengestellt ist; ebenso Mot. Bd. 3 S. 28; E. Bd. 53 S. 220). Anderer Meinung sind besonders Sokolowski (a. a. O. S. 400 ff., 392), Gierke (Sachenrecht Bd. 2 § 104), Cosack (Lehrb. d. bürgerl. R. Bd. 1 § 41 III, 2).

U. E. dürfte der Hinweis auf § 90 nicht völlig zur Begründung der herrschenden Meinung ausreichen. Wir vermögen mit dem besten Willen aus dieser Norm kein Prinzip für eine Abgrenzung der Einzelsache von der Sachsumme herauszulesen. Vielmehr entnehmen wir aus ihr nur so viel, daß der Sachbegriff im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschränkt sein soll auf körperliche Gegenstände, d. h. auf diejenigen Teile der Materie, die im Raum in Erscheinung treten, mögen sie fest oder flüssig, gas- oder luftförmig, lebend oder leblos, beweglich oder unbeweglich sein. Juristisch notwendig ist übrigens, wie nebenbei bemerkt werden mag, diese Beschränkung des Sachbegriffs auf körperliche Gegenstände keineswegs. Dies beweist, abgesehen vom allgem. Landrecht, auch das neue schweizer. Zivilgesetzbuch, das in seinem Art. 713 bestimmt, daß Gegenstand des Fahrniseigentums auch die Naturkräfte sind, die der menschlichen Herrschaft unterworfen werden können und die nicht zu den Grundstücken gehören. Bekanntlich fehlt es auch bei uns in Deutschland nicht an solchen, welche den Inhalt des § 90 als durchaus unzeitgemäß und unwissenschaftlich bekämpfen und deshalb in dieser Richtung eine Gesetzesänderung anstreben (vgl. besonders Sokolowski a. a. O. S. 400 ff.). Mag man sich zu diesen Reformbestrebungen stellen wie man will, mag man die Aufnahme einer dem Art. 713 des schweizer. Zivilgesetzbuchs entsprechenden Bestimmung in unser Bürgerliches Gesetzbuch für wünschenswert halten oder nicht, soviel ist sicher: über den klaren Wortlaut des § 90 können und dürfen wir uns nicht hinwegsetzen, und mit Recht ist deshalb der Wunsch Sokolowskis (a. a. O. S. 392), daß die Bestimmung des § 90 im Leben ohne jeden Einfluß bleiben möge, in der Praxis wirkungslos verhallt.

Aber mehr als diese negative Umgrenzung des Sachbegriffs ist u. E. in § 90 nicht enthalten.

Eher dürfte vielleicht der Hinweis von Umrath auf die geschichtliche Entwicklung des Sachbegriffs für durchschlagend erachtet werden, um das Erfordernis körperlichen Zusammenhangs bei Einzelsachen aufzustellen (a. a. O. § 13; ähnlich Tobias a. a. O. § 2 S. 382).

Für den Rechtsverkehr scheint uns übrigens die Frage nicht von allzu weittragender Bedeutung zu sein. Mögen wir ein Paar Schnürschuhe, ein Paar Handschuhe, Deckel und Kanne, Tasse und Untertasse, Waschkrug und Waschbecken für Einzelsachen erklären, wenn die Schuhe mit den Nesteln aneinander gebunden, die Handschuhe mit einem Fadenstich zusammengenäht sind (wie dies bei neuen Exemplaren regelmäßig der Fall ist), wenn der Deckel auf der Kanne liegt, die Tasse auf der Untertasse, der Waschkrug im Waschbecken steht — letzteres Fälle der Verbindung durch Schwerkraft, die zumeist für ausreichend erachtet wird —, mögen wir die Einzelsachqualität in diesen Fällen verneinen, wenn der körperliche Zusammenhang, sei es auch nur vorübergehend, aufgehoben wird, oder mögen wir sie in beiden Fällen, gleichgültig ob die Kohärenz besteht oder nicht, bejahen, sämtliche Rechtsgeschäfte werden sich stets, mangels anderer Abmachung, auf die beiden wirtschaftlich zusammengehörenden, in einem gewissen gegenseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis stehenden Teile beziehen.

Dabei hat dann die Frage, ob man die einzelnen Teile als Bestandteile einer Einzelsache im Sinne des Verkehrs bezeichnen will oder aber ihre sachliche Selbständigkeit annimmt, nicht viel mehr als terminologische Bedeutung.

Wo es sich freilich, wie bei den eigentlichen Sachbegriffen, nur um eine begriffliche Zusammenfassung wirtschaftlich selbständiger Sachen handelt, bei denen die genannte gegenseitige Zweckbeziehung nicht vorhanden ist, wie z. B. bei dem Begriff der Herde, der Bibliothek, des Warenlagers, dürfte mit der herrschenden Meinung die Einzelsachqualität unbedenklich verneint werden. Denn hier handelt es sich auch nach der Verkehrsauffassung tatsächlich um reine Sachsummen (a. A. Cosack Bd. 1 § 41 III; Sokolowski a. a. O. S. 600).

V. Zum Schluß wenden wir uns noch einem praktisch bedeutsamen Problem zu, der Behandlung der sogen. „unwesentlichen Grundstücksbestandteile". Als solche bezeichnet die herrschende Meinung neben den sogen. unmittelbaren Bodenbestandteilen und den einzelnen Grundstücksparzellen, wie wir oben gesehen haben, die mit dem Grund und Boden nicht „fest" im Sinne des § 94 verbundenen Sachen, sofern, was auch hier wohl zu beachten ist, durch § 95 nicht Ausnahmen bedingt sind.

Auf diese unwesentlichen Grundstücksbestandteile wendet die herrschende Meinung genau dasselbe Rechtsprinzip an wie auf alle Bestandteile einer Einzelsache, d. h. als Bestandteile sollen alle diese Sachen regelmäßig die rechtlichen Schicksale der Hauptsache teilen, alle dinglichen Rechtsänderungen sollen sich ipso iure auch auf sie beziehen, Hypotheken sich notwendig auch auf sie erstrecken.

Wir müssen diese herrschende Meinung für durchaus verfehlt bezeichnen, und zwar liegt der Fehler auch hier wieder in der unklaren und zum großen Teil unrichtigen Vorstellung von dem Verhältnis des Bestandteilsbegriffs zum Begriff des wesentlichen Bestandteils. Wohl können wir, ja müssen wir aus dem Vorliegen einer wesentlichen Verbindung im Sinne des § 94 auf das Vorhandensein einer Sacheinheit im Sinne des § 93 schließen, die nur einer einheitlichen dinglichen Rechtslage fähig ist. Falsch aber ist es, aus dem Vorliegen einer „unwesentlichen Verbindung" im Sinne der §§ 93, 94 ohne weiteres auf das Vorhandensein der Bestandteilseigenschaft im Sinne der Verkehrsanschauung zu schließen. Dies erscheint als eine unzulässige petitio principii. Vielmehr muß in allen Fällen unwesentlicher Verbindung selbständig die Frage untersucht werden, ob die verbundenen Sachkörper *sachlich* (nicht rechtlich!) unselbständige Teile einer Einzelsache bilden, oder ob sie nicht trotz äußerlicher Verbindung ihre sachliche Selbständigkeit sich bewahrt haben. Bei der Prüfung dieser Frage können uns die von *Umrath* hervorgehobenen allgemeinen Gesichtspunkte bezüglich der Abgrenzung der Einzelsache von der Sachsumme gute Dienste leisten (a. a. O. §§ 11, 12, 13). Es muß danach untersucht werden, ob die Verbindung mit dem Grundstück erfolgt ist zum Zweck der Zusammengehörigkeit als einheitliche Sache, und zwar derart, daß die verbundenen Sachen ihre Selbständigkeit aufgeben und eine neue einheitliche Sache im Sinne der Verkehrsanschauung bilden.

Legt man diesen Maßstab an, so muß man nach unserer Überzeugung, abgesehen von den Fällen der sogen. unmittelbaren Bodenbestandteile und der verschiedenen Parzellen eines Grundstücks, in allen Fällen einer „nicht wesentlichen" Verbindung von Sachen mit Grundstücken die Bestandteilseigenschaft dieser Sachen als solche verneinen. Das Grundstück bildet mit den „*nicht* wesentlich verbundenen" Sachen keine Einzelsache im Sinne des Verkehrs; vielmehr behalten diese Sachen, und zwar um so mehr, je wertvoller sie sind, ihre sachliche Selbständigkeit gegenüber dem Grundstück, das diesen Sachen in der Hauptsache eben nur als Grundlage, als Stütz- und Haltepunkt dient. In dem Augenblick aber, wo wir die Bestandteilseigenschaft im Sinne des Ver-

kehrs leugnen, machen wir uns den Weg frei für die Bejahung der Zubehöreigenschaft im Sinne des § 97. In der Tat sind wir der Meinung, daß in den allermeisten Fällen unwesentlicher Grundstücksverbindungen die sämtlichen negativen und positiven Voraussetzungen für die Zubehöreigenschaft gegeben sind. Man mag aus den von uns in § 7 II S. 40 als Hauptbeispiele genannten unwesentlichen Verbindungen herausgreifen, welche man will, stets wird man finden, daß es sich um Sachen handelt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache, eben des Grundstücks, zu dienen bestimmt sind und die zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen.

Im praktischen Ergebnis kommen wir allerdings von unserem Standpunkt aus zu denselben Resultaten wie die herrschende Meinung. Denn wie oben erwähnt, beziehen sich alle Rechtsgeschäfte mindestens in dubio auch auf die Zubehörsachen, sofern die Parteien keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben. Liegen aber solche vor, so sind sie gleichermaßen gültig, mag man nun die verbundenen Sachkörper als „unwesentlich" verbundene und daher einer gesonderten dinglichen Rechtslage fähige „Bestandteile des Grundstücks" im Sinne der Verkehrsauffassung, d. h. *sachlich* unselbständige Teile einer Einzelsache, bezeichnen, oder mag man sie, wie wir es im Regelfall für das Richtige halten, als Zubehörsachen betrachten und damit ihre sachliche Selbständigkeit gegenüber dem Grundstück bejahen.

Nur in einem, allerdings bedeutsamen Punkt gelangt man bei unserer Betrachtungsweise zu Ergebnissen, die von denen der herrschenden Meinung abweichen müssen: bezüglich der Hypothekenbestellung. Gemäß § 1120 BGB. erstreckt sich die Hypothek auf das gesamte Zubehör des Grundstücks, und zwar mit Rechtsnotwendigkeit, jedoch nur auf solche Zubehörstücke, die im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen. Der gute Glaube des Hypothekengläubigers vermag in dieser Beziehung, wie auch die herrschende Meinung mit Recht annimmt, nicht zu helfen.

Die Folge unserer Auffassung ist also die, daß dingliche Sonderrechte an unwesentlich verbundenen *sogen.* Grundstücksbestandteilen, z. B. ein Eigentumsvorbehalt, den Hypothekengläubigern gegenüber wirksam bleiben, auch wenn diese in gutem Glauben waren. Die herrschende Meinung muß konsequenterweise dies verneinen mit Rücksicht auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs. Zugunsten gutgläubiger Dritter, die im Vertrauen auf das Buch durch Rechtsgeschäft ein Recht an dem Grundstück erwerben, gilt das Grundbuch als richtig und vollständig. Der eingetragene Grundstückseigentümer gilt demnach als Eigentümer des Grundstücks mit allen seinen „Bestandteilen",

d. h. mit allen den Teilen, welche das Grundstück im Sinne des Verkehrs als Einzelsache erscheinen lassen. Und dazu gehören nach der herrschenden Meinung auch die sogen. „unwesentlichen Grundstücksbestandteile".

Wir möchten nun aber glauben, daß das Resultat, zu dem wir auf Grund unserer Untersuchungen gelangt sind, mehr der Billigkeit entspricht. Es ist lediglich nicht einzusehen — wir haben auf diesen Punkt schon einmal hingewiesen —, warum die Hypothekengläubiger hier auf Kosten und unter Schädigung besser berechtigter Dritter, nämlich der Eigentümer dieser Sachen, die für sie Kapital und Arbeit verwendet haben, ohne jedes Äquivalent eine rein zufällige Erweiterung der Zahl ihrer Befriedigungsobjekte bekommen sollen.

Praktisch wird es sich übrigens in den meisten Fällen nicht wesentlicher Verbindung beweglicher Sachen mit Grundstücken um relativ, d. h. gegenüber dem Grundstück nicht allzu wertvolle Objekte handeln, so daß eine erhebliche Schädigung des Realkredits aus der hier vertretenen Auffassung mit nichten gefolgert werden kann.

V. Die sogen. Scheinbestandteile des § 95.

§ 10.

Die grundsätzliche Bedeutung des § 95.

Der § 95 bestimmt in seinem, uns hauptsächlich interessierenden Abs. 1:

> „Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das gleiche gilt von einem Gebäude oder andern Werk, das in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden ist".

Wie die Protokolle ergeben (Bd. 3 S. 11), ist bei der Beratung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches der Antrag gestellt worden, den Eingang des § 95 dahin zu formulieren: Zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die ... usw. Dieser Antrag ist aber abgelehnt worden. Man wollte in § 95 klar und deutlich zum Ausdruck bringen, daß die dort genannten, mit dem Grundstück verbundenen, vordem beweglichen Sachen überhaupt nicht als Bestandteile des

Grundstücks gelten sollten, und daß deshalb der öffentliche Glaube des Grundbuchs auf sie sich nicht erstrecken sollte.

Danach hat der § 95 eine juristische Doppelfunktion, die wir scharf auseinanderhalten müssen:

A. Einmal besagt der § 95, daß die dort näher bezeichneten Verbindungen, d. h. die nur zu vorübergehendem Zweck mit dem Grundstück verbundenen Sachen, die sogen. Zeitverbindungen und ebenso die in Ausübung eines Rechts an dem fremden Grundstück verbundenen Sachen mit dem Grundstück keine Sacheinheit im Sinne der §§ 93, 94 bilden. Die unmittelbare Folge dieser Bestimmung ist die, daß an diesen Verbindungen ganz ohne Rücksicht auf die Art und Intensität der Verbindung dingliche Sonderrechte bestehen bezw. wirksam begründet werden können. Die Art der Verbindung ist also, was wohl zu beachten ist, in allen diesen Fällen rechtlich irrelevant. Mag die Verbindung im Einzelfall auch im Sinne der §§ 93, 94 wesentlich sein, trotzdem liegt nach der Norm des § 95 keine „Sacheinheit", die nur einer einheitlichen dinglichen Rechtslage fähig wäre, vor. Regelmäßig wird allerdings schon der Natur der Sache nach bei Verbindungen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt sind, die Art der Verbindung „nicht wesentlich" im Sinne der §§ 93, 94 sein. Immerhin sind in der Praxis Fälle „wesentlicher Verbindung" auch bei bloßen Zeitverbindungen denkbar. Dagegen wird die Verbindung bei der zweiten Alternative des § 95, bei den in Rechtsausübung verbundenen Sachen, fast regelmäßig im Sinne der §§ 93, 94 wesentlich sein. Von diesem unserem Standpunkt aus müssen wir die in der Literatur manchmal vertretene Meinung als irrig bezeichnen, die dahin geht, daß neben dem § 95 auch dem § 93 noch selbständige Bedeutung zukomme, daß also, wenn die Zeitverbindung im Einzelfall wesentlich im Sinne des § 93 sein sollte, die Begründung bezw. das Bestehen dinglicher Sonderrechte ausgeschlossen sei. So besonders Meisner a. a. O. Bem. zu §§ 94—96, 4 b und Hölder zu § 95, 1; dagegen auch Planck I § 95. Mit diesen Ausführungen haben wir auch schon die Antwort gegeben auf die bestrittene Frage nach dem Verhältnis des § 95 zu den §§ 93 u. 94. In dieser Beziehung behauptet Umrath a. a. O. S. 40ff., daß die Norm des § 95 durchaus aufzufassen sei als eine Konsequenz des § 93; ja er geht so weit, den § 95 überhaupt für überflüssig zu erklären (a. a. O. S. 41). Zur Begründung dieser Meinung muß dann wieder der Begriff der Einzelsache herhalten. Es liege eben, so meint Umrath, in den Fällen, die § 95 im Auge habe, überhaupt keine Einzelsache vor. Darum entfalle der Bestandteilsbegriff und damit — immer wieder derselbe irrtümliche Gedankengang! — logischerweise auch der Be-

griff des „wesentlichen Bestandteils". In Wahrheit handelt es sich dabei auch hier wieder um nichts anderes als um einen Rückschluß aus der positiven Gesetzesbestimmung auf die Einzelsachqualität bezw. in unserem jetzigen Fall auf das Gegenteil, das Nichtvorliegen einer Einzelsache. Mag man auch immerhin zugeben, daß es bei den Zeitverbindungen des § 95 an dem Vorliegen einer Einzelsache im Sinne der Verkehrsanschauung fehlt, und zwar deshalb, weil es an dem „Moment der inneren Zusammengehörigkeit" mangelt (vgl. Biermann a. a. O. S. 209), so kann doch bezüglich der Gebäude und anderer baulicher Anlagen das Vorhandensein einer Einzelsache im Sinne häufiger Verkehrsauffassung regelmäßig nicht geleugnet werden. Jedenfalls aber kann man schlechterdings nicht behaupten, der Verkehr sehe ein Gebäude, das der Grundstückseigentümer errichtet, als Bestandteil des Grundstücks, als Teil einer Einzelsache an, ein Gebäude dagegen, das ein dinglich Berechtigter auf fremdem Grund und Boden erstellt, nicht. Der Rechtsverkehr grenzt im allgemeinen den Begriff der Einzelsache ab nach dem, was vor Augen ist. Dagegen vermag er die internen, regelmäßig latenten Rechtsverhältnisse hiebei nicht zu berücksichtigen. Entscheidend ist freilich auch hier, daß die Einzelsachqualität überhaupt keine Voraussetzung des wesentlichen Bestandteilsbegriffes ist, daß also trotz der Leugnung des Vorliegens einer Einzelsache im Sinne des Verkehrs in den von § 95 gedeckten Fällen „wesentliche Bestandteilseigenschaft" im Sinne der §§ 93, 94 hätte bestehen können, wenn sie nicht durch § 95 ausgeschlossen worden wäre.

Damit dürfte der Charakter dieser Norm als Ausnahmebestimmung gegenüber den Bestimmungen über wesentliche Bestandteilseigenschaft genügend begründet sein.

Mit der hier vorgetragenen Anschauung stimmen jedenfalls im Endergebnis überein die Protokolle (S. 11), die aussprechen, der § 95 enthalte eine notwendige Beschränkung und Berichtigung der Vorschriften des § 94 (im Entw. §§ 783 I u. 784). Auch Planck I § 95, 1 und Staudinger Bd. 1 § 95, 2 erkennen an, daß es sich jedenfalls zum Teil um eine Ausnahmevorschrift handle.

B. Fürs zweite aber besagt der § 95, daß den dort näher bezeichneten Verbindungen auch die Bestandteilseigenschaft im Sinne des Verkehrs fehlt. Grundstücke und Zeitverbindungen bezw. die in Rechtsausübung errichteten Gebäude und andern Werke bilden nach § 95 niemals eine Einzelsache im Sinne des Verkehrs. Das bedeutet: Alle Rechtsgeschäfte, die in Beziehung auf das Grundstück geschlossen werden, erstrecken sich nicht, auch nicht im Zweifel, auf die in § 95 genannten, mit dem Grundstück verbundenen Sachkörper. Dies gilt gleichermaßen für alle Rechts-

geschäfte, für Kauf und Tausch, für Nießbrauch und Reallasten, für Hypotheken und Grundschulden. Auch werden sie von Auflassungen, von der Versteigerung und vom Zuschlag des Grundstücks nicht mitbetroffen. Aber die Norm des § 95 ist insoweit nicht zwingender Natur. Durch Parteivereinbarung können im Sinne des konkreten Rechtsgeschäfts auch Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden werden, zu Bestandteilen des Grundstücks erklärt und von dem konkreten Rechtsgeschäft miterfaßt werden. Dasselbe kann mit Genehmigung des dinglich Berechtigten auch bezüglich der in Rechtsausübung errichteten Gebäude und andern Werke der Fall sein. Es kann beispielsweise der dinglich Berechtigte damit einverstanden sein, daß eine auf dem Grundstück einzutragende Hypothek sich auch auf das ihm gehörende Gebäude erstrecken soll.

Aber gegen diese Annahme spricht auf Grund des § 95 eine Präsumtion. Sobald nachgewiesen werden kann, daß die Verbindung einer Sache mit dem Grundstück nur zu vorübergehendem Zweck erfolgt ist, oder daß das Gebäude oder ein anderes Werk in Ausübung eines Rechts errichtet worden ist, sobald spricht eine Vermutung gegen die Bestandteilseigenschaft. Den Nachweis, daß eine solche trotzdem vorliege, hat der zu erbringen, der sich auf sie beruft und aus ihr Rechte herleiten will.

Den Nachweis allerdings, daß eine Zeitverbindung oder eine Verbindung in Rechtsausübung vorliegt, hat der zu beweisen, der die Bestandteilseigenschaft in concreto leugnet. Ebenso Turnau-Förster Bd. 1 zu § 95, 2. Die Wissenschaft hat für die Verbindungen des § 95 den Ausdruck „Scheinbestandteile“ geprägt. Wir wollen diesen Ausdruck um seiner Kürze willen beibehalten, wie wohl er u. E. nicht für alle Fälle paßt, die der § 95 deckt. So ist z. B. ein leicht vom Boden lösbares, also im Sinne des § 93 unwesentlich verbundenes Schaugerüst, das über die Dauer einer besonderen Festlichkeit errichtet wird, auch im Sinne des Rechtsverkehrs nicht einmal scheinbar ein Bestandteil des Grund und Bodens, bildet mit ihm zusammen keine Einzelsache im Sinne des Verkehrs.

C. Mit der Frage nach der rechtlichen Funktion des § 95 ist nun aber die Frage nach der ratio legis dieser Norm noch nicht beantwortet. Uns interessiert hier natürlich in erster Linie die Frage, warum das Gesetz in diesen Fällen die wesentliche Bestandteilseigenschaft auch da verneint, wo sie nach §§ 93, 94 gegeben wäre, und warum es insoweit auch dingliche Sonderrechte an diesen Sachverbindungen zuläßt.

Bei Beantwortung dieser Frage müssen wir scheiden zwischen den sogen. „Rechtsverbindungen“ und den sogen. „Zeitverbindungen“ des § 95:

1. Faßt man mit uns die „Rechtsverbindungen" im Sinne von Verbindung in Ausübung eines „dinglichen Rechts" an dem Grundstück (vgl. unter § 11 II), so ergibt sich die ratio legis unschwer aus Zweckmäßigkeitserwägungen im Interesse dritter an dem Grundstück dinglich Berechtigter. Dingliche Rechte ermöglichen regelmäßig ihrer ganzen Natur entsprechend eine intensivere wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks als die schwächeren obligatorischen Rechte des Mieters und Pächters. Sie sind regelmäßig auch auf eine längere Dauer angelegt als diese, und was das wichtigste ist, sie sind normalerweise aus dem Grundbuch ersichtlich und wirken darum jedem Dritten, vor allem auch einem Erwerber des Grundstücks gegenüber.

Diese Natur des dinglichen Rechts, das mit absoluter Wirkung jedem Dritten gegenüber sich durchzusetzen bestrebt ist, dürfte den Grund gebildet haben, den „Rechtsverbindungen" überhaupt die „Bestandteilseigenschaft" mit den unter B genannten Wirkungen abzusprechen, und ebenso auch den Grund dafür, dingliche Sonderrechte, vor allem ein gesondertes Eigentum an ihnen zuzulassen, sie also auch ihres Charakters als „wesentliche Bestandteile" zu entkleiden. Einerseits wird mit Rücksicht auf das intensivere Nutzungsrecht und die normalerweise längere Dauer dinglicher Rechte ein größeres Bedürfnis zur Vornahme von Verbindungen, die an sich im Sinne der §§ 93, 94 wesentlich wären, insbesondere zur Errichtung von Gebäuden, bestehen. Andererseits ist aber die Gefahr, solche an sich wesentliche Verbindung durch Trennung zerstören zu müssen, nicht vorhanden, weil eben diese Rechte anders als Miete und Pacht gegen den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum vollwirksam sind.

Die Gefahr unwirtschaftlicher Sachtrennung und nutzloser Wertzerstörung ist also in diesen Fällen regelmäßig nicht vorhanden, und darum konnte der Gesetzgeber recht wohl eine Ausnahme an dem Grundprinzip des § 93 statuieren.

U. E. sprechen alle diese Erwägungen gegen die Anschauung, welche den Begriff der sogen. „Rechtsverbindung" auf die Fälle der Verbindung in Ausübung eines „obligatorischen" Rechts ausdehnen will. Für die extensive Auslegung lassen sich aber auch nicht überwiegende Interessen des Mieters oder Pächters ins Feld führen. Im Gegenteil! Wenn der Mieter oder Pächter auf dem Miet- oder Pachtgrundstück ein Gebäude oder anderes Werk derart erstellt, daß es im Sinne der §§ 93, 94 als „wesentlicher Bestandteil" erscheint, d. h. nach unserer Auffassung, daß es nur unter Zerstörung wieder getrennt werden kann, so gehen in der Praxis der Errichtung eines solchen Baues allermeist Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer voran, welche eine spätere Übernahme

der Anlage nach Beendigung der Miet- oder Pachtzeit zum Inhalt haben. Erklärt man nun in solchen Fällen den § 95 für unanwendbar, so wird die bauliche Anlage wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und der Mieter kann nach § 951 BGB. auch von einem Rechtsnachfolger des Eigentümers Entschädigung verlangen, sobald das Miet- bezw. Pachtverhältnis zu Ende geht. Leugnet man dagegen in einem solchen Fall auf Grund des § 95 überhaupt die Bestandteilseigenschaft, so gewinnt der Mieter bezw. Pächter dadurch gar nichts weiter, als daß er nach Beendigung der Miete bezw. Pacht die bauliche Anlage niederreißen darf.

Dem praktischen Bedürfnis wird durch eine solche Auslegung schwerlich gedient.

2. Leicht einzusehen ist, warum das Gesetz den Zeitverbindungen als solchen die Bestandteilseigenschaft mit den unter B genannten Wirkungen abgesprochen hat. Mit Recht bemerkt auch Staudinger (zu § 95 Ziff. 1), daß nach der Verkehrsauffassung die nur zu vorübergehendem Zweck mit dem Grundstück verbundenen Sachen nicht als dessen „Bestandteile" angesehen werden, schon deshalb nicht, weil es sich in diesen Fällen selten um eine „wesentliche Verbindung" im Sinne der §§ 93, 94 handeln wird. Dagegen vermögen wir einen durchschlagenden Grund dafür nicht zu finden, warum der Gesetzgeber Sonderrechte an diesen Zeitverbindungen auch dann zulassen will, wenn sie ausnahmsweise einmal im Sinne der §§ 93, 94 „wesentlich" verbunden sind. Es ist nicht unmöglich, daß eben der Gesetzgeber die ganze Tragweite des Problems nicht überschaut hat, daß es ihm in erster Linie eben darum zu tun war, die Bestandteilseigenschaft als solche (s. unter B) bei Zeitverbindungen auszuschließen, und daß er damit gleichzeitig, vielleicht unbeabsichtigterweise, eine Ausnahme von den Normen der §§ 93 u. 94 statuiert hat.

Es sei übrigens wiederholt darauf hingewiesen, daß die Bedeutung des Problems nicht überschätzt werden darf, weil Zeitverbindungen regelmäßig „unwesentliche Verbindungen" in dem von uns angegebenen Sinne darstellen werden.

D. Damit hätten wir die grundsätzliche Bedeutung des § 95 nach seinen verschiedenen Seiten hin gewürdigt, und es bleibt uns jetzt nur noch übrig, mit einigen Worten das Verhältnis des § 95 zu dem Zubehörparagraphen zu streifen.

Müßte man zu dem Ergebnis gelangen, daß die Scheinbestandteile regelmäßig als Zubehör des Grundstücks aufzufassen wären, so wäre damit die Präsumtion des § 95 und die durch sie geregelte Beweislastverteilung illusorisch gemacht, und zwar aus dem klarliegenden Grunde, weil dann für die Einbeziehung dieser Sachen in ein konkretes Rechtsgeschäft die Zubehör-

präsumtionen sprechen würden, von denen schon mehrfach die Rede war. In Wahrheit aber können diese „Scheinbestandteile" niemals als „Zubehör" beeigenschaftet werden (gl. A. Fischer-Henle zu § 95 Ziff. 1; a. A. Staudinger I zu § 95, 1). Dies ergibt sich bezüglich der sogen. Zeitverbindungen aus der Bestimmung des § 97, daß die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer andern die Zubehöreigenschaft nicht zu begründen vermag und bezüglich der Sachverbindungen in Rechtsausübung aus der Bestimmung, daß Zubehör bewegliche Sachen sind, während es sich, wie noch näher zu zeigen sein wird, hier regelmäßig um unbewegliche Sachen handelt.

§ 11.

Das Anwendungsgebiet des § 95.

I. Nachdem wir in § 10 die an den § 95 sich knüpfenden Fragen mehr grundsätzlicher Natur erörtert haben, müssen wir uns noch mit dem Anwendungsgebiet des § 95 etwas spezieller befassen und untersuchen, was wir im Sinne dieser Norm unter „Zeitverbindung" und „Verbindung in Ausübung eines Rechts" genauer zu verstehen haben. Zunächst wenden wir uns den Gebäuden und andern Werken zu, die in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden sind.

II. 1. Der Begriff der Verbindung „in Ausübung eines Rechts an dem fremden Grundstück" ist bekanntlich in der Theorie sehr bestritten. Es handelt sich dabei um die Frage: Bezieht sich der Begriff der Rechtsausübung nur auf dingliche Rechte oder auch auf obligatorische Rechte an dem Grundstück? Praktisch fällt diese Frage in der Hauptsache zusammen mit der andern: Gehören die Verbindungen des Mieters und Pächters zu den in Rechtsausübung bewirkten Verbindungen? Die Meinung der Theorie ist vollständig geteilt, ohne daß man von einer herrschenden Meinung nach dieser oder jener Richtung hin sprechen könnte. Der Begriff der Rechtsausübung wird auf dingliche Rechte beschränkt von den Motiven (Bd. 3 S. 48), von Enneccerus-Jaeger (a. a. O. § 118 Anm. 4), von Matthiaß (a. a. O. § 37 S. 128), von Turnau-Förster (a. a. O. zu § 95 Ziff. 2), ferner von Meisner (a. a. O. Bem. zu §§ 94—96 Ziff. 3), von Planck (a. a. O. zu § 95 Ziff. 4), von Fischer-Henle (a. a. O. Bem. zu § 95 Ziff. 6), endlich von Tobias (a. a. O. § 7 c) und von Umrath (a. a. O. S. 45).

Auf dem gegenteiligen Standpunkt stehen u. a. Eck (Vorträge über das BGB. Bd. 1 S. 102), Rehbein (a. a. O. Bem. zu § 90—103 Ziff. 3c), Crome (a. a. O. § 59, 3b), Endemann (a. a. O. § 52 II), ferner Cosack (a. a. O. § 170 Ziff. 11) und endlich Staudinger Bd. 1 (a. a. O. § 95 Ziff. 3). Wir schließen uns der ersteren Meinung an, und zwar deshalb, weil das Bürgerliche Gesetzbuch, wo immer es von Rechten an einem Grundstück spricht (vgl. besonders die §§ 873 ff. und viele andere), unter diesen Rechten nur solche dinglicher Natur versteht, und weil wir lediglich keinen Grund zu finden vermögen, weshalb das Gesetz in § 95 von seinem sonstigen Sprachgebrauch abweichen wollte, um so weniger, als auch die ratio legis u. E. diese nächstliegende Auslegung zu unterstützen vermag (s. oben). Übrigens ist die Streitfrage, wie wir bei der Besprechung der sogen. Zeitverbindungen sehen werden, praktisch nicht von großer Erheblichkeit. Als dingliche Rechte können Rechte jeder Art in Frage kommen, mögen sie nun auf Reichsrecht oder auf Landesrecht (z. B. Lehensrecht) beruhen. Von den auf Reichsrecht beruhenden dinglichen Rechten dürften hauptsächlich in Frage kommen: Nießbrauch, Erbbaurecht und Dienstbarkeiten.

2. Es muß sich handeln um dingliche Rechte an einem fremden Grundstück. Daraus folgert die herrschende Lehre mit Recht, daß Verbindungen des Eigentümers anders als bei den Zeitverbindungen (s. unten) niemals unter § 95 I Satz 2 fallen können. Hieraus ergibt sich der wichtige Satz, daß dann, wenn das dingliche Recht erlischt zugunsten des Eigentümers, oder wenn der Eigentümer das Gebäude oder andere Werk durch Rechtsgeschäft erwirbt, Akzession eintritt, wenn die Verbindung des Werks mit dem Grundstück, was den Normalfall bilden wird, im Sinne der §§ 93, 94 wesentlich war. War die Verbindung aber unwesentlich, so wird das Werk durch einen solchen Rechtsakt noch nicht „Bestandteil des Grundstücks" im technischen Sinne, im Sinne von „Teil einer Einzelsache". Vielmehr dürfte es sich, wie schon oben erwähnt, in sehr vielen Fällen um das Vorliegen von Zubehöreigenschaft handeln, andernfalls aber um sachlich völlig selbständige Einzelsachen.

3. Der Ausdruck „von dem Berechtigten" darf nicht gepreßt werden. Wollen wir dem § 95 nicht jede praktische Bedeutung nehmen, so müssen wir ihn auch auf die Fälle anwenden, die als die Regelfälle zu betrachten sind, daß nämlich der Berechtigte die Verbindung nicht selbst bewirkt, sondern durch andere, vor allem durch Arbeiter oder Handwerker vornehmen läßt. Was der Berechtigte durch das Mittel beauftragter Hilfskräfte tut, das erscheint für die natürliche wie für die juristische Betrachtungsweise als

vom Berechtigten selbst getan. Die Gleichheit der Interessenlage erfordert gebieterisch die Anwendung der Norm auch auf diese Fälle. Dasselbe muß gelten, wo Dritte im Interesse des Berechtigten die Verbindung vorgenommen, wofern nachträglich Genehmigung erfolgt ist. So die herrschende Meinung (vgl. Dernburg Bd. 3 § 5 II und Tobias a. a. O. § 7 Ziff. 3, der aber eine Vertretung ohne Vertretungsmacht in analoger Anwendung des 180 BGB. ausgeschlossen wissen will).

Im übrigen genügt das objektive Vorliegen eines dinglichen Rechts. Es ist deshalb zu einer Verbindung in Rechtsausübung im Sinne des § 95 I Satz 2 keineswegs Geschäftsfähigkeit erforderlich. Auch ein Geisteskranker kann in Ausübung eines Rechts an einem Grundstück verbinden.

4. Über die Objekte der Verbindung in Ausübung eines Rechts, die das Gesetz mit den Begriffen: „Gebäude oder ein anderes Werk" näher umgrenzt, können wir uns kurz fassen.

Aus der Zusammenstellung geht u. E. deutlich hervor, daß auch unter Werk irgendeine bauliche Anlage zu verstehen ist. Als Beispiele seien genannt: Scheunen, Ställe, Türme, Denkmäler, Röhrenanlagen, Mauern, Brücken, Tunnels usf. Pflanzungen sind, wie die herrschende Meinung mit Recht annimmt, kein Werk im Sinne des § 95 (abweichend nur Rehbein a. a. O. Bem. zu §§ 90—106 Ziff. 3c S. 84, gegen den vor allem auch die Entstehungsgeschichte der Bestimmung spricht).

III. Der Bestandteilscharakter wird in § 95 weiter abgesprochen den sogen. Zeitverbindungen, d. h. ganz allgemein allen den Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden worden sind, ohne daß es, wie wir gesehen haben, auf die Art der Verbindung im Einzelfall ankäme.

1. Was das Gesetz unter „Verbindung zu vorübergehendem Zweck" versteht, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Am richtigsten dürfte es sein, darunter nicht eine Verbindung „in Erfüllung eines vorübergehenden Zwecks" zu verstehen, sondern mit Tobias und Umrath anzunehmen, daß es sich um Verbindungen handeln müsse, vorgenommen in der Absicht, daß die Verbindung nur vorübergehend sein solle" (Umrath a. a. O. S. 44; Tobias a. a. O. § 6 S. 399). Ähnlich, doch ein wenig anders gefärbt, nimmt auch das Reichsgericht eine Verbindung zu vorübergehendem Zweck dann an, wenn der Wegfall der Verbindung von vornherein beabsichtigt war (E. v. 23. 6. 1906, Seufferts Arch. Bd. 62 S. 129), und ebenso Staudinger (Bd. 1 § 95 Ziff. 3), der eine solche Zeitverbindung dann für vorliegend erachtet, wenn im Hinblick auf den mit der Verbindung beabsichtigten Erfolg

schon bei der Vornahme der Verbindung die spätere Aufhebung derselben gewollt ist.

Faßt man den Begriff der Zeitverbindung in dieser Weise, so kann nicht zweifelhaft sein, daß die auf Grund obligatorischer Rechte bewirkten Verbindungen des Mieters und Pächters regelmäßig unter § 95 I Satz 1 fallen. Denn ihre Verbindungen sind normalerweise nur für die Zeitdauer ihres Rechts gewollt.

Unrichtig aber ist es u. E., mit Dernburg (Bd. 3 § 5 II, 4 b) anzunehmen, daß der, welcher kraft persönlichen Rechts verbinde, immer auch zu einem nur vorübergehenden Zweck verbinde. Vielmehr kann diese Frage nur für den einzelnen, konkreten Fall beantwortet werden. Wenn z. B. der Pächter auf dem Pachtgrundstück Samen ausstreut, so wird man, der Natur der Sache nach, kaum je davon sprechen können, daß die Verbindung zu vorübergehendem Zweck vorgenommen worden sei.

Ebensowenig dürfte dann von einer Verbindung zu vorübergehendem Zweck gesprochen werden dürfen, wenn der Mieter oder Pächter bei der Verbindung mit dem Grundstückseigentümer vereinbart, daß dieser nach Ablauf der Miete bezw. Pacht die verbundene Sache übernimmt. In diesen Fällen bleibt es mangels Verbindung zu vorübergehendem Zweck bei den allgemeinen Vorschriften der §§ 93, 94, sofern die Verbindung der Sache mit dem Grund und Boden im Sinne dieser Bestimmungen wesentlich ist. Ist die Verbindung aber nicht wesentlich in dem von uns angegebenen Sinne, so behält trotz des Fehlens eines vorübergehenden Zwecks die verbundene Sache ihre sachliche Selbständigkeit, wird nicht „Bestandteil des Grundstücks" im technischen Sinn. Unter Umständen wird bei solchen unwesentlichen Verbindungen des Mieters oder Pächters, bei denen das Moment des vorübergehenden Zwecks fehlt, Zubehöreigenschaft in Frage kommen können. Die Zubehörstücke gehören jedoch dann dem Mieter bezw. Pächter, solange die Miet- bezw. Pachtzeit dauert, zu Eigentum, werden also gemäß § 1120 BGB. von den hypothekarischen Belastungen des Grundstücks nicht mitbetroffen.

Regelmäßig aber wird bei Verbindungen des Mieters und Pächters der vorübergehende Zweck sich ohne weiteres aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ergeben. Damit entfällt nicht bloß die Bestandteils-, sondern auch die Zubehöreigenschaft. Dies schließt aber, wie nebenbei bemerkt werden mag, natürlich nicht aus, daß diese vom Mieter bezw. Pächter zu vorübergehendem Zweck vorgenommenen Sachverbindungen als eingebrachte Sachen im Sinne der §§ 559, 581 II BGB. dem Vermieter- bezw. Verpächterpfandrecht unterliegen.

2. Die Möglichkeit solcher Zeitverbindungen ist aber nicht auf die Kategorien der Mieter und Pächter beschränkt. Sie können vielmehr von jedem Dritten, insbesondere auch von dem Eigentümer des Grundstücks selbst vorgenommen werden.

Immer aber verlangt die Verbindung zu vorübergehendem Zweck, wie Tobias mit Recht bemerkt (a. a. O. § 12 S. 422), eine bestimmte Willensrichtung, und daraus wird gefolgert werden müssen, daß die Verbindung zu vorübergehendem Zweck anders als die Verbindung in Rechtsausübung Geschäftsfähigkeit zur Voraussetzung hat. Denn nur diese haben einen rechtlich relevanten Willen.

Beachtlich erscheint, daß der Eigentümer den Entschluß im Zeitpunkt der Vornahme der Verbindung nachträglich ändern kann: Eine Ausstellungshalle, die für eine bestimmte Ausstellung errichtet wurde, soll auf Grund später gefaßten Entschlusses auch nach Beendigung der Ausstellung erhalten bleiben und zu andern Zwecken verwendet werden. Liegen an sich die Voraussetzungen des § 95 I Satz 1 vor, so hat die spätere Entschlußänderung, die sich natürlich regelmäßig in konkludenten Handlungen äußern wird, derjenige zu behaupten und zu beweisen, der sich auf sie beruft, der also die Unanwendbarkeit des § 95 in concreto geltend macht. Gelingt dieser Nachweis, so bleibt es bei den allgemeinen Regeln, d. h. es ist dann wieder in erster Linie darauf abzustellen, ob eine wesentliche Verbindung im Sinne der §§ 93, 94 und damit eine notwendige Sacheinheit vorliegt, oder ob die Verbindung unwesentlich im Sinne der genannten Bestimmungen ist. Dann können wieder event. Zubehöreigenschaft und damit auch die Zubehörpräsumtionen in Frage kommen. Liegen die Voraussetzungen hiezu nicht vor, so handelt es sich eben wieder um dem Grundstück gegenüber völlig selbständige Einzelsachen (vgl. hiezu Dernburg Bd. 3 § 5 II, 2 d).

3. Das Gesetz beschränkt die Zeitverbindungen nicht, wie die Verbindungen in Rechtsausübung, auf bestimmte Objekte. Es spricht vielmehr ganz allgemein von „Sachen". Zutreffende Beispiele werden in der Literatur zahlreich aufgeführt. Als besonders wichtig mögen herausgegriffen werden: Pflanzen in Baumschulen und Handelsgärtnereien, Gerüste, Ausstellungshallen, Tribünen, Krankenbaracken bei Epidemien, Karussells, Jahrmarktsbuden, Badehütten für die Sommersaison.

IV. Ganz kurz können wir uns über die Bestimmung des § 95 Abs. 2 fassen. Dieser bestimmt:

„Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen"

— und, wie wir gleich hinzufügen wollen, auch nicht zu den Zubehörstücken — „des Grundstücks".

Der Begriff des vorübergehenden Zwecks ist hier ganz in der gleichen Weise zu bestimmen wie im Abs. 1. Gleichgültig ist ferner auch hier, von wem die Einfügung vorgenommen wurde, gleichgültig auch, ob das Gebäude, in das eingefügt wird, als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks zu betrachten ist oder nicht.

Besonders hüten muß man sich vor dem Mißverständnis, als könne eine vorübergehende Einfügung immer dann angenommen werden, wenn die einzufügende Sache unter Eigentumsvorbehalt gekauft worden ist. Der Eigentumsvorbehalt als solcher vermag die Tatsache in keiner Weise auszuschließen, daß die Einfügung zu dauerndem Zwecke, zum Zweck der Herstellung einer einheitlichen Sache vorgenommen wurde.

Beispiele für die von § 95 II getroffenen Fälle bilden z. B. provisorische Fenster und Türen, die in ein Haus eingefügt wurden. Weiter seien genannt: Gewerbeabzeichen (z. B. der Friseure), Rolläden und Gaslüsters, die ein Mieter einfügt usf.

Endlich sei auch für diese Fälle noch darauf hingewiesen, daß „Einfügung zu vorübergehendem Zweck" keineswegs identisch ist mit „unwesentlicher Einfügung" im Sinne der §§ 93 u. 96. Vielmehr fallen unter § 95 II, sofern der vorübergehende Zweck bejaht werden muß, auch die Einfügungen von Sachen in ein Gebäude, die nach §§ 93, 94, insbesondere nach § 94 II als „wesentliche Einfügung" anzusehen wären.

Damit hätten wir die Frage nach dem sachlichen Anwendungsgebiet des § 95 erledigt, und wir wenden uns nun als letztem Problem, das uns beschäftigen soll, der Frage nach der rechtlichen Behandlung der sogen. Scheinbestandteile zu.

§ 12.

Die rechtliche Behandlung der Scheinbestandteile.

I. Wir haben oben in § 10 A gesehen, daß sich als notwendige Folge der Norm des § 95 die Zulässigkeit der Begründung dinglicher Sonderrechte an den sogen. „Zeit-" und den sogen. „Rechtsverbindungen" ergibt. Wir haben nun hier noch die interessante Frage nach der rechtlichen Behandlung dieser sogen. Scheinbestandteile zu erörtern. Es handelt sich dabei um die Frage: Sind diese Scheinbestandteile als bewegliche oder als unbewegliche Sachen zu betrachten und findet deshalb auf diese Scheinbestandteile Fahrnisrecht oder Immobiliensachenrecht Anwendung? Über diese Frage besteht in der Literatur lebhafte Meinungsverschieden-

heit. Das Reichsgericht und zahlreiche Schriftsteller bejahen für alle Fälle, in denen der § 95 eingreift, grundsätzlich die Beweglichkeit, von der Annahme ausgehend, daß das Bürgerliche Gesetzbuch unter unbeweglichen Sachen nur Grundstücke verstehe, und gelangen auf diese Weise vielfach zu Vorstellungen, die den Anschauungen des Verkehrs direkt zuwiderlaufen. So wird u. E. der Rechtsverkehr niemals ein Gebäude, auch wenn es in Ausübung eines dinglichen Rechts an einem fremden Grundstück errichtet worden ist, für eine bewegliche Sache erklären. Der Laie würde in solcher Theorie nur ein Symptom der „Weltfremdheit" des Juristen erblicken. Vertreten wird diese Entscheidung in E. Bd. 55 S. 284, Bd. 59 S. 20; sie wird ferner geteilt von Cosack (a. a. O. Bd. 1 § 43 II), Dernburg (a. a. O. Bd. 1 § 4,2) und von Endemann (a. a. O. Bd. 1 § 51).

Nach der andern Auffassung, die u. a. von Staudinger und Eck vertreten wird, sollen die Scheinbestandteile des § 95 dann als unbeweglich gelten, wenn sie ihrer Natur nach unbeweglich sind, was nach tatsächlichen Merkmalen entschieden werden soll (vgl. Eck, Verträge S. 106; Staudinger Bd. 1 zu § 95 Ziff. 4 und die dort genannte Spezialliteratur). U. E. sind die Gründe, die das Reichsgericht und die Schriftsteller gleicher Anschauung für ihre Auffassung anführen, nicht stichhaltig. Nirgends im Gesetz steht geschrieben, daß nur Grundstücke als unbewegliche Sachen zu qualifizieren sind. Zwar hat der 1. Entw. in seinem § 781 bestimmt: „Unbewegliche Sachen sind die Grundstücke". Diese Bestimmung ist aber nicht Gesetz geworden. Aus welchen Gründen man sie hat fallen lassen, kann der heutigen Rechtswissenschaft ziemlich gleichgültig sein.

Wir stehen also grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß es auch für die sogen. Scheinbestandteile des § 95 keineswegs ausgeschlossen ist, sie zu den unbeweglichen Sachen zu rechnen.

Ob wir uns für das eine oder das andere entscheiden, das kann nun u. E. überhaupt nicht einheitlich für das ganze Anwendungsgebiet des § 95 beantwortet werden. Dies hängt vielmehr ganz ab von der Art der Verbindung im Einzelfall. Wir haben oben ausgeführt, daß für die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 95 die Intensität der Verbindung lediglich keine Rolle spielt. Liegt eine Zeitverbindung oder eine Verbindung in Rechtsausübung vor, so ist für die Rechtsfolgen des § 95 die Art und Weise der Verbindung völlig unerheblich. Dies ist aber, wie wir glauben, nicht der Fall für die Beantwortung der Frage nach der Beweglichkeit oder Unbeweglichkeit dieser Scheinbestandteile.

Unsere Ansicht geht vielmehr dahin:

Wo im Bereich des § 95 die Verbindung der Sache mit dem Grundstück im Sinne der §§ 93, 94 nicht wesentlich ist, wo also jederzeit die Loslösung der verbundenen Sache ohne Zerstörung und Wesensänderung des einen oder andern Teils erfolgen kann, da liegt für uns lediglich kein Grund vor, die Beweglichkeit des Scheinbestandteils zu leugnen. Insoweit findet also für die Begründung, Änderung und Aufhebung dinglicher Rechte in vollem Umfang das Fahrnisrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Wo aber die Verbindung im Sinne der §§ 93, 94 wesentlich ist, wo also in Wahrheit eine Sacheinheit besteht und die Zulässigkeit dinglicher Sonderrechte an dem Teil der Sacheinheit nur auf der positiven Ausnahmevorschrift des § 95 beruht, da liegt nicht bloß für die natürliche, sondern auch für die juristische Betrachtungsweise eine unbewegliche Sache vor. Dies wird insbesondere für die Mehrzahl der Fälle des § 95 I Satz 2 zutreffen.

Insoweit muß u. E. das Immobiliarsachenrecht Anwendung finden, wenn auch mit erheblichen Modifikationen. Diese ergeben sich aus der Unanwendbarkeit derjenigen Normen des Immobiliarsachenrechts, welche die Einrichtung des Grundbuchs zur Voraussetzung haben. Denn dieses paßt eben nur für Grundstücke. Soweit das Grundbuch für die Begründung, Modifizierung oder Aufhebung von dinglichen Rechten von Bedeutung ist, wird nichts anderes übrig bleiben, als die Grundsätze des Fahrnisrechts für analog anwendbar zu erklären. Danach wird Fahrnisrecht vor allem in Frage kommen bezüglich des Erwerbs, der Übertragung und Verpfändung wesentlich verbundener Scheinbestandteile. Soweit aber das Grundbuch nicht hereinspielt, werden die für Grundstücke geltenden Normen entsprechende Anwendung zu finden haben, so vor allem in Ansehung der §§ 477 (Verjährung des Anspruchs auf Wandlung oder Minderung bei Grundstücken), 565 (Kündigungsfristen bei Grundstücken) und 1378 (Grundstücke als eingebrachtes Gut).

Den inneren Grund für diese analoge Anwendung möchten wir darin erblicken, daß es sich bei wesentlich verbundenen „Scheinbestandteilen" fast immer um die Fälle des § 95 I Satz 2, also um Gebäude und andere Werke handeln wird, um Sachen von durchschnittlich höherem Wert und auf längere Dauer berechnet als bewegliche Sachen. Viel praktische Bedeutung kommt übrigens der Frage nicht zu, da gerade in den wichtigsten Rechtsbeziehungen wegen Unanwendbarkeit der Grundbucheinrichtung Fahrnisrecht angewendet werden muß.

Damit haben wir die leitenden Gesichtspunkte dargelegt. Ein weiteres Eingehen auf die Spezialbestimmungen des Fahrnis- und Immobiliarsachenrechts würde die dieser Arbeit gesteckten Grenzen überschreiten (vgl. zu diesen Ausführungen noch Staudinger Bd. 1 zu § 95 Ziff. 4 und Eck, Vorträge S. 106 ff.).

V. Schluß.

§ 13.

Rückblick.

Wir können das Ergebnis unserer Untersuchungen in folgende Leitsätze zusammenfassen:

1. Der vom Bürgerlichen Gesetzbuch neu geschaffene Begriff des wesentlichen Bestandteils ist durchaus unabhängig von den Begriffen: Einzelsache und Bestandteil im Sinne der Verkehrsanschauung. Er ist völlig selbständiger Natur.

2. Die Begriffe: Wesentlicher Bestandteil und Sacheinheit im Sinne der §§ 93 u. 94 sind korrelat.

3. Die Sacheinheit charakterisiert sich durch eine objektiv bestimmte Art der Verbindung der Sachkörper, die der § 93 näher bestimmt als diejenige Verbindung, deren Trennung nicht ohne Zerstörung oder Wesensänderung des einen oder andern Teils möglich ist.

4. Die Norm des § 94 stellt nur eine Konsequenz des gesetzgeberischen Zweckgedankens in § 93 dar. Dieser muß deshalb zur Auslegung des § 94 herangezogen werden.

5. Die Funktion des wesentlichen Bestandteilsbegriffs besteht in der Vermeidung unwirtschaftlicher Wertezerstörung in volkswirtschaftlichem Interesse.

Die Normen der §§ 93 u. 94 sind daher zwingender Natur.

6. Aus dem wesentlichen Bestandteilsbegriff ergibt sich durch logische Schlußfolgerung der „unwesentliche Bestandteilsbegriff" im Sinne der §§ 93 u. 94 als „nicht wesentliche Verbindung", d. h. als solche

Verbindung von Sachkörpern, die ohne Zerstörung und Wesensänderung des Trennstücks oder des Restſtücks gelöst werden kann, und ebenso der „Bestandteilsbegriff" im Sinne der §§ 93 u. 94 als „körperliche Verbindung". Nur da, wo diese vorhanden ist, kann logischerweise eine „Trennung" in Frage kommen.

7. Neben den Begriffen: Sacheinheit und wesentliche Bestandteilseigenschaft geht selbständig und von ihnen unabhängig her der Begriff der Einzelsache und der aus ihm gefolgerte Bestandteilsbegriff im Sinne der Verkehrsauffassung.

Bestandteil im Sinne des Verkehrs sind die sachlich (nicht notwendig aber auch rechtlich!) unselbständigen Teile, die nach dem Willen der Parteien oder nach Verkehrsübung Eine Sache, d.h. eine Einzelsache im Sinne des Rechtsverkehrs bilden.

8. Bestandteile im Sinne des Verkehrs können im Einzelfall wesentlich verbunden sein. Sie bilden dann zugleich eine gesetzliche Sacheinheit im Sinne des § 93.

Bestandteile im Sinne des Verkehrs können aber auch „unwesentlich" verbunden sein.

9. Falsch ist es, aus der unwesentlichen Verbindung von Sachkörpern ohne weiteres auf das Vorhandensein einer Einzelsache im Sinne des Verkehrs und auf das Vorliegen von Bestandteilseigenschaft im technischen Sinne zu schließen.

Dies gilt insbesondere für bewegliche Sachen, die unwesentlich mit Grundstücken verbunden werden und deshalb im Sinne des § 94 als „unwesentliche Grundstücksbestandteile" erscheinen.

10. Unwesentliche Grundstücksbestandteile bilden mangels besonderer Parteivereinbarung regelmäßig keine Einzelsache mit dem Grundstück zusammen, sondern behalten im Lichte der Verkehrsanschauung dem Grundstück gegenüber ihre sachliche, ebenso wie ihre rechtliche Selbsttätigkeit.

Dagegen wird zumeist Zubehöreigenschaft in Frage kommen.

11. Die Funktion des Bestandteilsbegriffs im Sinne der Verkehrsanschauung besteht darin, daß alle Rechtsgeschäfte in bezug auf eine Sache sich regelmäßig auf alle ihre Bestandteile erstrecken,

ohne daß dies besonders ausgesprochen zu werden braucht.

12. Die Norm des § 95 ist aufzufassen als Ausnahmebestimmung gegenüber den Vorschriften über den wesentlichen Bestandteilsbegriff. Sie ist nicht zwingender Natur.

Wir wollen damit unsere Untersuchungen auf dem Gebiete der Bestandteilslehre abschließen.

Ein Doppeltes haben wir zu zeigen versucht. Einmal: Es ist durchaus unmöglich, den wesentlichen Bestandteilsbegriff auf dem Begriff der „Einzelsache" im Sinne des Verkehrs aufzubauen.

Fürs zweite: Es ist dies auch durchaus unnötig. Die Normen der §§ 93 ff. führen uns auch ohne diesen schwankenden Begriff zum Ziel. Wenn wir auch gern zugeben, daß die Fassung der §§ 93 u. 94 zu manchen Zweifeln Anlaß gibt, so hat doch nach unserer Überzeugung der Wille des Gesetzgebers in diesen Bestimmungen einen solchen Ausdruck gefunden, daß wir nicht gezwungen sind, zu praktisch unbrauchbaren Ergebnissen zu gelangen, die eine Gesetzesänderung erheischen würden.

Buchdruckerei Robert Noske, Borna-Leipzig.